

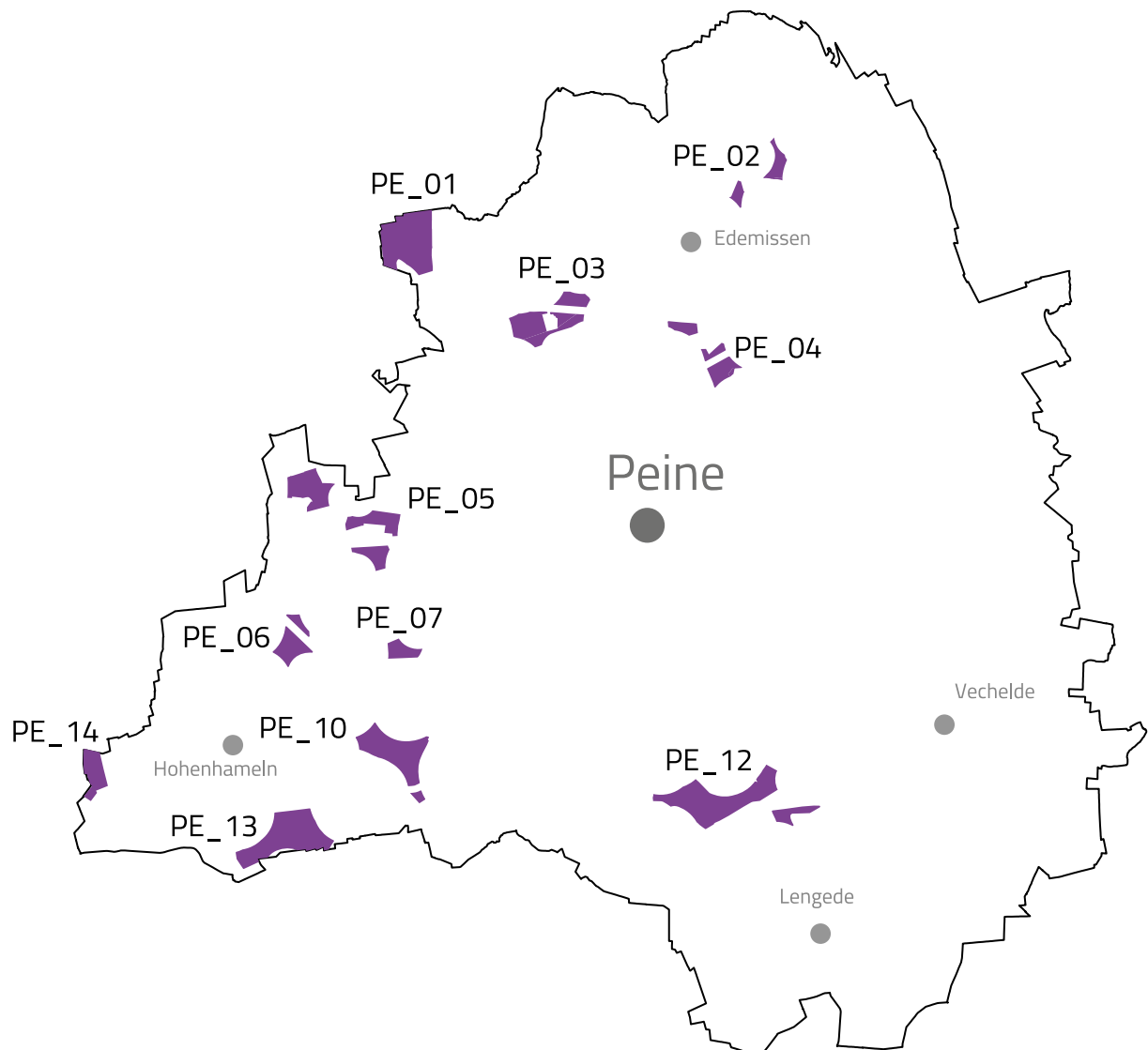


Sachliches Teilprogramm Windenergie
für den Großraum Braunschweig –
2. Entwurf 2026

RAUMORDNERISCHE GEBIETSBLÄTTER

LANDKREIS PEINE





Inhalt

Lesehilfe zum Verständnis der Gebietsblätter	I
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 28 (VR WEN PE_02)	1
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 35 (VR WEN PE_01)	8
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 38 (VR WEN PE_03)	16
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 39 (VR WEN PE_04)	24
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 42 (VR WEN PE_05)	31
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 51 (VR WEN PE_06)	40
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 60 (VR WEN PE_10)	47
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 61 (VR WEN PE_12)	55
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 62 (VR WEN PE_13)	65
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 103 (Altgebiet) (VR WEN PE_07)	72
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 104 (Altgebiet) (VR WEN PE_14)	79

Lesehilfe zum Verständnis der Gebietsblätter

Gegenüber dem 1. Entwurf entfallenden Vorranggebiete Windenergienutzung (VR WEN)

Im Zuge der Überarbeitung des 1. Entwurfs des Sachlichen Teilprogramms Windenergie (STPW) sind verschiedene zuvor geplante VR WEN entfallen. Da es sich bei der Planung um eine Positivplanung handelt und somit nur jene Flächen einer umfassenden Abwägung und Dokumentation zu unterziehen sind, die auch tatsächlich als VR WEN im STPW festgelegt werden, entfallen gegenüber dem 1. Entwurf auch die entsprechenden Gebietsblätter.

Hiervon betroffen sind die folgenden, im 1. Entwurf noch enthaltenen Gebiete bzw. PFK:

- GIF 14 (PFK 11)
- GIF 25 (PFK 33)
- GIF_PE 01 (PFK 24)
- GIF_HE 01 (PFK 36)
- GIF_WOB 02 (PFK 31)
- PE 08 (PFK 52)
- PE 09 (PFK 54)
- PE 11 (PFK 60)

Umgang mit dem rechtskräftigen RROP 2008 (Stand: 1. Änderung 2020)

Neben den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung sind im Zuge der Prüfung auf Vereinbarkeit mit Festlegungen der Raumordnung grundsätzlich auch die eigenen Festlegungen des Regionalverbandes Großraum Braunschweig in seinem rechtskräftigen RROP 2008 (Stand: 1. Änderung 2020) zu berücksichtigen. Der Regionalverband Großraum Braunschweig befindet sich jedoch gegenwärtig, parallel zur Aufstellung des STPW, im Verfahren zur Neuaufstellung seines RROP. Hierzu liegt der 1. Entwurf RROP 2025 vor. Mit Inkrafttreten des neuen RROP tritt das RROP 2008 außer Kraft. Aufgrund der Aktualität der Planung wird daher im Rahmen der Abwägung zum STPW vorrangig auf die geplanten Inhalte des 1. Entwurfs RROP 2025 abgestellt. Gleichwohl wurden die Überlagerungen der im Teilprogramm Windenergie festgelegten VR WEN mit den Zielen des RROP 2008 (Stand: 1. Änderung 2020) ermittelt und auf mögliche entgegenstehende Zielkonflikte hin geprüft. Sofern diesbezüglich nicht mit den geplanten VR WEN vereinbare Festlegungen des RROP 2008 festgestellt wurden, werden diese im parallelen 2. Änderungsverfahren zum RROP 2008 für den Großraum Braunschweig (s. öffentliche Bekanntmachung 12.08.2026) aufgehoben und außer Kraft gesetzt.

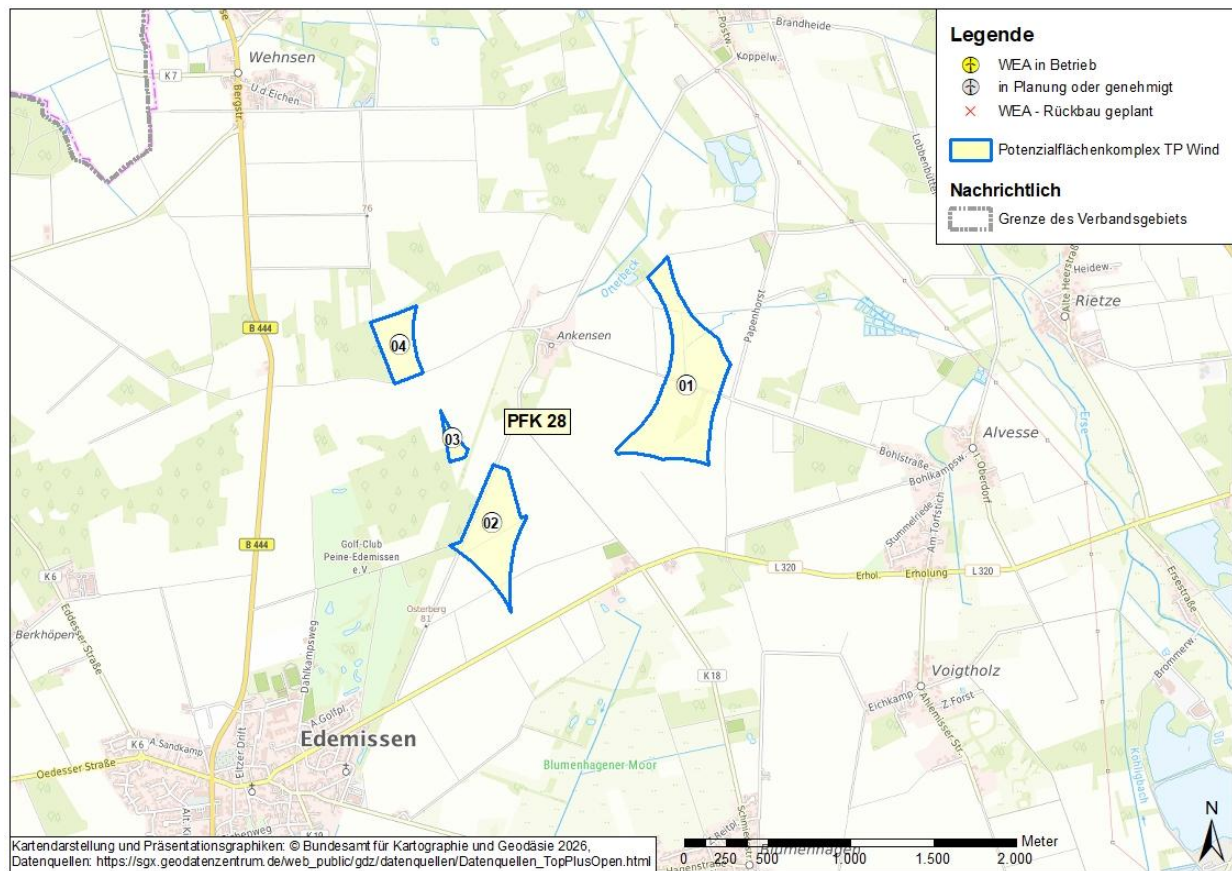
Umgang mit rechtskräftigen und geplanten Vorbehaltsgebieten

Die Festlegung regionalplanerischer Vorbehaltsgebiete liegt vollständig im Ermessen des plangebenden Regionalverbands Großraum Braunschweig. Sie schließen die überlagernde Festlegung von VR WEN überdies grundsätzlich nicht aus, sondern sind als Grundsätze der Raumordnung lediglich mit angemessenem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Eine Auseinandersetzung mit möglicherweise überlagernden rechtswirksamen (RROP 2008) oder geplanten (RROP-Entwurf 2025) Vorbehaltsgebieten erfolgt daher ausschließlich im Zuge der abschließenden Bewertung der letztlich zur Festlegung vorgesehenen VR WEN in Abschnitt 5 der Gebietsblätter und nicht bereits im Zuge der Prüfung und Dokumentation abgrenzungsrelevanter Belange, die sich noch auf den gesamten PFK beziehen, in Abschnitt 2.2.

Arrondierung von Potenzialflächen zur Festlegung von VR WEN

Als VR WEN werden mit Ausnahme bereits rechtskräftiger Vorranggebiete aus der 1. Änderung des RROP 2008 sowie kommunaler Sonderbauflächen ausschließlich Potenzialflächen festgelegt, die eine hinreichende Breite für Fundament- und Nebenflächen von WEA bieten. Schmal ausgeprägte Ecken sowie schlauchförmige Potenzialflächen mit einer Breite von weniger als 50 m werden aus diesem Grund nicht als VR WEN festgelegt und sind in der abschließenden Festlegungskarte in Abschnitt 5 der Gebietsblätter – neben den in Abschnitt 4 einzelfallbezogen erläuterten Flächenanpassungen – durch eine rote Kreuzschraffur gekennzeichnet.

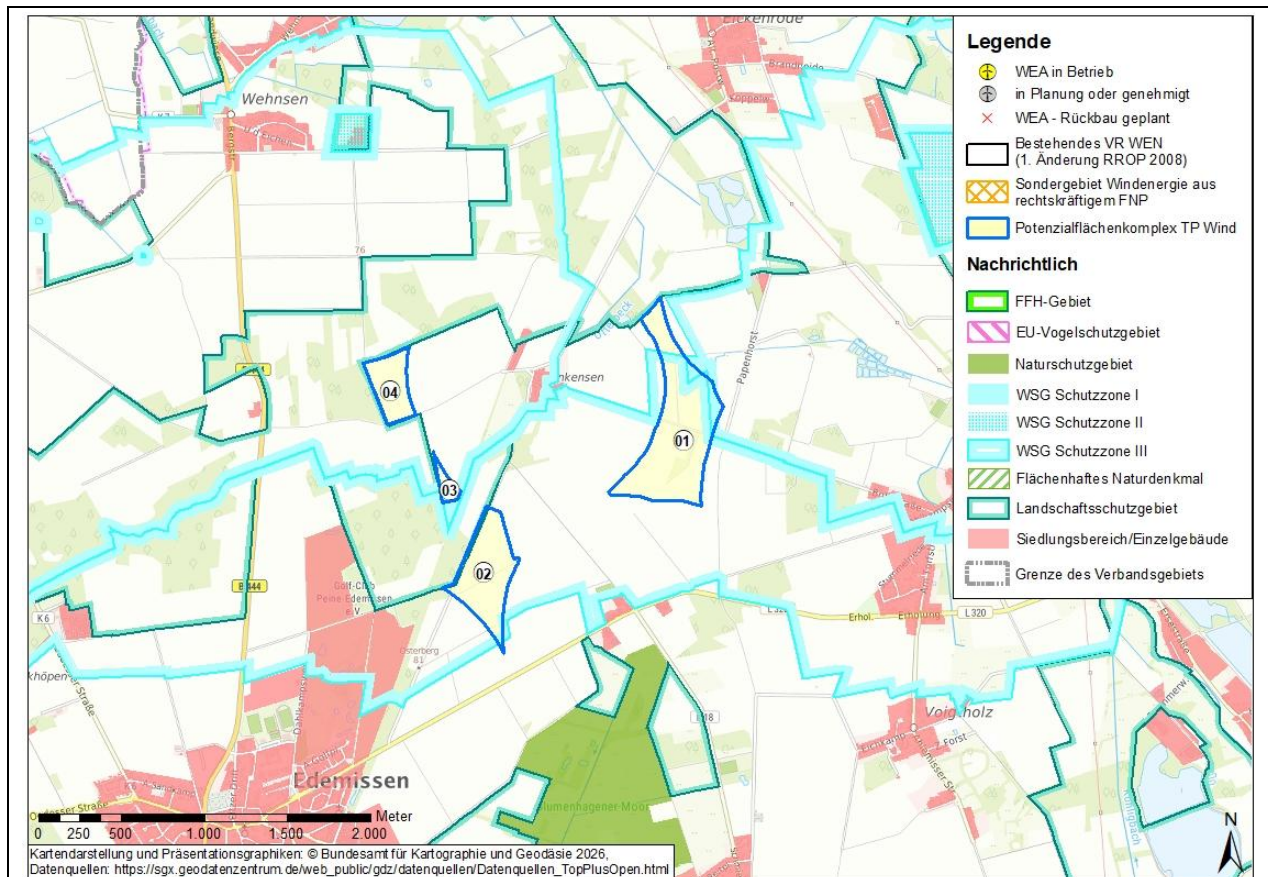
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 28 (VR WEN PE_02)



Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 28

PFK-Nr.:	28			
Lage des PFK	Im nördlichen Teil des Landkreises Peine in der Gemeinde Edemissen gelegen, umschließt die Potenzialfläche das Gut Ankenen in Richtung Westen, Süden und Osten. Weitere benachbarte Orte sind Edemissen im Südwesten, Wehnsen, Wehnerhorst, Plockhorst und Eickenrode im Norden, Rietze, Alvesse und Voigtholz im Osten sowie Blumenhagen im Süden.			
Anzahl der Teilflächen	4 Teilflächen			
Größe der Teilflächen	28_01: 34,8 ha	28_02: 17,6 ha	28_03: 1,8 ha	28_04: 8,5 ha
Gesamtgröße PFK	62,7 ha			
1. Positivkriterien				
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)				
- Nein.				
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen				
- Nein.				
2. Konfliktanalyse und Restriktionen				
2.1 Umweltbezogene Belange				
Wohnnutzung und Erholung				
- Die Wohnbebauungen der nahe gelegenen Ortslagen Edemissen, Wehnsen, Wehnerhorst, Plockhorst, Eickenrode, Rietze, Alvesse, Voigtholz und Blumenhagen befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können				

- Aufgrund der Lage des PFK westlich der Wohnbebauung der Ortslage Alvesse (TF 28_01) in der Hauptwindrichtung ist diese stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. Die anderen Ortslagen befinden sich außerhalb der Hauptwindrichtung oder in einem größeren Abstand, daher ist keine erhöhte Beeinträchtigung zu erwarten. - Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die genannten Ortslagen im Nahbereich kann nicht ausgeschlossen werden. Jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Für das Gut Ankensen kann es u. U. zu einer möglichen Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen kommen. - Eine übermäßige Umfassungswirkung für andere Ortschaften wurde geprüft und kann ausgeschlossen werden. - Neben den geschlossenen Siedlungsbereichen befinden sich im Umfeld der Potenzialfläche noch Einzelhäuser bzw. Hausgruppen im Bereich „Harrenkamp“ (westlich), „Papenhorst“ (östlich) und „Klein Blumenhagen“ (südlich). Aufgrund der Lage im unbeplanten Außenbereich ist davon auszugehen, dass es - ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren - aufgrund der Entfernung von mind. 600 m nicht zu unzumutbaren Belastungen kommt. - Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen durch die Windenergienutzung ist nicht erkennbar.
Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)
- Im näheren Umfeld des Potenzialflächenkomplexes befinden sich weder Natura 2000-Gebiete noch Naturschutzgebiete. - Naturdenkmale sind im Bereich des PFK nicht vorhanden. - Innerhalb der Potenzialflächen wird kleinflächig Laub- und Mischwald überlagert, angrenzend befinden sich weitere kleinere Waldflächen. Aufgrund ihrer geringen Größe können die Wälder bei der Standortwahl für WEA umgangen werden oder ggf. auch für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden. Laut Waldfunktionenkarte besitzen sie keine herausragende Bedeutung für Schutz- oder Erholungsfunktionen. Gerodeter Wald ist im Zuge der Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren zu ersetzen bzw. durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. - Vorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, die einer Windenergienutzung in der Potenzialfläche entgegenstehen oder diese einschränken könnten, sind in der Potenzialfläche oder im Nahbereich nicht bekannt.
Boden, Fläche und Wasser
- Im gesamten PFK sind keine Böden, die eine besondere Schutzwürdigkeit besitzen, betroffen. - Der PFK überlagert das Trinkwasserschutzgebiet Wehnsen (TF 28_03 und 28_04 in Schutzzone IIIA, TF 28_02 und 28_01 in Schutzzone IIIB und kleinflächig IIIA) und gleichzeitig das Trinkwassergewinnungsgebiet Wehnsen vollständig. Diese Festlegungen stehen einer Windenergienutzung nicht entgegen. - Heilquellenschutzgebiete sind nicht betroffen. - Hochwasserrisikogebiete sind nicht betroffen.
Landschaft/Kulturlandschaft
- Eine „Bedeutsame Landschaft“ gemäß Bundesamt für Naturschutz (BfN) ist nicht betroffen. - Die westlichen Teilflächen (28_04, 28_03 und 28_02) grenzen direkt an das Landschaftsschutzgebiet „Blumenhagener Moor, Schwarzwasserniederung, Wendesser Moor, Staatsforst Peine, Harrenkamp, Flotheniederung“ (LSG PE 26) an bzw. überlagern dieses randlich. Teilfläche 28_01 grenzt ebenfalls im Norden an das LSG. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG schließen LSG die Errichtung von Windenergieanlagen jedoch nicht aus, selbst wenn diese zu einem Verstoß gegen die Schutzgebietsverordnung führen würden. Eine Festlegung als VR WEN ist daher rechtlich grundsätzlich möglich. - Der Potenzialflächenkomplex befindet sich im Kulturlandschaftsraum „Zentralniedersächsischer Geestrand“. - Der PFK befindet sich im Landschaftsbildraum „Burgdorf-Peiner-Geest“. Es handelt sich um einen Kulturlandschaftsraum mit mittlerer Eigenart (LaPro). Das Landschaftsbild wird durch die WEA beeinträchtigt. Einer Festlegung steht dies jedoch nicht entgegen.
Denkmalschutz
- Das ADABweb weist im den Teilfläche 28_02 und 28_03 jeweils eine archäologische Fundstelle aus. Aufgrund ihrer geringen Ausdehnung können diese bei der konkreten Anlagenplanung berücksichtigt werden.



Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

Infrastruktur und Technik

- Westlich der Potenzialfläche verläuft die Bundesstraße B 444 in > 600 m Entfernung und südlich der Fläche die Landesstraße L 320 in > 140 m Entfernung. Der Abstand zu beiden Straßen ist ausreichend, so dass es zu keiner Einschränkung der Windenergienutzung kommt.
- Die Flächen 28_01 und 28_02 werden ferner von einer Gemeindestraße gequert. Dies ist bei der konkreten Planung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

LROP 2022

- Die Teilflächen 28_01 und 28_02 überlagern kleinflächig ein VR Trinkwassergewinnung. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots. Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden. Die Überlagerung mit dem geplanten Vorranggebiet ist daher möglich.
- Die weiteren Festlegungen des LROP sind > 500 m entfernt, daher können Konflikte ausgeschlossen werden.

Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)

- Es liegen keine Überlagerungen mit konfligierenden Zielfestlegungen des RROP 2008 vor.

RROP-Entwurf 2025

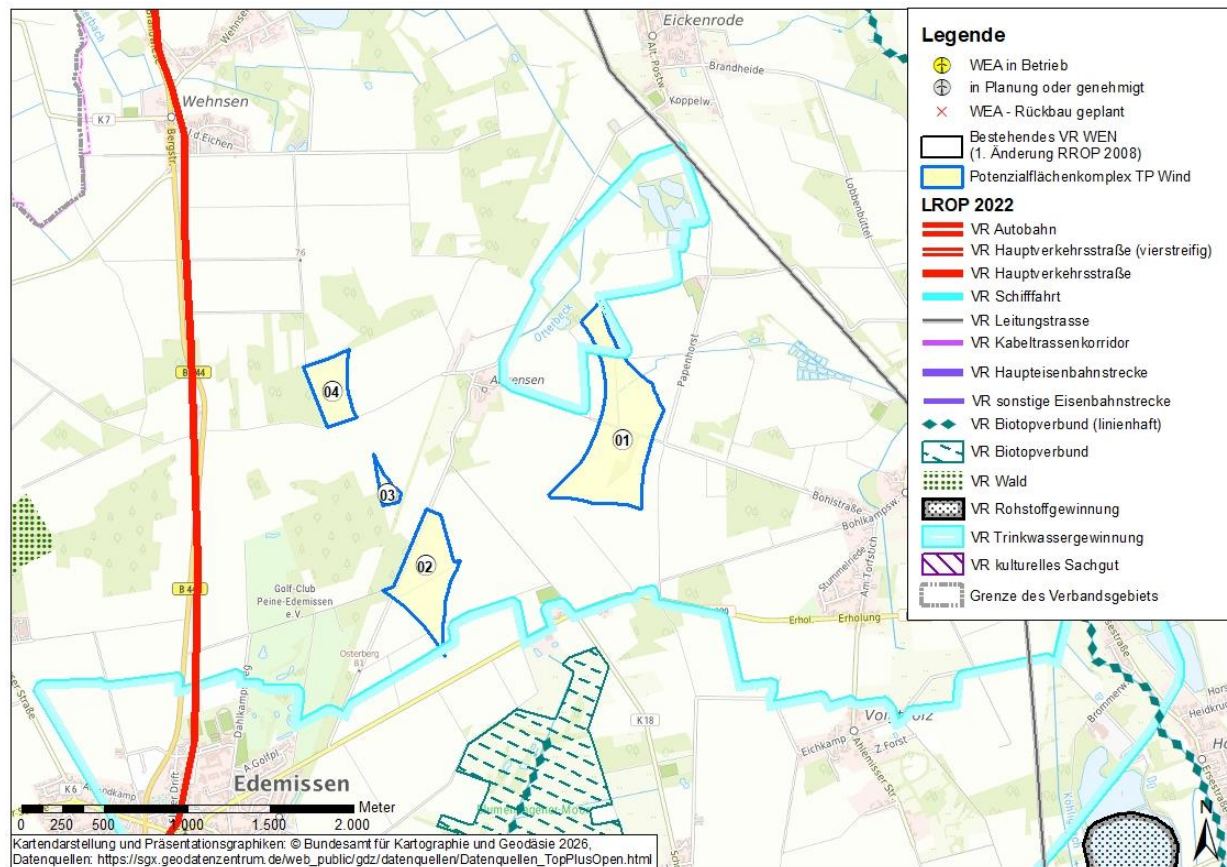
- Der PFK überlagert vollständig ein geplantes VR Trinkwassergewinnung. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots. Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden. Die Überlagerung mit dem geplanten Vorranggebiet ist daher möglich.
- Westlich und nördlich angrenzend befindet sich ein geplantes VR Natur und Landschaft. Aufgrund der fehlenden Überlagerung ist kein Zielkonflikt erkennbar. Dies gilt auch für ein mögl. Überstreichen des Rotors, da damit keine Eingriffe in die Bodennutzung einhergehen.

- Südlich in > 140 m Entfernung verläuft ein VR Straße regionaler Bedeutung (L 320). Aufgrund der ausreichenden Entfernung ist kein Zielkonflikt zu erwarten.
- Durch TF 28_01 verläuft ein VR regional bedeutsamer Wanderweg. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung der Wegeverbindungen ist trotz ihrer Lage innerhalb des PFK auszuschließen. So können die Standorte von WEA abseits der Wege/Straßen positioniert werden, wodurch es aufgrund der zwischen WEA ohnehin erforderlichen Mindestabstände von mehreren Hundert Metern auch nicht zu einer relevanten Einschränkung der effizienten Flächennutzbarkeit des pot. VR WEN kommt. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.

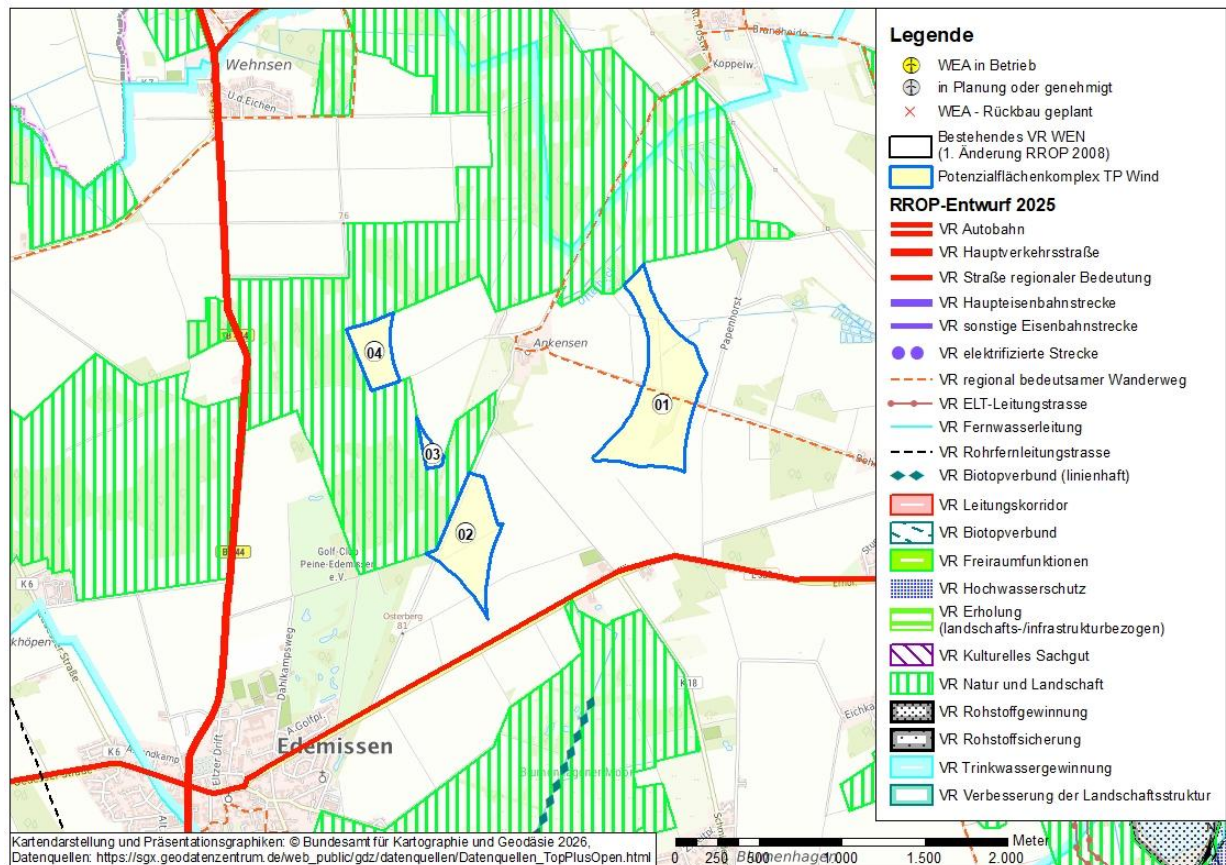
Sonstige Belange

- Keine sonstigen Belange betroffen

LROP 2022



Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK

RROP-Entwurf 2025**Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025****3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung**

Durch die hohe Siedlungsdichte im vorliegenden Teilraum sind Belastungen für eine Reihe von Ortschaften unvermeidbar. Diese werden zwar grundsätzlich als zumutbar bewertet, aufgrund der wenig kompakten Lage der Teilflächen und der geringen Größe insb. der westlichen Teilflächen wird zur Minderung der Belastungswirkung dennoch eine Verkleinerung vorgesehen.

Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist für den Potenzialflächenkomplex nicht erkennbar.

Betroffene kleinere Waldbereiche können bei der Standortwahl für WEA umgangen werden oder nötigenfalls auch für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden.

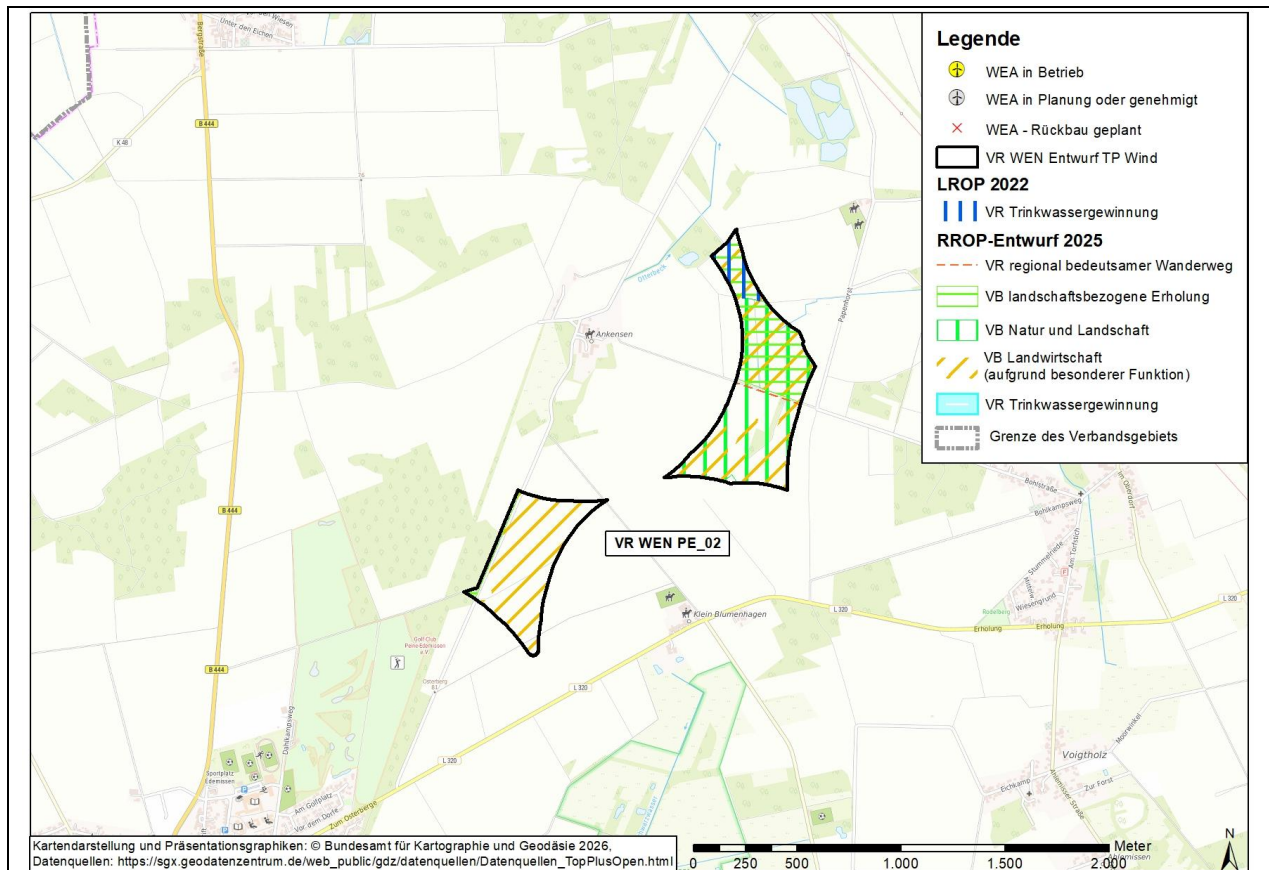
4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

- Entfall der Teilflächen 28_03 und 28_04 aufgrund der geringen Größe und zu Gunsten der Kompaktheit
- Dies hat zur Folge, dass auch die Auswirkungen auf das Gut Ankensen (Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes) gemindert werden.
- Ebenfalls reduziert wird das Konfliktpotenzial in Bezug auf potenziell betroffene Waldfächen und das Landschaftsbild.

5. Abschließende Bewertung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung PE_02

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbarer Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für den zur Festlegung vorgesehenen Gebietsteil nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage 1) innerhalb des gesamten VR WEN durchsetzen können wird.

Die durch das VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN PE_02

- Geplantes VR Trinkwassergewinnung (RROP-Entwurf 2025) bzw. VR Trinkwassergewinnung (LROP 2022): Das geplante VR WEN überlagert das VR Trinkwassergewinnung vollständig (RROP-Entwurf 2025) bzw. randlich im Norden (LROP 2022). Die beiden Vorränge sind jedoch miteinander vereinbar, sodass es zu keinem raumordnerischen Konflikt kommt.
- Geplantes VR regional bedeutsamer Wanderweg (RROP-Entwurf 2025): Durch die nördliche Teilfläche verläuft ein VR regional bedeutsamer Wanderweg. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung der Wegeverbindungen ist trotz ihrer Lage innerhalb des PFK auszuschließen. So können die Standorte von WEA abseits der Wege/Straßen positioniert werden, wodurch es aufgrund der zwischen WEA ohnehin erforderlichen Mindestabstände von mehreren Hundert Metern auch nicht zu einer relevanten Einschränkung der effizienten Flächennutzbarkeit des pot. VR WEN kommt. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.
- Geplantes VB Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktion) (RROP-Entwurf 2025): Das VB überlagert das geplante VR WEN fast vollständig. Als besondere Funktion ist gem. FREK 2020¹ die Naturschutzfunktion maßgeblich für die Festlegung des VB. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden und die Nutzungen können aufeinander abgestimmt werden. Hintergrund für die Naturschutzfunktion ist eine Bedeutung für den Rotmilan. Da die artenschutzrechtlichen Belange jedoch abgeprüft wurden und einer Festlegung des VR WEN nicht entgegenstehen, ist ein raumordnerischer Konflikt nicht erkennbar.
- Geplantes VB Natur und Landschaft (RROP-Entwurf 2025): In der nördlichen Teilfläche des geplanten VR WEN besteht eine Überlagerung mit einem geplanten VB Natur und Landschaft. Eine besondere Wertigkeit, die der Errichtung von WEA entgegenstehen würde, ist nicht gegeben. Es handelt sich hier um eine bestandssichernde geplante Übernahme aus dem RROP 2008 (1. Änderung 2020), wobei im Überlagerungsbereich ausschließlich Ackerflächen betroffen sind. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.
- Geplantes VB Natur und Landschaft (RROP-Entwurf 2025): Im Norden des geplanten VR WEN besteht eine Überlagerung mit einem geplanten VB Natur und Landschaft. Die geplante Festlegung des VB begründet sich als Pufferfläche zu dem angrenzenden LSG. Dieses steht der Errichtung von WEA jedoch

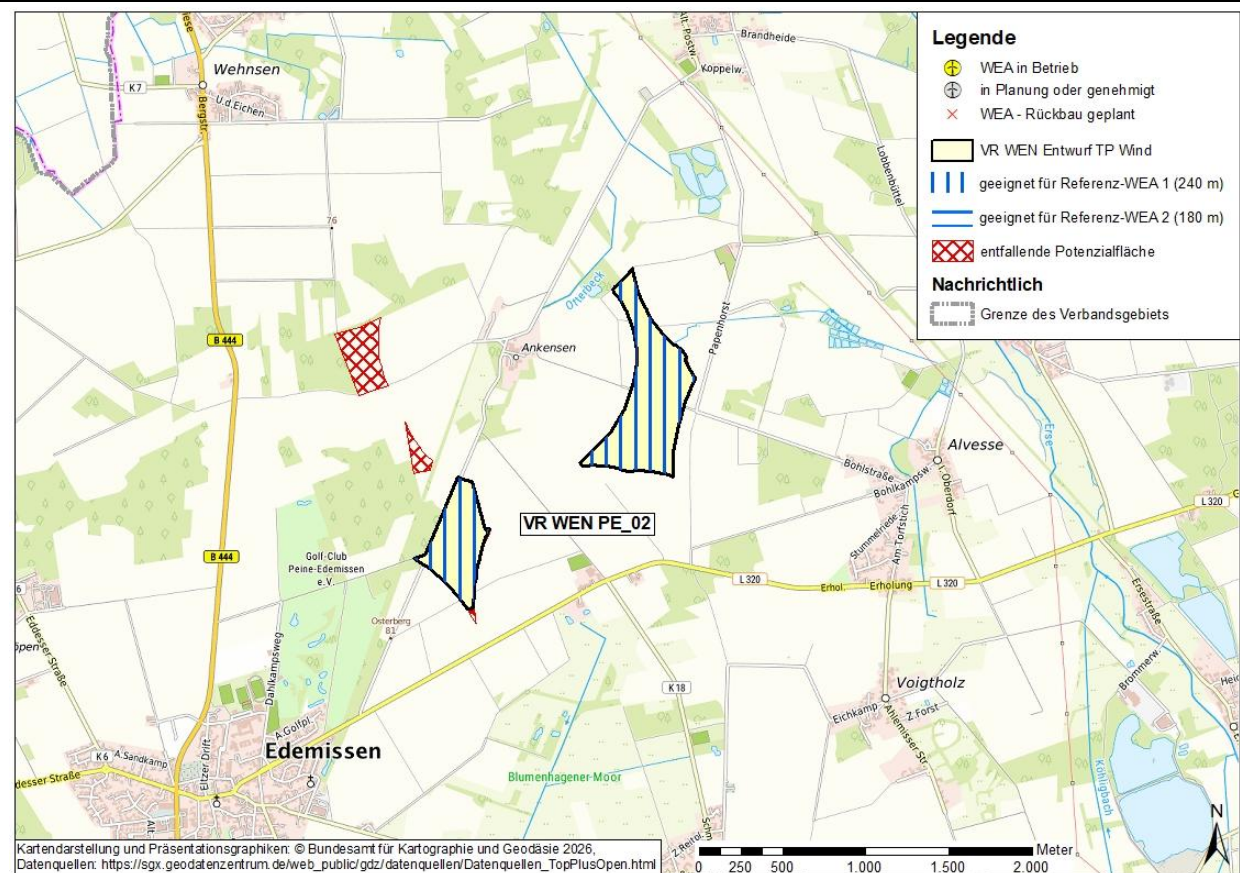
¹ <https://www.regionalverband-braunschweig.de/daten-services#c5195>

wie unter dem Aspekt „Landschaft“ bereits ausgeführt nicht entgegen. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

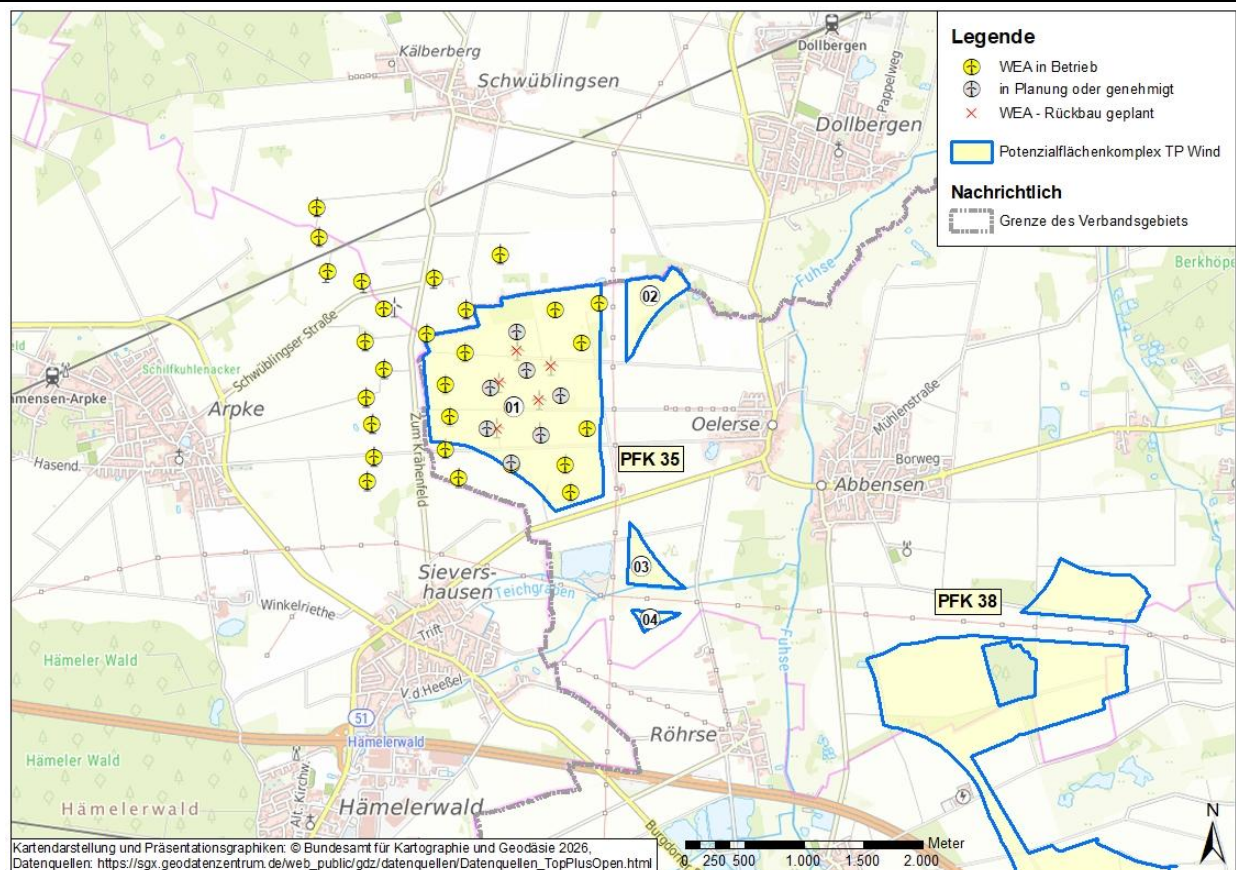
Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN PE_02 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für das Schutzgut Landschaft zu erwarten. Für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche, Wasser und kulturelles Erbe ist mit Umweltauswirkungen geringer Intensität zu rechnen. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als gering einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

Im Ergebnis wird die zur Festlegung vorgesehene Fläche mit einer Größe von 51,9 ha als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiet Windenergienutzung PE_02 festgelegt.



VR WEN PE_02 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

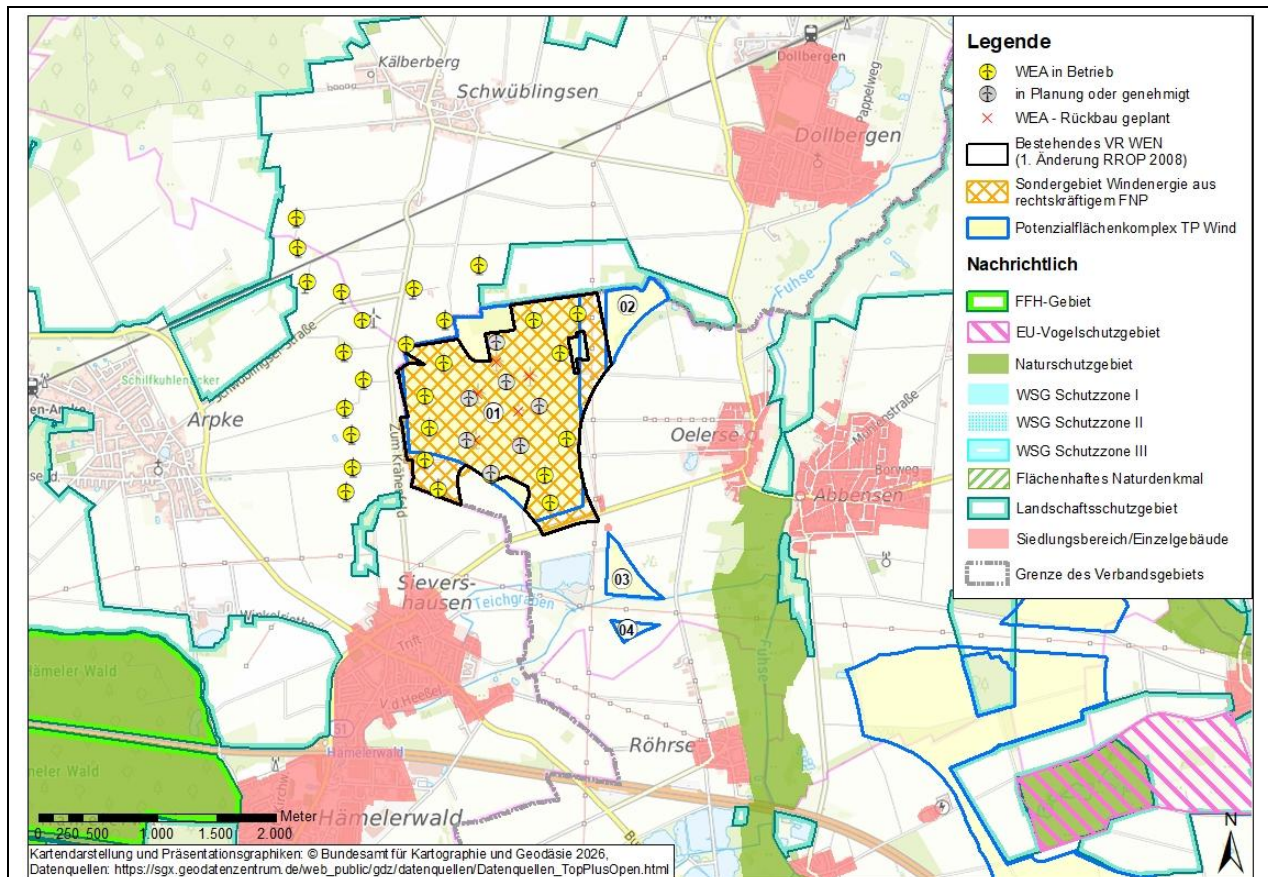
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 35 (VR WEN PE_01)



Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 35

PFK-Nr.:	35			
Lage des PFK	Im nordwestlichen Teil des Landkreises Peine in der Gemeinde Edemissen westlich der Ortslage Oelerse und nordwestlich der Ortslage Röhrse. Weitere benachbarte Orte sind Dollbergen und Schwüblingsen im Norden, Arpke im Westen und Sievershausen im Süden. Diese sind alle in der benachbarten Region Hannover gelegen.			
Anzahl der Teilflächen	4 Teilflächen			
Größe der Teilflächen	35_01: 209,4 ha	35_02: 18,1 ha	35_03: 11,6 ha	35_04: 3,4 ha
Gesamtgröße PFK	242,5 ha			
1. Positivkriterien				
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)				
- Ja, der überwiegende Teil des Potenzialflächenkomplexes ist bereits als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt und im Flächennutzungsplan der Gemeinde Edemissen als Sonderbaufläche für Windenergie dargestellt.				
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen				
- Ja, im bestehenden Vorranggebiet sind bereits 17 WEA errichtet, derzeit werden davon 6 repowert (in Planung). Für eine weitere WEA ist bereits der Rückbau bzw. das Repowering erfolgt (Genehmigung aus 2024).				
2. Konfliktanalyse und Restriktionen				
2.1 Umweltbezogene Belange				
Wohnnutzung und Erholung				
- Die Wohnbebauungen der nahe gelegenen Ortslagen Dollbergen, Schwüblingsen, Arpke, Oelerse und Sievershausen befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand				

eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können. - Aufgrund der Lage des PFK westlich der Wohnbebauung der Ortslage Oelerse in der Hauptwindrichtung ist diese stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. Die anderen Ortslagen und Wohnnutzungen im Außenbereich befinden sich außerhalb der Hauptwindrichtung, daher ist keine erhöhte Beeinträchtigung zu erwarten. - Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die genannten Ortslagen im Nahbereich kann nicht ausgeschlossen werden. Jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Eine übermäßige Umfassung, also eine mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ergibt sich für die Ortschaft Oelerse, sofern der PFK vollständig als Vorranggebiete festgelegt werden sollte. - Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen durch die Windenergienutzung ist nicht erkennbar.
Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000) - Im näheren Umfeld des Potenzialflächenkomplexes befinden sich weder Natura 2000-Gebiete noch Naturschutzgebiete. - Naturdenkmale sind im Bereich des PFK nicht vorhanden. - Innerhalb der TF 35_01 befindet sich ein für den Naturschutz wertvolles Biotop gemäß Biotopkartierung, das aufgrund seiner geringen Größe die Windenergienutzung in der Potenzialfläche nicht einschränkt. - Innerhalb der Teilflächen 35_01 und 35_02 beziehungsweise an diese angrenzend befinden sich kleinere Waldflächen. Aufgrund ihrer geringen Größe können die Wälder bei der Standortwahl für WEA umgangen werden. Laut Waldfunktionenkarte besitzen sie keine herausragende Bedeutung für Schutz- oder Erholungsfunktionen. - Etwa 1000 m östlich der Teilfläche 35_04 befindet sich ein Brutplatz des kollisionsgefährdeten Rotmilans. Mögliche Konflikte sind durch die in Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten Schutzmaßnahmen lösbar. - Ca. 150 m nördlich befindet sich ein Brutnachweis des Schwarzmilans, innerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG. Durch die Festlegung erfolgt kein weiteres Heranrücken an den Brutplatz als durch das bestehende VR WEN aus dem gültigen RROP bzw. des Sonderbaugebiets Windenergie der Gemeinde Edemissen schon erfolgt ist. Der Brutnachweis ist zudem aus dem Jahr 2019 und damit älter als fünf Jahre, daher wird er lediglich als Hinweis auf ein mögliches Konfliktpotenzial bewertet. Um dies zu verringern, ist auf eine Festlegung der TF 35_02 zu verzichten, da diese zwar nicht näher an den Brutplatz heranrückt, allerdings eine Erweiterung der Bestandsflächen darstellt. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren sind darüber hinaus Vermeidungsmaßnahmen (bzw. Schutzmaßnahmen) nach Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG zu ergreifen, um das artenschutzfachliche Konfliktniveau zu verringern. - Weitere Vorkommen windkraftsensibler kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, die einer Windenergienutzung in der Potenzialfläche entgegenstehen oder diese einschränken könnten, sind in der Potenzialfläche oder im Nahbereich nicht bekannt.
Boden, Fläche und Wasser - Im gesamten PFK sind keine Böden, die eine besondere Schutzwürdigkeit besitzen, betroffen. - Die Teilfläche 35_01 befindet sich in Teilen in einem Trinkwassergewinnungsgebiet (Burgdorfer Holz). Diese Festlegung steht einer Windenergienutzung nicht entgegen. - Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete sind nicht betroffen. - Hochwasserrisikogebiete sind nicht betroffen.
Landschaft/Kulturlandschaft - Eine „Bedeutsame Landschaft“ gemäß Bundesamt für Naturschutz (BfN) ist nicht betroffen. - Nördlich angrenzend an die Potenzialfläche befindet sich das LSG „Im Flethe“. Eine Festlegung eines Vorranggebietes für die Windenergie steht den Schutzzwecken nicht entgegen. - Der Potenzialflächenkomplex befindet sich im Kulturlandschaftsraum „Zentralniedersächsischer Geestrand“. - Der PFK befindet sich im Landschaftsbildraum „Burgdorf-Peiner-Geest“. Es handelt sich um einen Kulturlandschaftsraum mit mittlerer Eigenart (LaPro). Das Landschaftsbild ist bereits deutlich durch die vorhandenen WEA vorbelastet, so dass es nur zu geringen zusätzlichen Beeinträchtigungen kommen wird.
Denkmalschutz - Das ADABweb weist auf der Teilfläche 35_01 zwei archäologische Fundstellen und in Teilfläche 34_04 weitere Funde aus. Aufgrund ihrer geringen Ausdehnung können diese (auch weiterhin) bei der konkreten Anlagenplanung berücksichtigt werden.



Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

Infrastruktur und Technik

- Südlich der Teilfläche 35_01 befindet sich die Landesstraße L 387 in hinreichendem Abstand um Konflikte sicher ausschließen zu können (> 100 m). Gleiches gilt für die Kreisstraße K 125 im Westen (> 100 m).
- Die Teilflächen 35_01 und 35_02 werden durch eine Hochspannungs-Freileitung getrennt. Der Abstand ist hinreichend, um Konflikte sicher ausschließen zu können (> 110 m beidseits).
- Durch TF 35_03 verlaufen zwei Rohrfernleitungstrassen, ebenso randlich (außerhalb) der TF 35_04 in > 25 m Entfernung. Konflikte mit Rohrfernleitungen sind lediglich baubedingt oder im Zusammenhang mit den Fundamenten pot. WEA denkbar. Ein Überstreichen des Rotors ist hingegen möglich. Die Leitung verläuft im Querungsbereich in ausreichender Entfernung zur VR-WEN-Grenze, sodass eine Berücksichtigung der Leitung inkl. erforderlicher Schutzabstände von i.d.R. wenigen Metern im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren möglich ist und kein Konflikt erkennbar ist.

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

LROP 2022

- Die Teilfläche 35_01 befindet sich in Teilen in einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (Burgdorfer Holz). Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots. Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden. Die Überlagerung mit dem geplanten Vorranggebiet ist daher möglich.
- > 400 m östlich von Teilfläche 35_04 befindet sich ein VR Biotopverbund. Aufgrund der Entfernung ist kein Zielkonflikt zu erwarten.
- Keine weiteren Zielfestlegungen des LROP in einem Umfeld von 500 m um das geplante VR WEN betroffen.

Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)

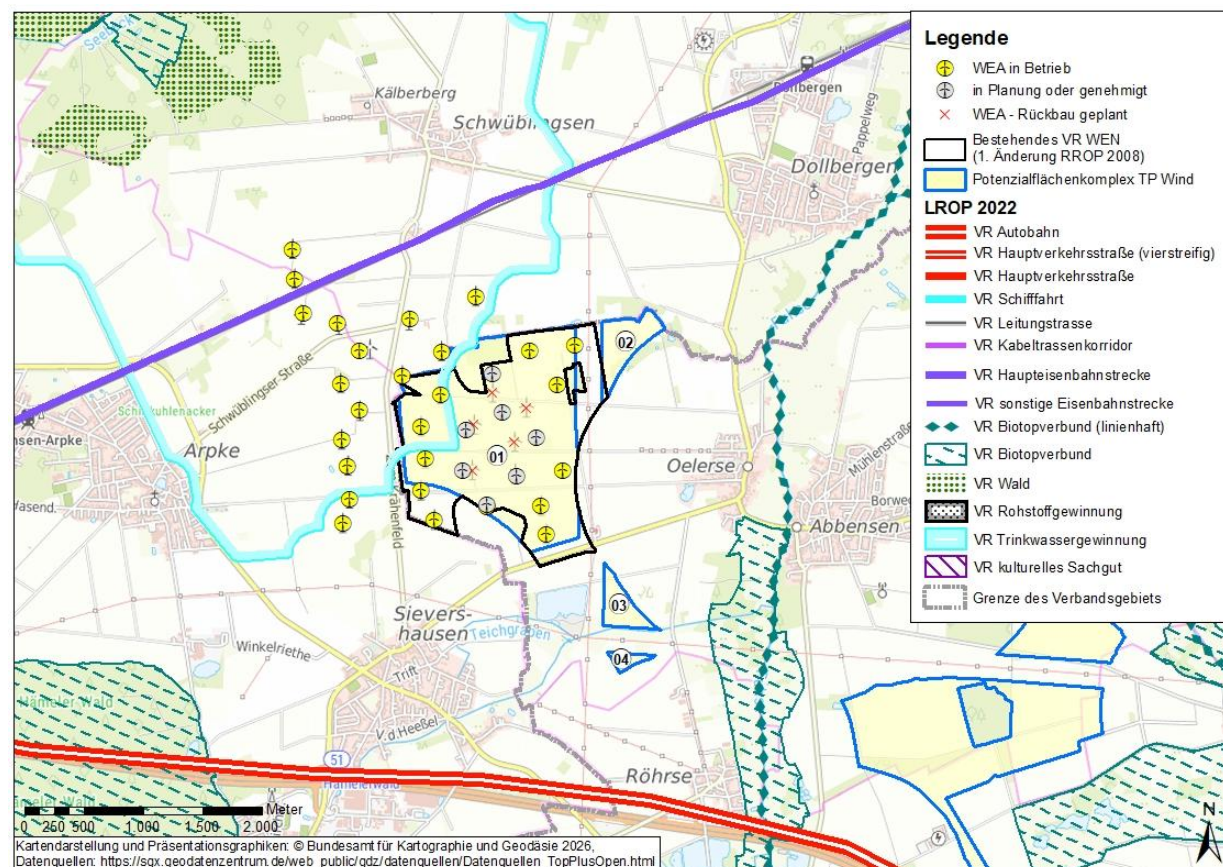
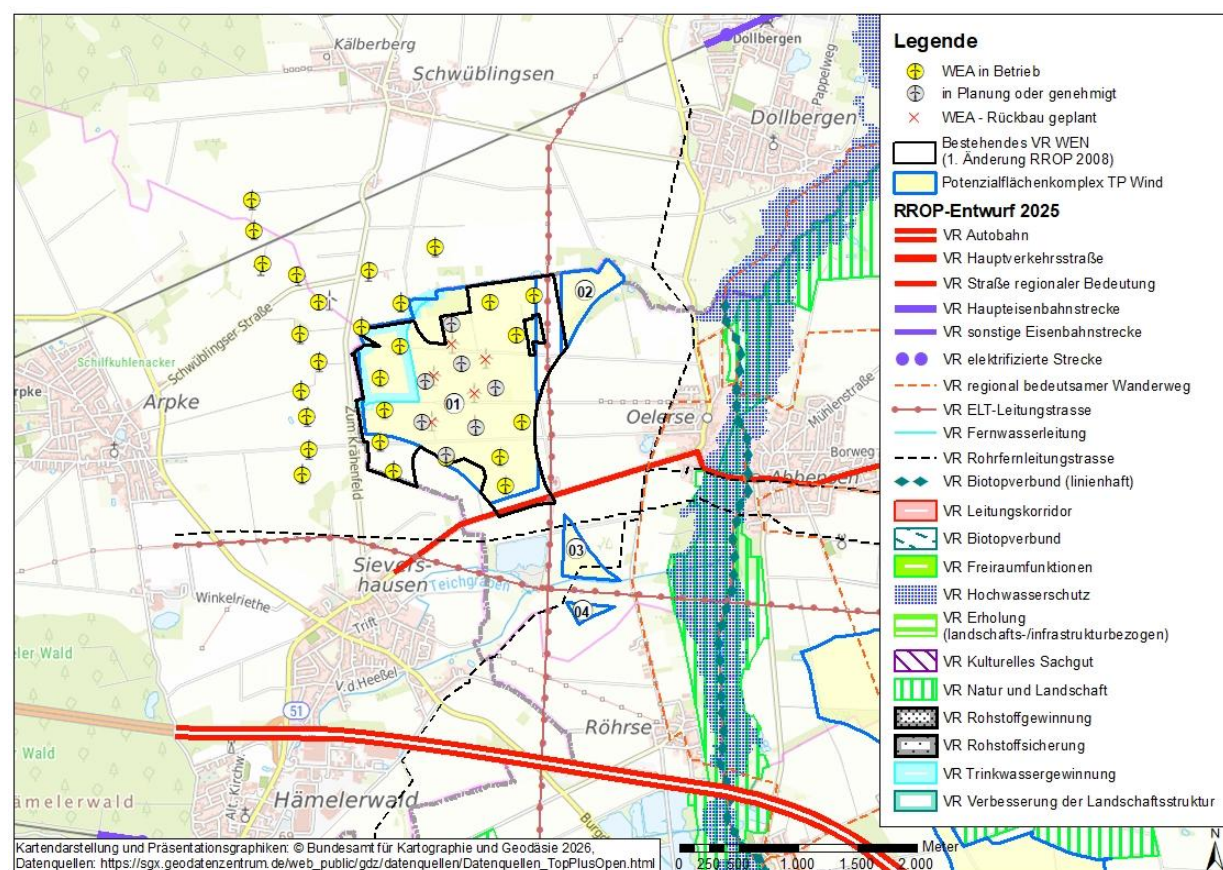
- Teilfläche 35_03 überlagert kleinflächig ein rechtskräftiges VR Natur und Landschaft (RROP 2008). Die vorrangige Zweckbestimmung ist aufgrund der derzeitige Ackernutzung nicht mehr gegeben. Ferner wird der betroffene Bereich im RROP-Entwurf 2025 nicht mehr als VR Natur und Landschaft geplant. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.

RROP-Entwurf 2025

- Südlich von TF 35_01 verläuft in > 100 m Entfernung ein VR Straße von regionaler Bedeutung (L 387). Aufgrund der ausreichenden Entfernung ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Zwischen den TF 35_01 und 35_02 sowie westlich der TF 35_03 und 35_04 verläuft ein VR Leitungstrasse in > 110 m Entfernung. Aufgrund der ausreichenden Entfernung kein Zielkonflikt erkennbar.
- TF 53_01 überlagert im Westen kleinflächig ein VR Trinkwassergewinnung. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots. Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden. Die Überlagerung mit dem geplanten Vorranggebiet ist daher möglich.
- Durch TF 35_03 verlaufen zwei VR Rohrfernleitungstrasse, ebenso randlich (außerhalb) der TF 35_04 in > 25 m Entfernung. Konflikte mit Rohrfernleitungen sind lediglich baubedingt oder im Zusammenhang mit den Fundamenten pot. WEA denkbar. Ein Überstreichen des Rotors ist hingegen möglich. Die Leitung verläuft im Querungsbereich in ausreichender Entfernung zur VR-WEN-Grenze, sodass eine Berücksichtigung der Leitung inkl. erforderlicher Schutzabstände von i.d.R. wenigen Metern im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren möglich ist und kein Zielkonflikt erkennbar ist.
- Entlang der östlichen Grenze der TF 35_03 und 35_04 verläuft ein VR regional bedeutsamer Wanderweg in > 100 m Entfernung. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung der Wegeverbindungen ist aufgrund der Entfernung zur Grenze des PFK auszuschließen. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.

Sonstige Belange

- Der PFK ist in der Teilfläche 35_01 bereits im geltenden RROP als rechtskräftiges VR WEN festgelegt sowie als Sonderbaufläche im FNP der Gemeinde Edemissen ausgewiesen. Es sind bereits WEA vorhanden und/oder genehmigt. Das bestehende VR WEN setzt sich im Süden und Osten der Teilfläche fort und schließt im Osten die Lücke zwischen den Teilflächen 35_01 und 35_02. Aufgrund der Aussparung von Leitungstrassen und des unterschrittenen Siedlungsabstandes sind die Bereiche nicht Teil des PFK. Um den Bestand außerhalb des PFK zu sichern, erfolgt eine Erweiterung der Festlegung um die Teile des vorhandenen VR WEN mit vorhandenen Anlagen im Süden (zusätzlich rd. 12 ha). Im Osten wird aufgrund der dort verlaufenden Freileitung (VR Leitungstrasse) und des erhöhten artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials die Potenzialfläche nicht über den bereits mit WEA bebauten Bereich hinaus erweitert.
 - o Die im südlichen Bestandsgebiet vorhandenen Windenergieanlage unterschreitet den 1.000-m-Abstand zur südlich gelegenen Ortslage von Sievershausen geringfügig. Aufgrund der vorhandenen WEA kommt es durch die Übernahme des Altgebietes nicht zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung.
- Das geplante VR WEN grenzt unmittelbar an die Region Hannover. Aufgrund der Rotor-Out-Regelung kann nicht ausgeschlossen werden, dass bewegliche Anlagenteile in die Region Hannover hineinreichen. In diesem Fall ist im Genehmigungsverfahren der Einbezug bzw. eine Abstimmung mit der unteren Immissionsschutzbehörde der Region Hannover erforderlich. Das Hineinreichen beweglicher Anlagenteile in die Region Hannover ist indes genehmigungsrechtlich nicht ausgeschlossen, sodass die Berücksichtigung der Rotor-Out-Zugabe, d.h. die Gewährleistung eines Mindestabstands von 80 m zur Regionsgrenze nicht erforderlich ist.

LROP 2022**Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK****RROP-Entwurf 2025****Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025**

3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Aufgrund der großen Anzahl von bereits vorhandenen Windenergieanlagen im bestehenden Vorranggebiet und in der angrenzenden Region Hannover bestehen deutliche Belastungen für die benachbarten Ortschaften. Diese werden aber grundsätzlich als zumutbar bewertet.

Im Falle der Ortschaft Oelerse droht bei vollständiger Festlegung des Potenzialflächenkomplexes die Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen.

Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist in geringem Maße in der Teilfläche 35_04 vorhanden.

Weitere pot. Konflikte können durch Berücksichtigung der kleinflächigen empfindlichen Bereiche im Rahmen der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren vermieden werden.

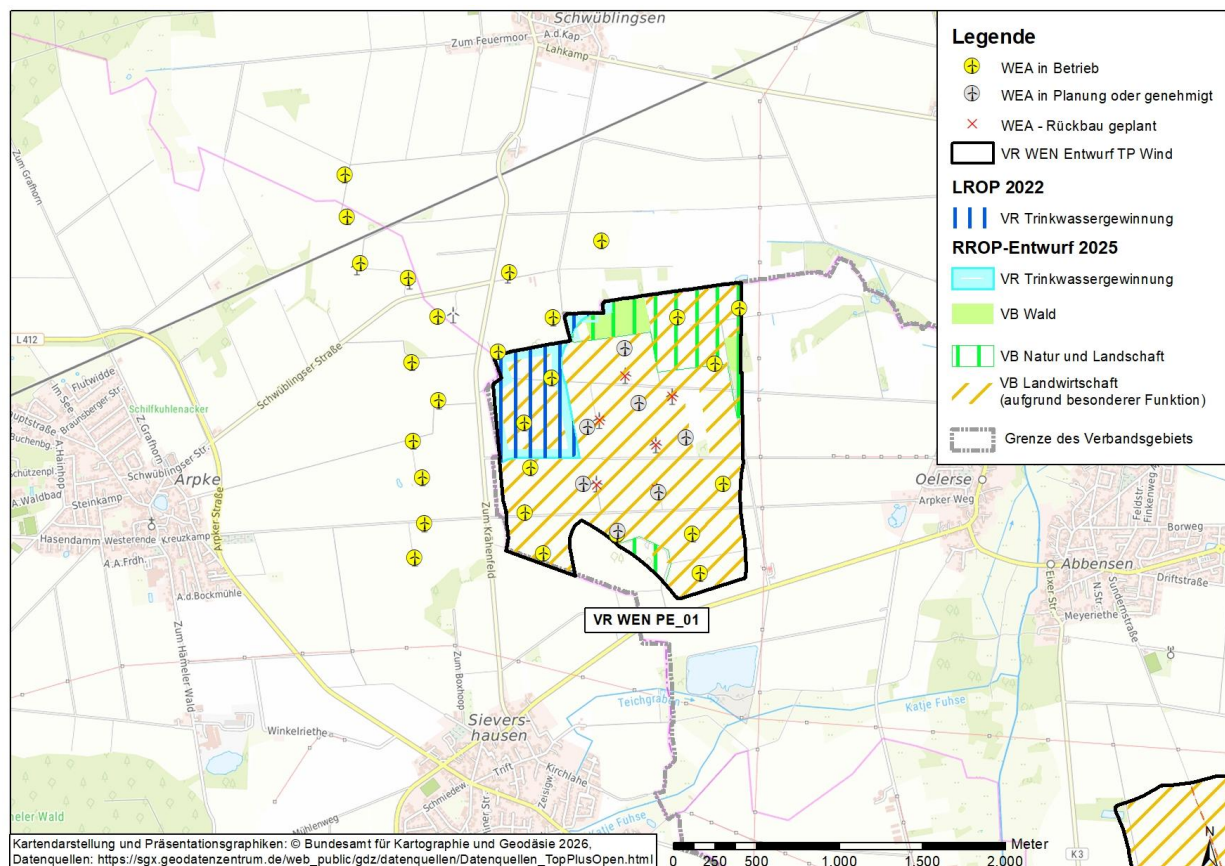
4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

- Verzicht auf die Teilfläche 35_02 zu Gunsten der Kompaktheit und um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden
- Verzicht auf die Teilflächen 35_03 und 35_04 zur Vermeidung einer übermäßigen Umfassung der Ortschaft Oelerse.
- Durch Verzicht auf die Teilflächen 35_03 und 35_04 wird darüber hinaus das mögliche Auftreten artenschutzrechtlicher Konflikte vermieden.
- Das bestehende Vorranggebiet Windenergienutzung wird kleinflächig übernommen, da hier bereits eine Windenergienutzung stattfindet und auch noch ausgebaut wird.

5. Abschließende Bewertung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung PE_01

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbare Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für den zur Festlegung als VR WEN vorgesehenen Gebietsteil nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage 1) innerhalb des gesamten geplanten VR WEN durchsetzen können wird.

Die durch das VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN PE_01

- Geplantes VR Trinkwassergewinnung (RROP-Entwurf 2025) bzw. VR Trinkwassergewinnung (LROP 2022): Das geplante VR WEN überlagert das VR Trinkwassergewinnung randlich im Westen. Die beiden

Vorränge sind jedoch miteinander vereinbar, sodass es zu keinem raumordnerischen Konflikt kommt. Dies bestätigen auch die bereits vorhandenen WEA innerhalb des Überlagerungsbereichs.

- Geplantes VB Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktion) (RROP-Entwurf 2025): Das VB überlagert das geplante VR WEN fast vollständig. Als besondere Funktion ist gem. FREK 2020² die Naturschutzfunktion maßgeblich für die Festlegung des VB. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden und die Nutzungen können aufeinander abgestimmt werden. Hintergrund für die Naturschutzfunktion ist eine Bedeutung für den Rotmilan. Da die artenschutzrechtlichen Belange jedoch abgeprüft wurden und einer Festlegung des VR WEN nicht entgegenstehen, ist ein raumordnerischer Konflikt nicht erkennbar, was auch die im Überlagerungsbereich bereits errichtete WEA verdeutlichen.
- Geplantes VB Wald (RROP-Entwurf 2025): Das VB wird randlich im nördlichen Teil des VR WEN überlagert. Es handelt sich dabei um Laubwald. Durch WEA wird jedoch ein sehr geringer Teil des Waldes dauerhaft gerodet³. Überdies sind diese dauerhaft gerodeten Flächen aufgrund des Naturschutz- und Forstrechts mindestens im Verhältnis von 1:1 im räumlichen Zusammenhang mit pot. Eingriffen wiederaufzuforsten, sodass bilanziell kein Wald verloren geht. Auch Lebensraum-, Klima- und Erholungsfunktion des Waldes bleiben abgesehen von lokalen Effekten im Bereich der Rodungsinseln erhalten. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt, zumal das geplante VR WEN bereits vollständig mit WEA bebaut ist.
- Geplantes VB Natur und Landschaft (RROP-Entwurf 2025): Im Nordosten sowie Süden des geplanten VR WEN besteht auch eine Überlagerung mit einem geplanten VB Natur und Landschaft. Eine besondere Wertigkeit, die der Errichtung von WEA entgegenstehen würde ist nicht gegeben. Es handelt sich hier um eine bestandssichernde geplante Übernahme aus dem RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020), wobei der Bereich der Überlagerung bereits umfangreich mit WEA bebaut ist. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.

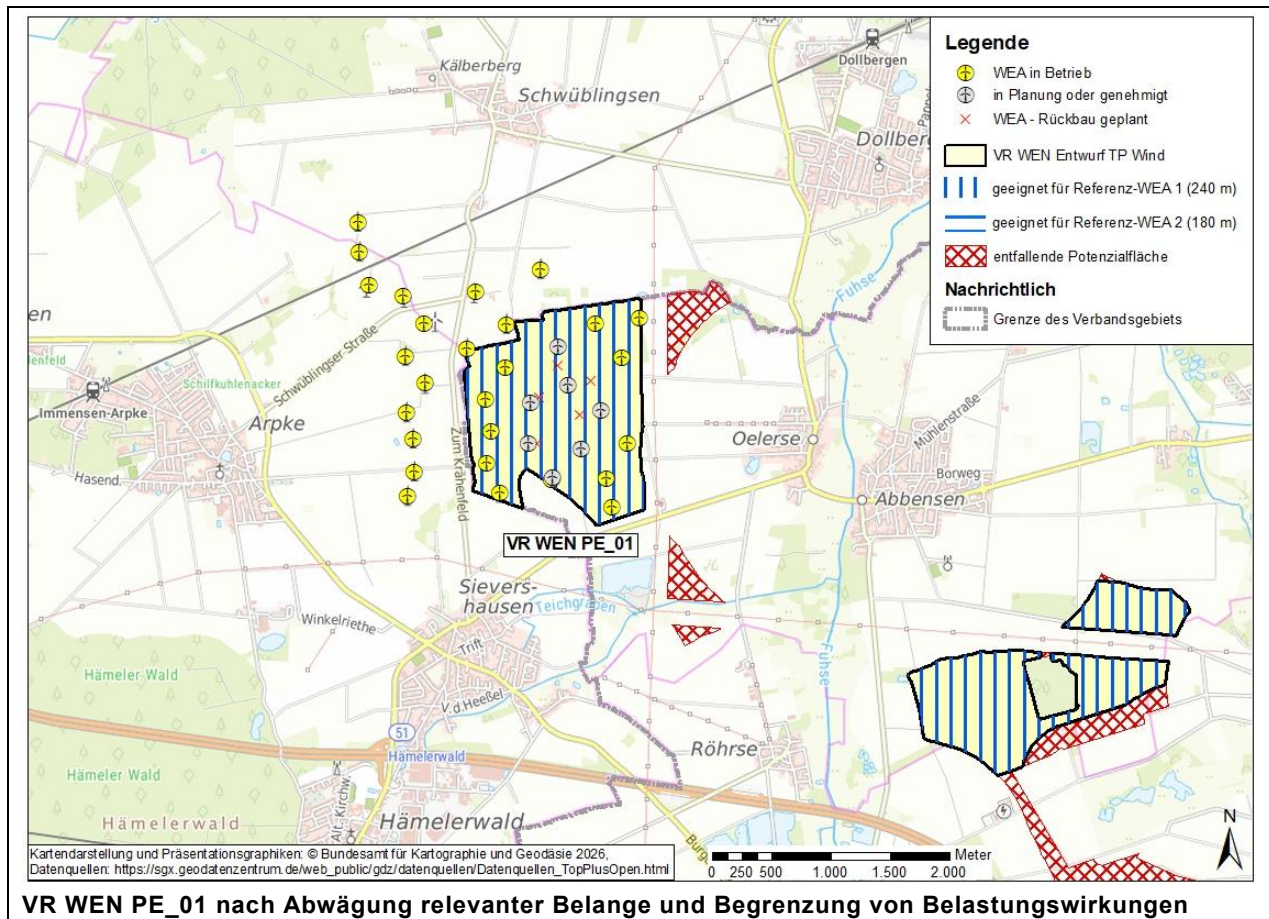
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN PE_01 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung (VR WEN im geltenden RROP mit vorhandenen und FNP der Gemeinde Edemissen) mit einer kleinflächigen Erweiterung. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Im Erweiterungsbereich sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit (kleinräumig), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (kleinräumig), Boden/Fläche (kleinräumig) und Landschaft zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist kleinflächig als gering einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

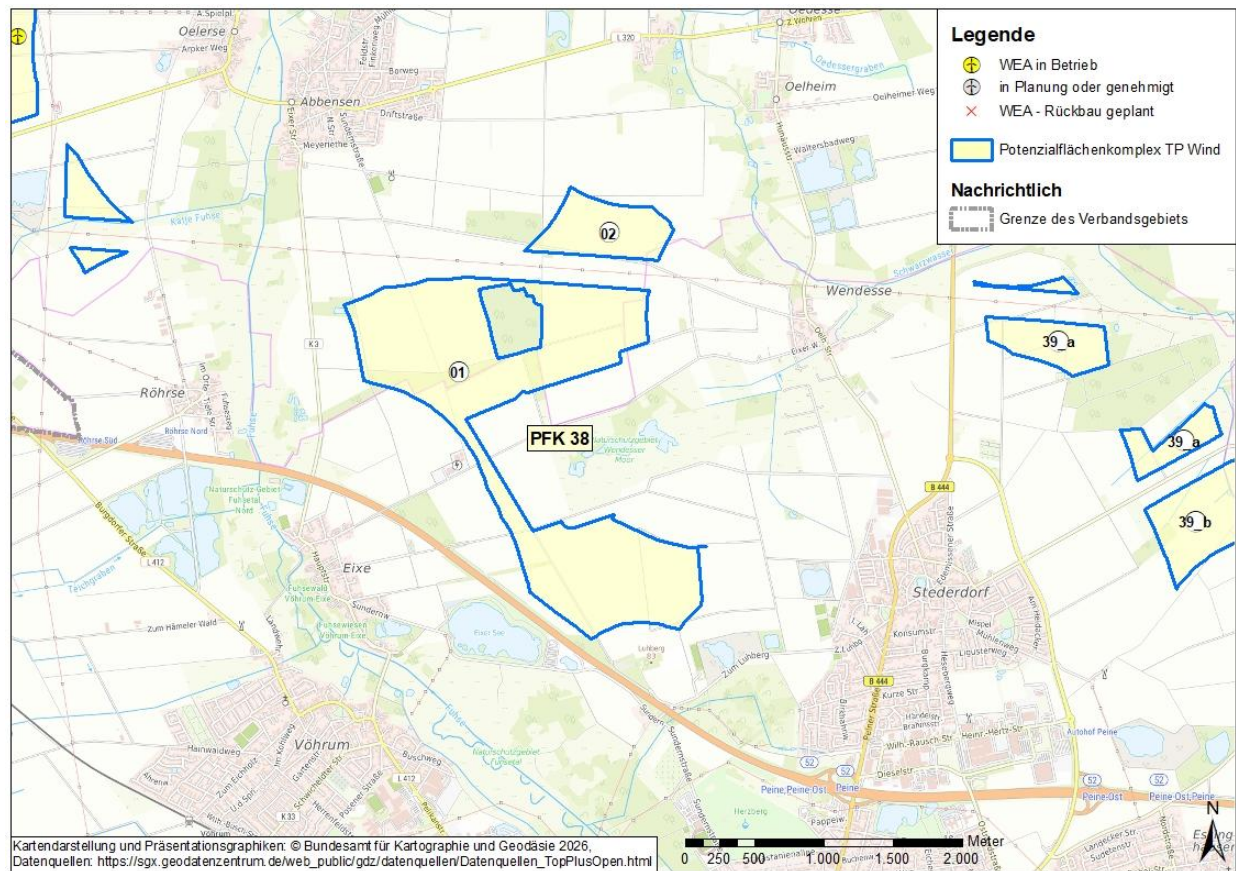
Im Ergebnis wird die zur Festlegung vorgesehene Fläche mit einer Größe von 222,9 ha als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiet Windenergienutzung PE_01 festgelegt.

² <https://www.regionalverband-braunschweig.de/daten-services#c5195>

³ Durchschnittlich gehen 0,51 ha Waldfläche pro WEA dauerhaft verloren. (<https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/waldinanspruchnahme-durch-windenergieanlagen-sowie-zum-beitrag-der-windenergie-zu-klimaresilienten-waeldern/>)



Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 38 (VR WEN PE_03)



Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 38

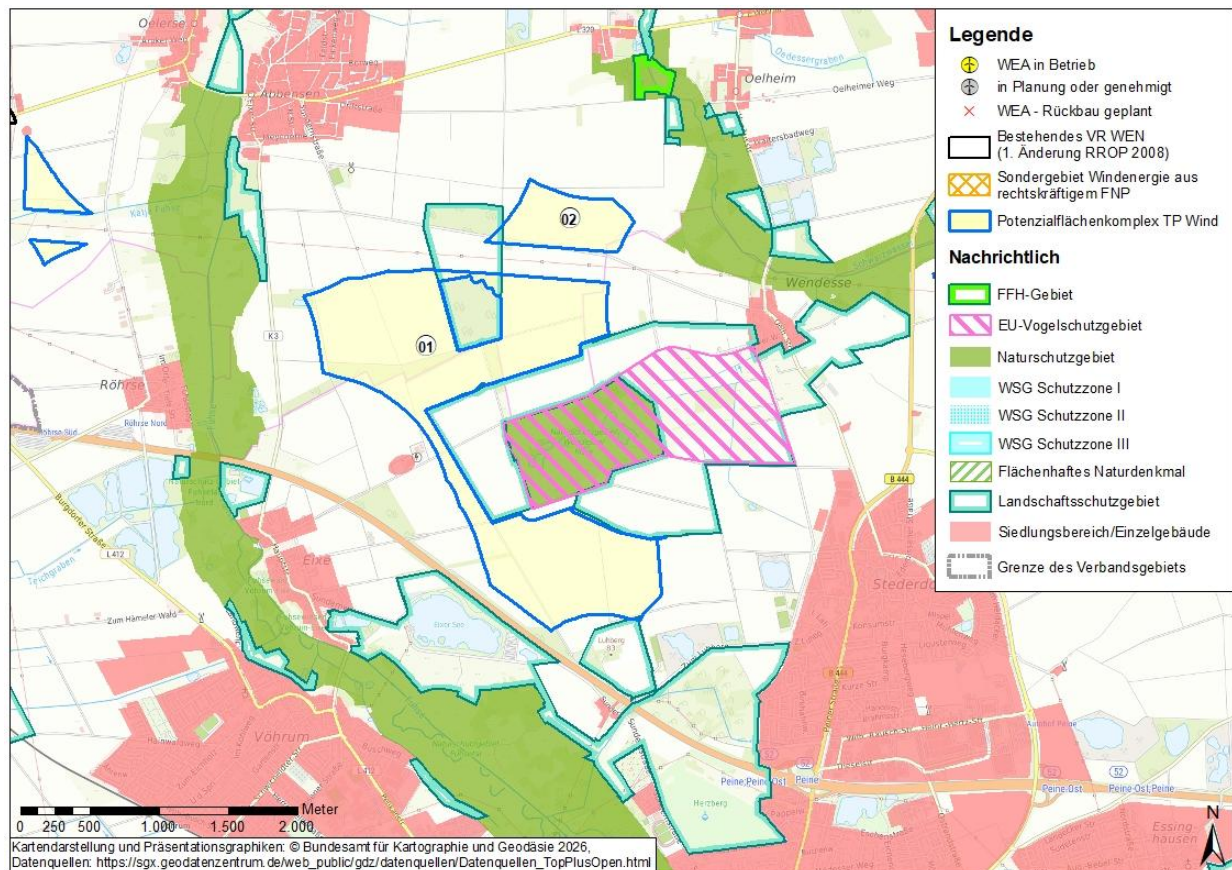
PFK-Nr.:	38	
Lage des PFK	Im nördlichen Teil des Landkreises Peine in der Gemeinde Edemissen sowie in der Stadt Peine, nordwestlich des Peiner Stadtteils Stederdorf. Weitere benachbarte Orte sind Röhre, Eixe, Vöhrum und Wendesse (Stadt Peine) sowie Abbensen, Klein Oedesse und Oelheim (Gemeinde Edemissen).	
Anzahl der Teilflächen	2 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	38_01: 235,3 ha	38_02: 33,8 ha
Gesamtgröße PFK	269,1 ha	
1. Positivkriterien		
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)		
- Nein.		
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen		
- Nein.		
2. Konfliktanalyse und Restriktionen		
2.1 Umweltbezogene Belange		
Wohnnutzung und Erholung		
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Röhre, Eixe, Stederdorf, Wendesse, Oelheim, Klein Oedesse und Abbensen befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können. - Aufgrund der Lage des PFK westlich der Wohnbebauung der Ortslagen Stederdorf, Wendesse und Oelheim in der Hauptwindrichtung sind diese stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. Die anderen		

Ortslagen befinden sich außerhalb der Hauptwindrichtung oder in einem größeren Abstand, daher ist keine erhöhte Beeinträchtigung zu erwarten. - Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die genannten Ortslagen im Nahbereich kann nicht ausgeschlossen werden. Jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Eine übermäßige Umfassung, also eine mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, wurde für die umliegenden Ortschaften geprüft und kann ausgeschlossen werden. - Neben den geschlossenen Siedlungsbereichen befinden sich südlich der Potenzialfläche noch bewohnte Einzelhäuser bzw. eine Hausgruppe im Bereich „Sundern“. Aufgrund der Lage im unbeplanten Außenbereich ist davon auszugehen, dass es - ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren - aufgrund der Entfernung von mind. 600 m nicht zu unzumutbaren Belastungen kommt. - > 250 m südwestlich der Teilfläche 38_01 befindet sich der für die Naherholung bedeutsame Eixer See. Das Naherholungsgebiet grenzt südlich an die BAB 2 an, welche zwischen dem PFK und dem See verläuft. Daher ist von einer erheblichen Vorbelastung durch Lärm auszugehen. Auch wenn eine zusätzliche Belastung des Landschaftsbilds durch WEA zu erwarten ist, steht dies einer Festlegung als VR WEN nicht entgegen. Zudem kommt es im Bereich um den See zu einer deutlichen Sichtverschattung durch die vorhandenen Gehölze.
Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000) - Der südliche Teil des Potenzialflächenkomplexes umfasst von drei Seiten das EU-Vogelschutzgebiet DE 3627-401 „Wendesser Moor“, das auch Naturschutzgebiet ist. Die Schutzwürdigkeit begründet sich in der hohen Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Rallenarten. Aufgrund des Vorkommens gefährdeter und teilweise auch kollisionsgefährdeter (Rohrweihe) sowie störungsempfindlicher (Kranich, Wachtelkönig, Kiebitz) Arten gem. Standarddatenbörten sind Konflikte zu erwarten, deren sichere Vermeidung einen Mindestabstand pot. WEA erfordert. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse aktueller Forschungsvorhaben zur Standardisierung/Vereinheitlichung von Schutzabständen zur Vermeidung erheblicher Störungen (ARSU 2026, https://www.windindustrie-in-deutschland.de/fachartikel/artenschutz-bei-windenergieanlagen-stoerungsverbot-nach-44-bnatschg-vereinheitlichen), die für den Kranich einen Abstand von 500 m vorschlagen, wird ein Mindestabstand von 500 m zum EU-VSG angesetzt. Eine vertiefende Prüfung erfolgt im Umweltbericht und der ebenengerechten FFH-VP. - Im Rahmen der 1. Offenlage wurde ein Brutnachweis des kollisionsgefährdeten Rotmilans > 400 m östlich von Teilfläche 38_01 gemeldet (Untere Naturschutzbehörde Landkreis Peine). Der Nachweis befindet sich innerhalb des Nahbereichs (gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) wodurch es zu einem Konflikt mit dem Artenschutz kommt. - Neben dem Wendesser Moor befinden sich westlich und östlich der Potenzialfläche weitere Naturschutzgebiete. Dies sind im Westen das NSG „Fuhsetal“ und im Osten das NSG „Schwarzwasserniederung“. Aufgrund der Abstände von mindestens 360 m bzw. 260 m ist eine Windenergienutzung mit den Schutzzwecken der Naturschutzgebiete, vornehmlich Erhaltung und Entwicklung der Talauen und Grünlandflächen, vereinbar. - Naturdenkmale sind im Bereich des PFK nicht vorhanden. - Teilbereiche des PFK, überwiegend im nördlichen Bereich, überlagern kleinere Waldflächen. Laut Waldfunktionenkarte besitzen diese Flächen zum Teil eine Immissionsschutzfunktion. Sie können aufgrund der geringen Größe bei der Standortwahl für WEA umgangen werden. - Soweit es sich im Bereich des PFK um alte Waldstandorte handelt, sind diese bereits aus der Potenzialfläche ausgenommen worden.
Boden, Fläche und Wasser - Im nordöstlichen Teil des PFK befinden sich kleinräumig Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung. Da die Eingriffe durch Windenergieanlagen nur punktuell sind, steht diese Bedeutung einer Windenergienutzung nicht entgegen. - Trinkwassergewinnungsgebiete, Heilquellen- oder Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. - Hochwasserrisikogebiete sind nicht betroffen.
Landschaft/Kulturlandschaft - Eine „Bedeutsame Landschaft“ gemäß Bundesamt für Naturschutz (BfN) ist nicht betroffen. - Teile der nördlichen Potenzialflächen liegen im Landschaftsschutzgebiet „Halbser Teich, Bauernholz und Breitenstrauch“ (LSG PE 12). Der mittlere Bereich grenzt direkt an das Landschaftsschutzgebiet „Blumenhagener Moor, Schwarzwasserniederung, Wendesser Moor, Staatsforst Peine, Harrenkamp, Flotheniederung“ (LSG PE 26) an bzw. überlagert dieses randlich. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG schließen LSG die Errichtung von Windenergieanlagen jedoch nicht aus, selbst wenn diese zu einem Verstoß gegen die Schutzgebietsverordnung führen würden. Eine Festlegung als VR WEN ist daher rechtlich grundsätzlich möglich. - Der Potenzialflächenkomplex befindet sich im Kulturlandschaftsraum „Zentralniedersächsischer Geestrand“.

- Der PFK befindet sich im Landschaftsbildraum „Burgdorf-Peiner-Geest“. Es handelt sich um einen Kulturlandschaftsraum mit mittlerer Eigenart (LaPro). Das Landschaftsbild wird durch die WEA beeinträchtigt. Einer Festlegung steht dies jedoch nicht entgegen.

Denkmalschutz

- Das ADABweb weist im nördlichen Bereich des Potenzialflächenkomplexes vereinzelt, südlich des Wendesser Moores gehäuft archäologische Fundstellen aus. Zumindest für den nördlichen Bereich gilt, dass diese bei der konkreten Anlagenplanung berücksichtigt werden können.



Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

Infrastruktur und Technik

- Südlich der Potenzialfläche 01 verläuft die Bundesautobahn A 2 in einer Entfernung von > 120 m und westlich der Fläche die Kreisstraße K 3 in > 220 m Entfernung. Der Abstand zu beiden Straßen ist ausreichend, so dass es zu keiner Einschränkung der Windenergienutzung kommt.
- Die Teilflächen 38_01 und 38_02 werden durch eine Hochspannungs-Freileitung getrennt. Der Abstand zur Leitungstrasse ist bereits ausreichend, so dass es zu keiner Einschränkung der Windenergienutzung kommt (> 110 m).
- Eine unterirdische Rohrfernleitung quert die Teilfläche 38_02 im Norden. Aufgrund der möglichen Berücksichtigung im Rahmen der Standortwahl ist dies kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA. Da der Abstand zum Gebietsrand jedoch zu gering ist, sollten diese Teile von der Festlegung ausgespart werden.

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

LROP 2022

- Östlich von Teilfläche 38_01 in > 80 m Entfernung befindet sich ein VR Biotopverbund, ebenso > 250 m östlich von Teilfläche 38_02 und > 350 m westlich von Teilfläche 38_01. Aufgrund der Entfernung sind keine Zielkonflikte erkennbar.
- Südlich angrenzend an die Teilfläche 38_01 verläuft ein VR Autobahn (A 2). Die dargestellte Überlagerung ist maßstabsbedingt und entspricht nicht dem realen Verlauf der A 2 bzw. der konkretisierten Darstellung im RROP-Entwurf 2025. Zu dem realen Verlauf der Trasse wird ein ausreichender Abstand von 120 m eingehalten. Daher ist kein Zielkonflikt vorhanden.

Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)

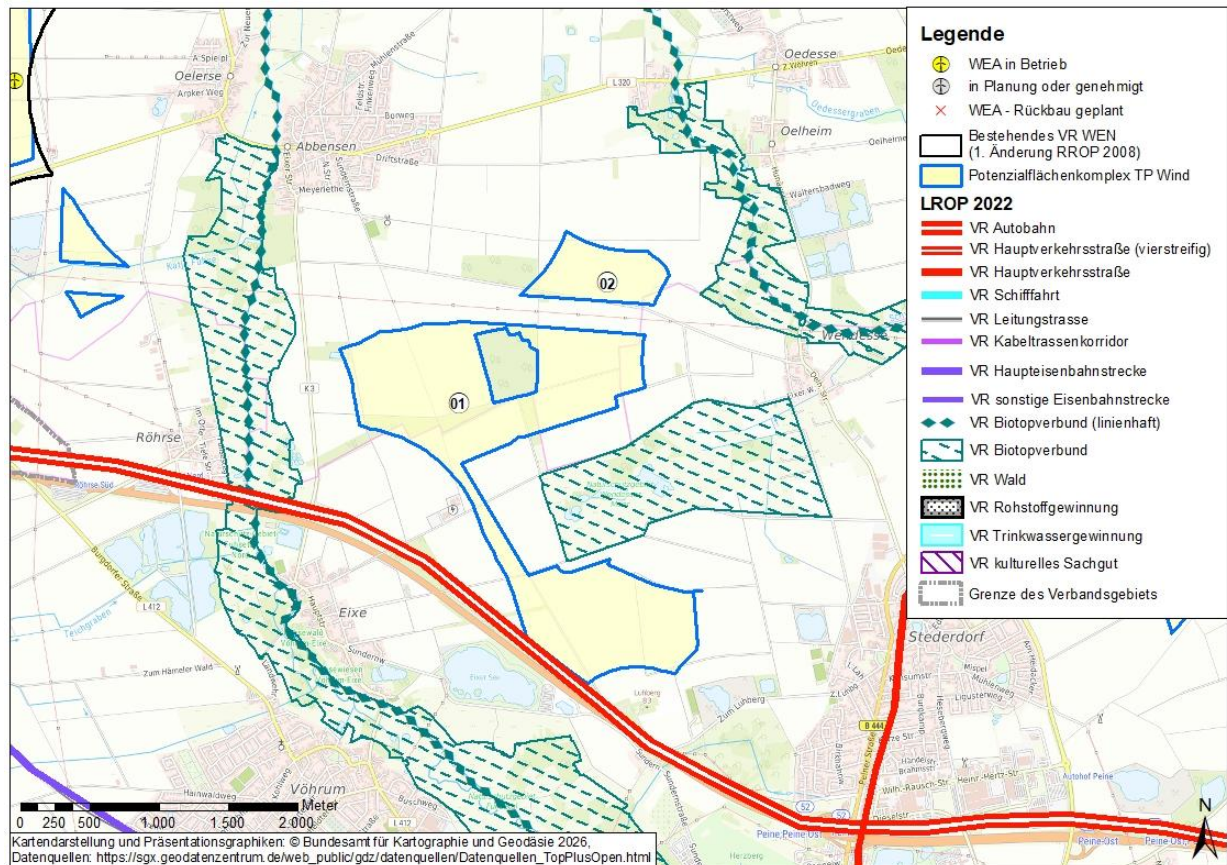
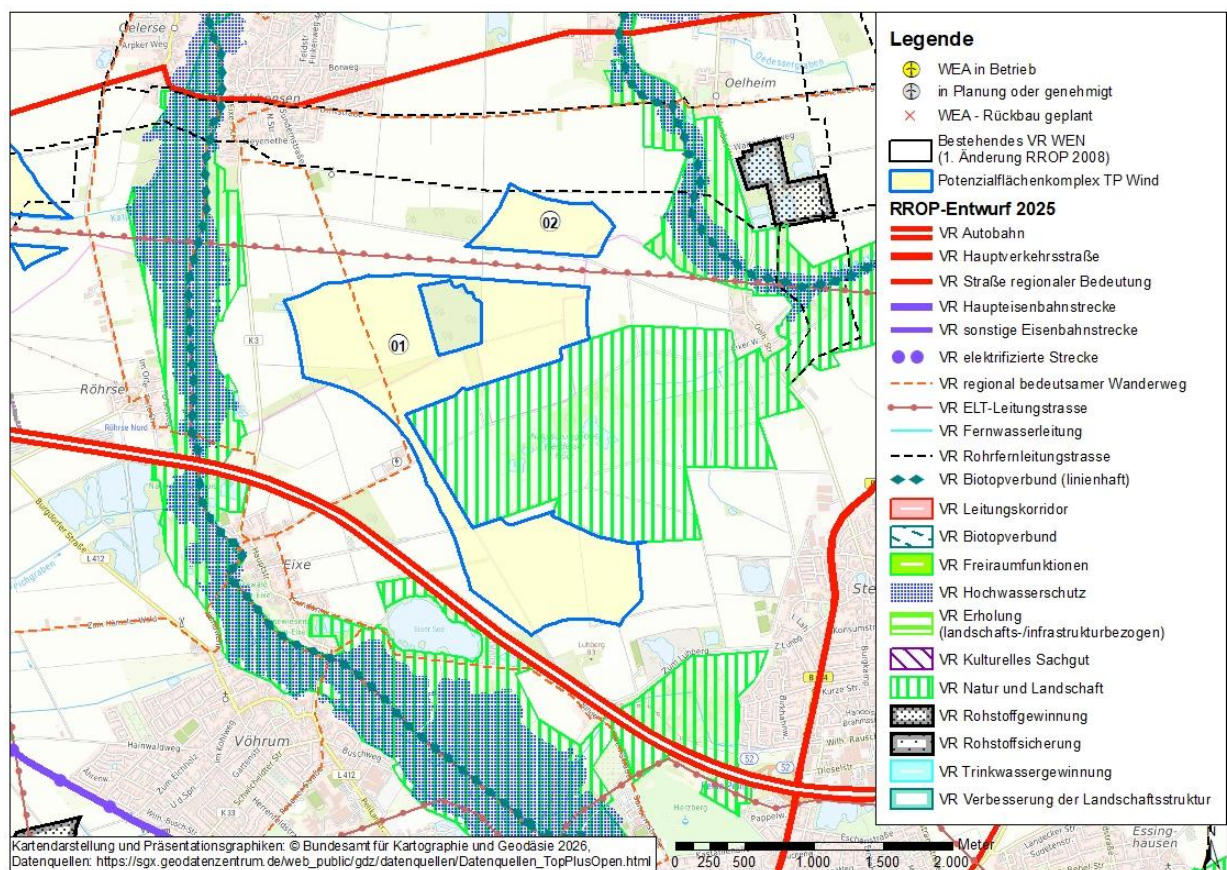
- Es liegen keine Überlagerungen mit konfligierenden Zielfestlegungen des RROP 2008 vor.

RROP-Entwurf 2025

- Östlich angrenzend an Teilfläche 38_01 befindet sich ein geplantes VR Natur und Landschaft, ebenso > 300 m östlich der Teilfläche 38_01 und westlich der Teilfläche 38_02. Aufgrund der fehlenden Überlagerung kein Zielkonflikt erkennbar. Dies gilt auch für ein mögliches Überstreichen des Rotors, da hiermit keine Eingriffe in die Bodennutzung einhergehen.
- Zwischen den Teilflächen verläuft ein VR Leitungstrasse. Aufgrund der ausreichenden Entfernung von 110 m ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Südlich der Teilfläche 38_01 verläuft ein VR Autobahn (A 2). Aufgrund der ausreichenden Entfernung von > 120 m ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Ein VR Rohrfernleitungstrasse quert die Teilfläche 38_02 im Norden. Aufgrund der möglichen Berücksichtigung im Rahmen der Standortwahl ist dies kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA. Da der Abstand zum Gebietsrand jedoch zu gering ist, sollten diese Teile von der Festlegung ausgespart werden.
- Durch Teilfläche 38_01 verläuft ein VR regional bedeutsamer Wanderweg. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung der Wegeverbindungen ist trotz der Lage innerhalb des PFK auszuschließen. So können die Standorte von WEA abseits der Wege/Straßen positioniert werden, wodurch es aufgrund der zwischen WEA ohnehin erforderlichen Mindestabstände von mehreren Hundert Metern auch nicht zu einer relevanten Einschränkung der effizienten Flächennutzbarkeit des pot. VR WEN kommt. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht. Dies gilt ebenso für die > 500 m nördlich der Teilfläche 38_01 und > 300 m südlich der Teilfläche 38_01 verlaufenden VR regional bedeutsamer Wanderweg, für die eine Beeinträchtigung aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden kann.
- > 300 m östlich sowie > 400 m westlich verläuft jeweils ein VR Hochwasserschutz. Aufgrund der Entfernung kann ein Einfluss auf den Hochwasserabfluss und ein möglicher Zielkonflikt ausgeschlossen werden.

Sonstige Belange

- Keine sonstigen Belange betroffen.

LROP 2022**Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK****RROP-Entwurf 2025****Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025**

3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Durch die hohe Siedlungsdichte im vorliegenden Teilraum sind Belastungen für eine Reihe von Ortschaften unvermeidbar. Diese werden aber grundsätzlich als zumutbar bewertet.

Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist für den Bereich des Wendesser Moores erkennbar, u.a. aufgrund des in Richtung Norden, Westen und Süden umfassten VSG.

Belange des Denkmalschutzes sind insbesondere im südlichen Bereich der Teilfläche 01 betroffen, dies steht jedoch einer Festlegung nicht entgegen.

Betroffene kleinere Waldbereiche können bei der Standortwahl für WEA umgangen werden.

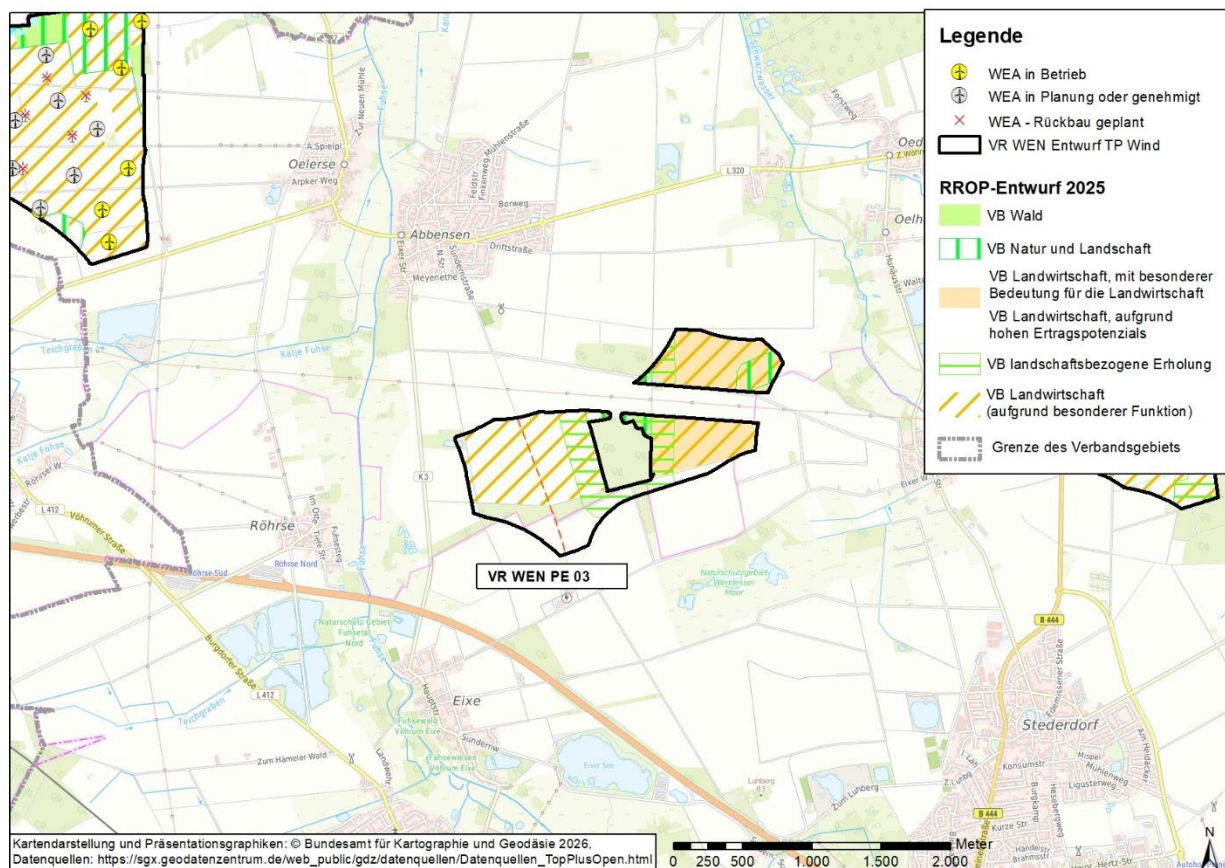
4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

- Zum Schutz des unmittelbar an den PFK angrenzenden EU-Vogelschutzgebiets „Wendesser Moor“ entfallen die weniger als 500 m vom Schutzgebiet entfernten Teile der Teilfläche 38_01.
- Dadurch wird auch das Konfliktpotenzial in Bezug auf den Denkmalschutz deutlich reduziert.
- Randlicher Entfall der Teilfläche 38_02 aufgrund der dort verlaufenden Rohrfernleitung

5. Abschließende Bewertung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung PE_03

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbarer Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für den zur Festlegung vorgesehenen Gebietsteil nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage 1) innerhalb des gesamten VR WEN durchsetzen können wird.

Die durch das VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN PE_03

- Geplantes VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials bzw. mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft (RROP-Entwurf 2025): Die geplanten VB überlagern das geplante VR WEN im östlichen Bereich. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden. Der dauerhafte Flächenverlust

beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)⁴. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.

- Geplantes VB Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktion) (RROP-Entwurf 2025): Das VB überlagert das geplante VR WEN fast vollständig. Als besondere Funktion ist gem. FREK 2020⁵ die Naturschutzfunktion maßgeblich für die Festlegung des VB. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden und die Nutzungen können aufeinander abgestimmt werden. Hintergrund für die Naturschutzfunktion ist eine Bedeutung für den Rotmilan. Da die artenschutzrechtlichen Belange jedoch abgeprüft wurden und einer Festlegung des VR WEN nicht entgegenstehen, ist ein raumordnerischer Konflikt nicht erkennbar.
- Geplantes VB Wald (RROP-Entwurf 2025): Das VB wird randlich im nördlichen Teil des VR WEN überlagert. Es handelt sich dabei um Laubwald. Durch WEA wird jedoch ein sehr geringer Teil des Waldes dauerhaft gerodet⁶. Überdies sind diese dauerhaft gerodeten Flächen aufgrund des Naturschutz- und Forstrechts mindestens im Verhältnis von 1:1 im räumlichen Zusammenhang mit pot. Eingriffen wiederaufzuforsten, sodass bilanziell kein Wald verloren geht. Auch Lebensraum-, Klima- und Erholungsfunktion des Waldes bleiben abgesehen von lokalen Effekten im Bereich der Rodungsinseln erhalten. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt.
- Geplantes VR regional bedeutsamer Wanderweg (RROP-Entwurf 2025): Durch die westliche Teilfläche verläuft ein VR regional bedeutsamer Wanderweg. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung der Wegeverbindungen ist trotz ihrer Lage innerhalb des PFK auszuschließen. So können die Standorte von WEA abseits der Wege/Straßen positioniert werden, wodurch es aufgrund der zwischen WEA ohnehin erforderlichen Mindestabstände von mehreren Hundert Metern auch nicht zu einer relevanten Einschränkung der effizienten Flächennutzbarkeit des pot. VR WEN kommt. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.
- Geplantes VB landschaftsbezogene Erholung (RROP-Entwurf 2025): Das VB wird lediglich randlich im zentralen Bereich vom geplanten VR WEN überlagert. Es ist hier als Pufferfläche für das LSG sowie die vorhandene Bewaldung begründet. Aus den für die Erholung vor allem bedeutsamen Waldbereichen heraus werden pot. WEA für Erholungssuchende aufgrund der sichtverschattenden Wirkung der Vegetation nur eingeschränkt oder gar nicht sichtbar sein. Die Erholungsfunktion wird überdies auch durch sichtbare WEA zwar teilträumlich herabgesetzt, aber nicht aufgehoben. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.
- Geplantes VB Natur und Landschaft (RROP-Entwurf 2025): Im Überlagerungsbereich mit dem o.g. geplanten VB landschaftsbezogene Erholung besteht auch eine randliche Überlagerung mit einem geplanten VB Natur und Landschaft. Die geplante Festlegung des VB beruht u.a. auf dem LSG und der vorhandenen Bewaldung. Dies steht der Errichtung von WEA jedoch wie unter dem Aspekt „Landschaft“ bereits ausgeführt nicht entgegen. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

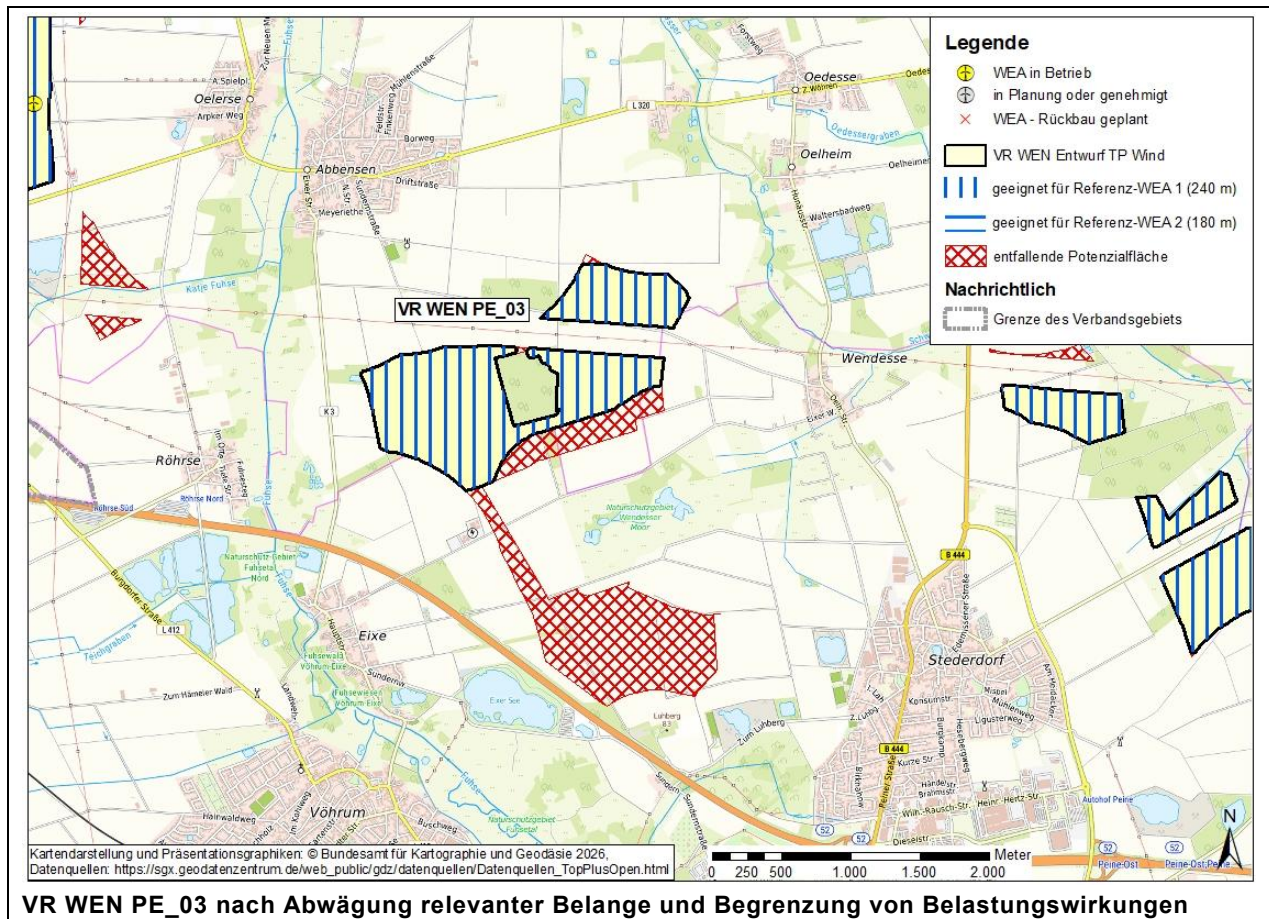
Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN PE_03 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche (kleinräumig) und Landschaft zu erwarten. Für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit ist mit Umweltauswirkungen geringer Intensität zu rechnen. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

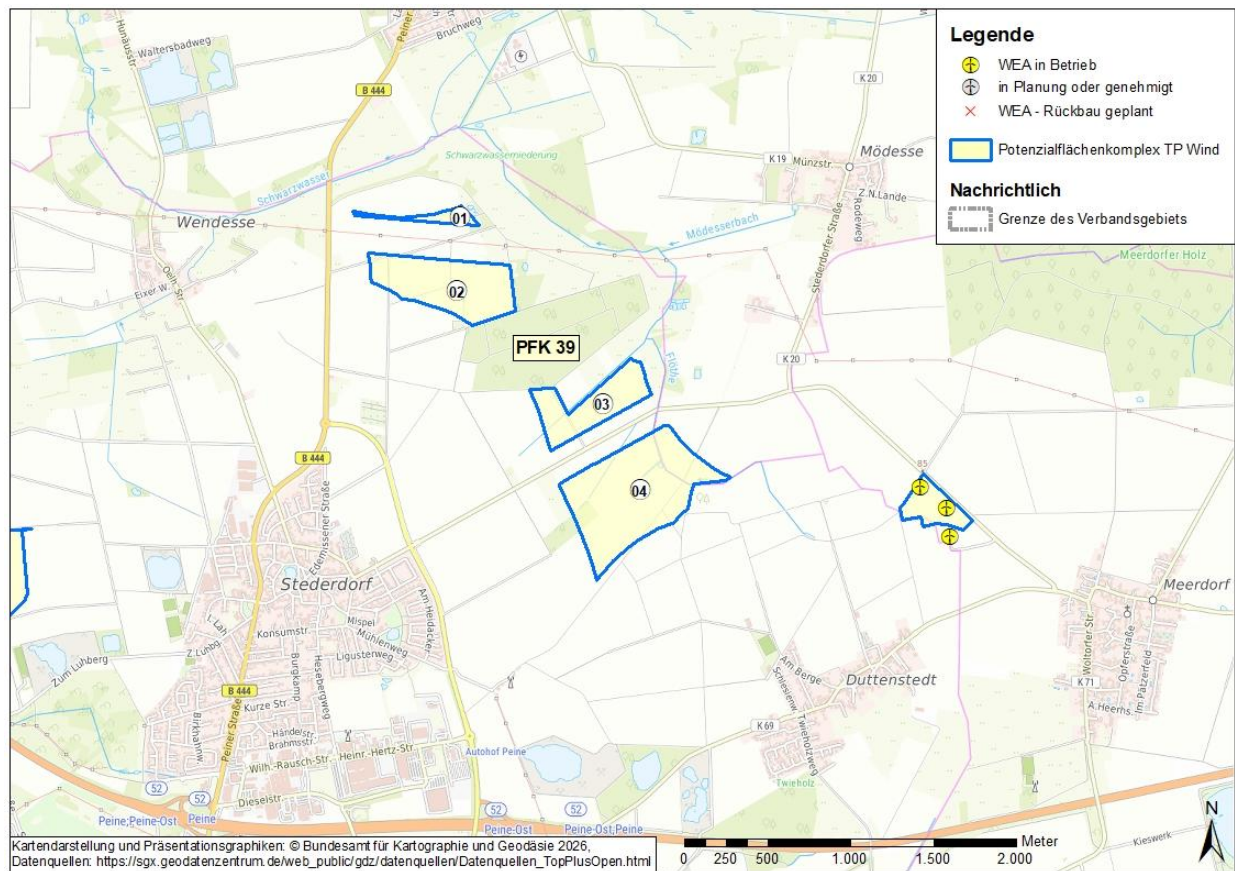
Im Ergebnis wird die zur Festlegung vorgesehene Fläche mit einer Größe von 150,4 ha als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiet Windenergienutzung PE_03 festgelegt.

⁴ <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

⁵ <https://www.regionalverband-braunschweig.de/daten-services#c5195>

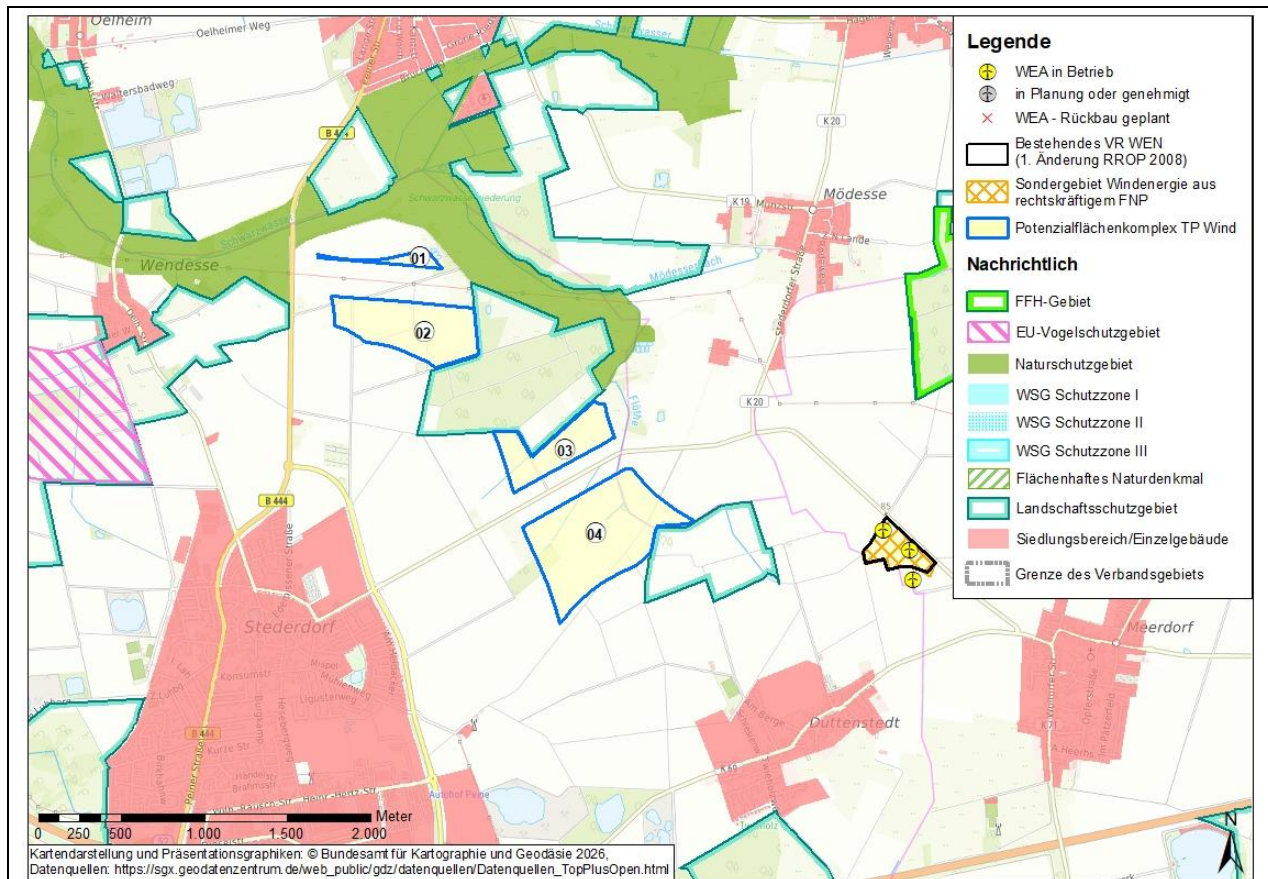
⁶ Durchschnittlich gehen 0,51 ha Waldfläche pro WEA dauerhaft verloren. (<https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/waldinanspruchnahme-durch-windenergieanlagen-sowie-zum-beitrag-der-windenergie-zu-klimaresilienten-waeldern/>)



Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 39 (VR WEN PE_04)**Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 39**

PFK-Nr.:	39			
Lage des PFK	Im zentralen Teil des Landkreises Peine in der Stadt Peine, nordöstlich des Peiner Stadtteils Stederdorf. Zu einem kleinen Teil auch in der Gemeinde Edemissen. Weitere benachbarte Orte sind Wendesse und Duttonstedt in der Stadt Peine sowie Mödesse und Edemissen in der Gemeinde Edemissen.			
Anzahl der Teilflächen	4 Teilflächen			
Größe der Teilflächen	39_01: 2,6 ha	39_02: 24,9 ha	39_03: 15,7 ha	39_04: 43,3 ha
Gesamtgröße PFK	86,5 ha			
1. Positivkriterien				
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)				
- Nein.				
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen				
- Nein.				
2. Konfliktanalyse und Restriktionen				
2.1 Umweltbezogene Belange				
Wohnnutzung und Erholung				
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Stederdorf, Duttonstedt, Mödesse, Edemissen und Wendesse befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können. - Aufgrund der Lage des PFK westlich der Wohnbebauung der Ortslagen Duttonstedt und Mödesse in der Hauptwindrichtung sind diese stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. Die anderen Ortslagen befinden				

sich außerhalb der Hauptwindrichtung oder in einem größeren Abstand, daher ist keine erhöhte Beeinträchtigung zu erwarten. - Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die genannten Ortslagen im Nahbereich kann nicht ausgeschlossen werden. Jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Eine übermäßige Umfassung, also eine mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist für keine Ortslage gegeben. - Neben den geschlossenen Siedlungsbereichen befinden sich in der Umgebung der Potenzialfläche noch bewohnte Einzelhäuser bzw. Hausgruppen im Bereich „Metzingsche Mühle“, „Mödesser Hof“ und „Woltersche Mühle“. Aufgrund der Lage im unbeplanten Außenbereich ist davon auszugehen, dass es - ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren - aufgrund der Entfernung von mind. 600 m nicht zu unzumutbaren Belastungen kommt. - Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen durch die Windenergienutzung ist nicht erkennbar.
Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000) - Etwa 1.350 m westlich der Teilflächen 39_02 befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet DE 3627-401 „Wendesser Moor“, das auch Naturschutzgebiet ist. Die Schutzwürdigkeit begründet sich in der hohen Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Rallenarten. Darüber hinaus ist u.a. die kollisionsgefährdete Rohrweihe als Zielart verzeichnet. Aufgrund der Distanz zwischen den Gebieten, die den zentralen Prüfbereich (gem. BNatSchG) für diese Art deutlich übersteigt, sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. - Weitere Vorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, die einer Windenergienutzung entgegenstehen oder diese einschränken könnten, sind in der Potenzialfläche oder im Nahbereich nicht bekannt. - In > 80 m Entfernung angrenzend an die Teilflächen 39_01, 39_02 und 39_03 befindet sich das NSG „Schwarzwasserniederung“. Eine benachbarte Windenergienutzung ist mit dem Schutzzweck, vornehmlich Erhaltung und Entwicklung der Talauen und Grünlandflächen, vereinbar. - Naturdenkmale sind im Bereich des PFK nicht vorhanden. - Zwischen den Teilflächen 39_02 und 39_03 befindet sich eine Waldfläche, die gemäß Waldfunktionenkarte als Erholungs- sowie als Immissionsschutzwald dient. Innerhalb von Teilfläche 39_04 befinden sich kleinflächig Feldgehölze. Dies steht einer Windenergienutzung nicht entgegen, eine Inanspruchnahme des Waldes ist aufgrund der fehlenden Überlagerung bzw. Kleinflächigkeit nicht zu erwarten.
Boden, Fläche und Wasser - Schutzwürdige Böden sind nicht betroffen. - Teilfläche 39_04 überlagert randlich im Osten das Trinkwassergewinnungsgebiet Wehnsen. Dies steht einer Windenergienutzung nicht entgegen. - Heilquellen- oder Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. - Hochwasserrisikogebiete sind nicht betroffen.
Landschaft/Kulturlandschaft - Eine „Bedeutsame Landschaft“ gemäß Bundesamt für Naturschutz (BfN) ist nicht betroffen. - Die Teilfläche 39_02 und 39_03 grenzen an das Landschaftsschutzgebiet „Blumenhagener Moor, Schwarzwasserniederung, Wendesser Moor, Staatsforst Peine, Harrenkamp, Flotheniederung“ (LSG PE 26). Es ist zwar eine Belastung des Landschaftsbilds zu erwarten, dies steht einer Festlegung jedoch nicht entgegen. - Teilfläche 39_04 grenzt im Südosten an das Landschaftsschutzgebiet „Duttenstedt Gainbusch und angrenzende Landschaftsteile“ (LSG PE 29). Die steht, wie oben aufgeführt, einer Festlegung nicht entgegen. - Der Potenzialflächenkomplex befindet sich im Kulturlandschaftsraum „Zentralniedersächsischer Geestrand“. - Der PFK befindet sich im Landschaftsbildraum „Burgdorf-Peiner-Geest“. Es handelt sich um einen Kulturlandschaftsraum mit mittlerer Eigenart (LaPro). Das Landschaftsbild wird durch die WEA beeinträchtigt. Einer Festlegung steht dies jedoch nicht entgegen.
Denkmalschutz - Das ADABweb weist in Teilfläche 39_02 und 39_04 randlich vereinzelte archäologische Fundstellen aus. Diese können ggf. bei der konkreten Anlagenplanung berücksichtigt werden.



Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

Infrastruktur und Technik

- Die Teilflächen 39_01 und 39_02 werden durch eine Hochspannungs-Freileitung getrennt. Der Abstand zur Leitungstrasse ist bereits ausreichend, so dass es zu keiner Einschränkung der Windenergienutzung kommt (> 110 m).
- Die Teilflächen 39_03 und die Teilfläche 39_04 werden durch die Kreisstraße K 20 getrennt. Der Abstand zur Straße ist bereits ausreichend, so dass es zu keiner Einschränkung der Windenergienutzung kommt (> 100 m).
- Westlich verläuft in > 140 m Entfernung die B 444. Aufgrund des ausreichenden Abstands ist kein Konflikt zu erwarten.

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

LROP 2022

- Westlich der Teilfläche 39_01 verläuft ein VR Hauptverkehrsstraße (B 444) in einer Entfernung von > 100 m. Die Darstellung des LROP entspricht nicht dem realen Verlauf der B 444, die in einer Entfernung von > 140 m zum PFK verläuft. Daher ist kein Zielkonflikt zu erwarten.
- Nördlich und östlich der Teilflächen 39_01, 39_02 und 39_03 in > 80 m Entfernung befindet sich ein VR Biotopverbund. Aufgrund der Entfernung sind keine Zielkonflikte erkennbar.
- Die Teilfläche 39_04 überlagert randlich ein VR Trinkwassergewinnung. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots. Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden. Die Überlagerung mit dem geplanten Vorranggebiet ist daher möglich.

Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)

- Die Teilflächen 39_01, 39_02 und 39_03 überlagern randlich ein rechtskräftiges VR Natur und Landschaft (RROP 2008). Die vorrangige Zweckbestimmung ist aufgrund der derzeitige Ackernutzung nicht mehr gegeben. Ferner wird der betroffene Bereich im RROP-Entwurf 2025 nicht mehr als VR Natur und Landschaft geplant. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.
- Die Teilflächen 39_03 und 39_04 überlagern im Osten ein rechtskräftiges VR Freiraumfunktionen (RROP 2008). Das VR Freiraumfunktionen dient vorrangig der Siedlungszäsur und erfüllt eine Funktion in der Biotopvernetzung (Wälder und Gewässer). Diese Funktionen können auch innerhalb eines

Windparks entwickelt werden und die angestrebte Verbundfunktion wird durch WEA nicht beeinträchtigt. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht. Ferner wird der betroffene Bereich im RROP-Entwurf 2025 nicht mehr als VR Freiraumfunktionen geplant.

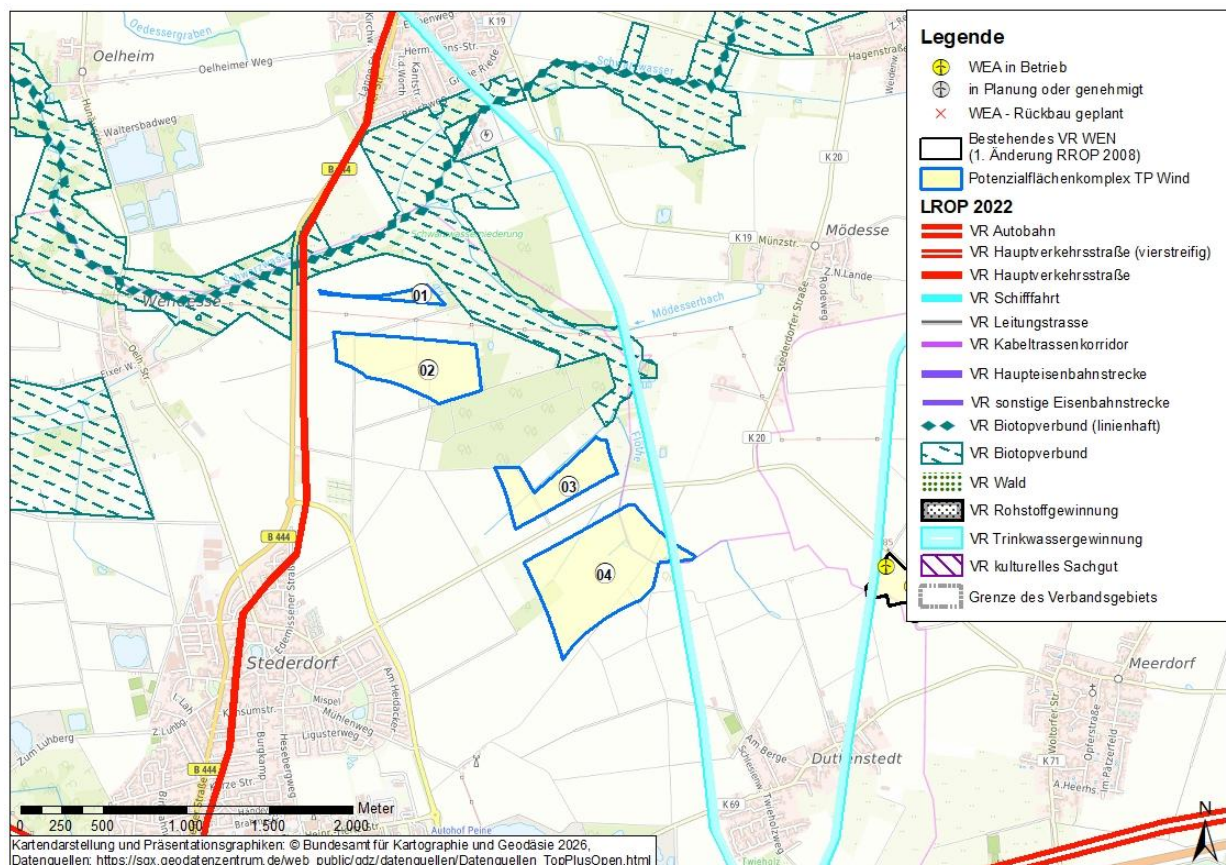
RROP-Entwurf 2025

- Zwischen den Teilflächen 39_01 und 39_02 verläuft ein VR Leitungstrasse. Aufgrund der ausreichenden Entfernung von > 110 m ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Östlich und südlich angrenzend befindet sich ein geplantes VR Natur und Landschaft. Aufgrund der fehlenden Überlagerung ist kein Zielkonflikt erkennbar. Dies gilt auch für ein mögl. Überstreichen des Rotors, da damit keine Eingriffe in die Bodennutzung einhergehen.
- Westlich verläuft in > 140 m Entfernung ein geplantes VR Hauptverkehrsstraße. Aufgrund der ausreichenden Entfernung ist kein Konflikt erkennbar.
- > 180 m nördlich verläuft ein VR Hochwasserschutz. Aufgrund der Entfernung kann ein Einfluss auf den Hochwasserabfluss und ein möglicher Zielkonflikt ausgeschlossen werden.
- Die Teilfläche 39_04 überlagert randlich ein VR Trinkwassergewinnung. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots. Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden. Die Überlagerung mit dem geplanten Vorranggebiet ist daher möglich.
- Die im Umfeld des PFK verlaufenden VR Rohrfernleitungstrasse befinden sich in ausreichender Entfernung, um Konflikte sicher ausschließen zu können (> 500 m).

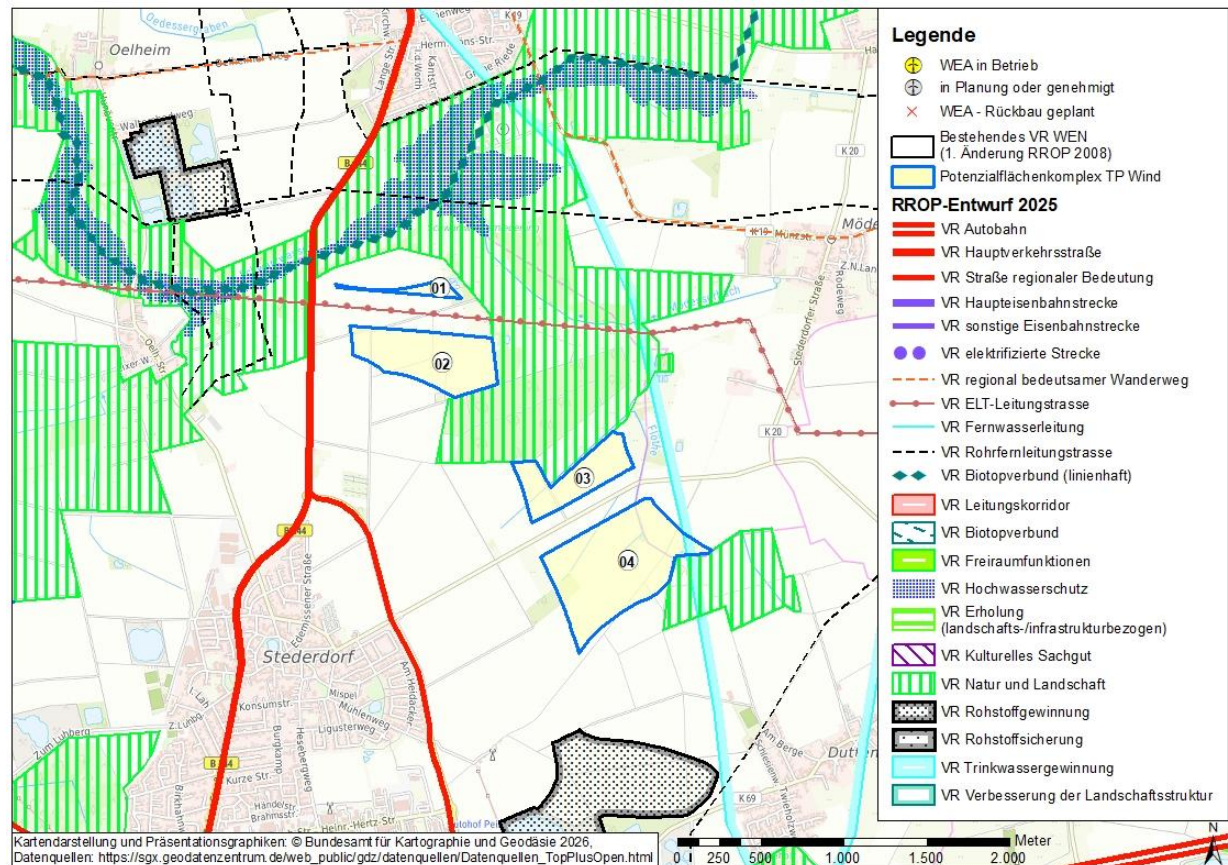
Sonstige Belange

- Keine sonstigen Belange betroffen.

LROP 2022



Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK

RROP-Entwurf 2025**Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025****3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung**

Durch die hohe Siedlungsdichte im vorliegenden Teilraum sind Belastungen für eine Reihe von Ortschaften unvermeidbar. Diese werden aber grundsätzlich als zumutbar bewertet.

Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist nicht erkennbar.

Die Teilfläche 39_01 ist sehr klein, somit ist der gesamte PFK wenig kompakt.

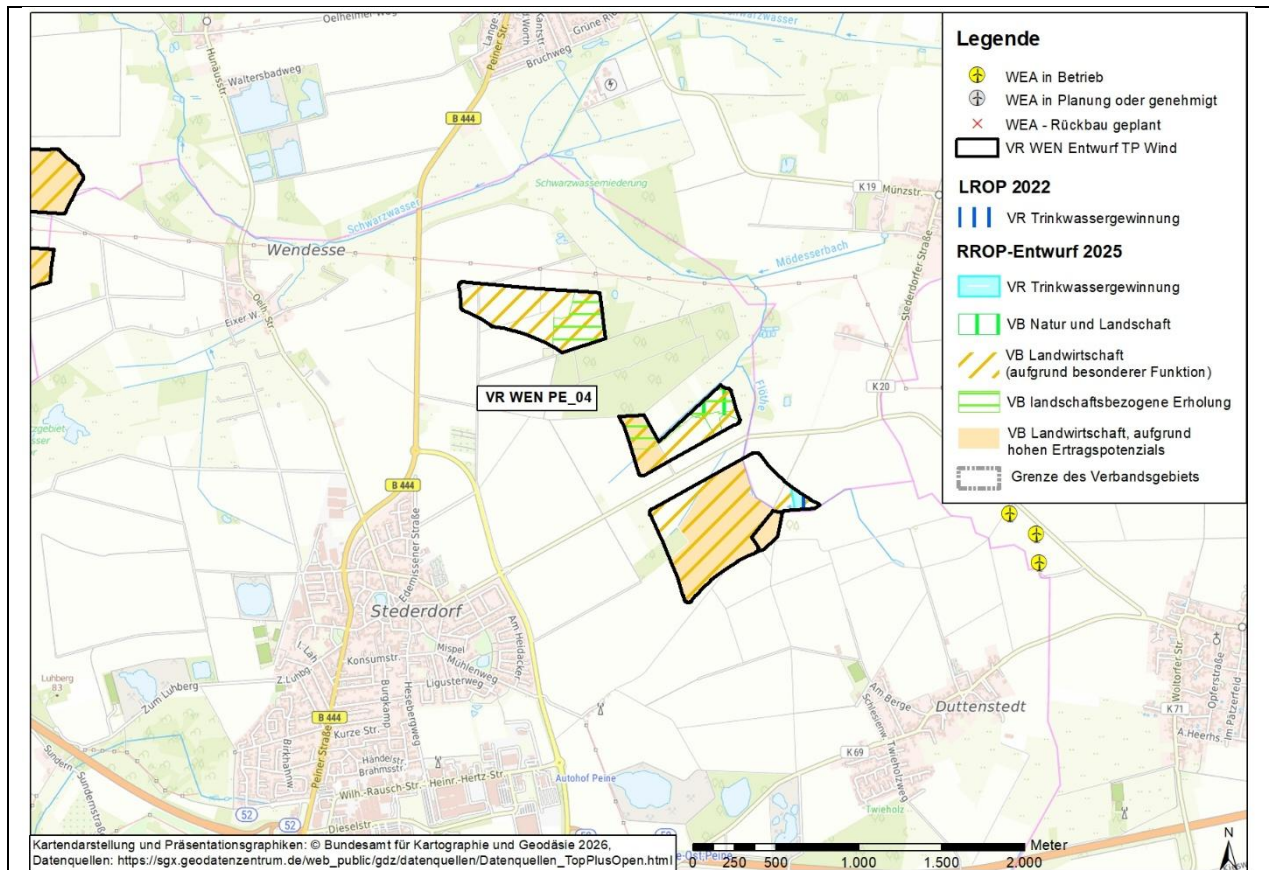
4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

- Verzicht auf die Teilflächen 39_01 aufgrund der geringen Größe und zugunsten der Kompaktheit des festzulegenden Vorranggebietes

5. Abschließende Bewertung des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung PE_04

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbarer Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für den zur Festlegung vorgesehenen Gebietsteil nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage 1) innerhalb des gesamten VR WEN durchsetzen können wird.

Die durch das VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN PE_04

- Geplantes VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VB überlagert das geplante VR WEN in den südlichen Teilflächen. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)⁷. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.
- Geplantes VB Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktion) (RROP-Entwurf 2025): Das VB überlagert das geplante VR WEN fast vollständig. Als besondere Funktion ist gem. FREK 2020⁸ die Naturschutzfunktion maßgeblich für die Festlegung des VB. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden und die Nutzungen können aufeinander abgestimmt werden. Hintergrund für die Naturschutzfunktion ist eine Bedeutung für den Rotmilan. Da die artenschutzrechtlichen Belange jedoch abgeprüft wurden und einer Festlegung des VR WEN nicht entgegenstehen, ist ein raumordnerischer Konflikt nicht erkennbar.
- Geplantes VR Trinkwassergewinnung (RROP-Entwurf 2025) bzw. VR Trinkwassergewinnung (LROP 2022): Das geplante VR WEN überlagert das VR Trinkwassergewinnung randlich. Die beiden Vorränge sind jedoch miteinander vereinbar, sodass es zu keinem raumordnerischen Konflikt kommt.
- Geplantes VB landschaftsbezogene Erholung (RROP-Entwurf 2025): Das VB wird lediglich randlich im zentralen Bereich vom geplanten VR WEN überlagert. Es ist hier als Pufferfläche für das LSG sowie die vorhandene Bewaldung begründet. Aus den für die Erholung vor allem bedeutsamen Waldbereichen heraus werden pot. WEA für Erholungssuchende aufgrund der sichtverschattenden Wirkung der Vegetation nur eingeschränkt oder gar nicht sichtbar sein. Die Erholungsfunktion wird überdies auch durch sichtbare WEA zwar teilträumlich herabgesetzt, aber nicht aufgehoben. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.
- Geplantes VB Natur und Landschaft (RROP-Entwurf 2025): Im Überlagerungsbereich mit dem o.g. geplanten VB landschaftsbezogene Erholung besteht auch eine randliche Überlagerung mit einem geplanten VB Natur und Landschaft. Die geplante Festlegung des VB beruht u.a. auf dem LSG und der vorhandenen Bewaldung. Dieses steht der Errichtung von WEA jedoch wie unter dem Aspekt „Landschaft“ bereits ausgeführt nicht entgegen. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.

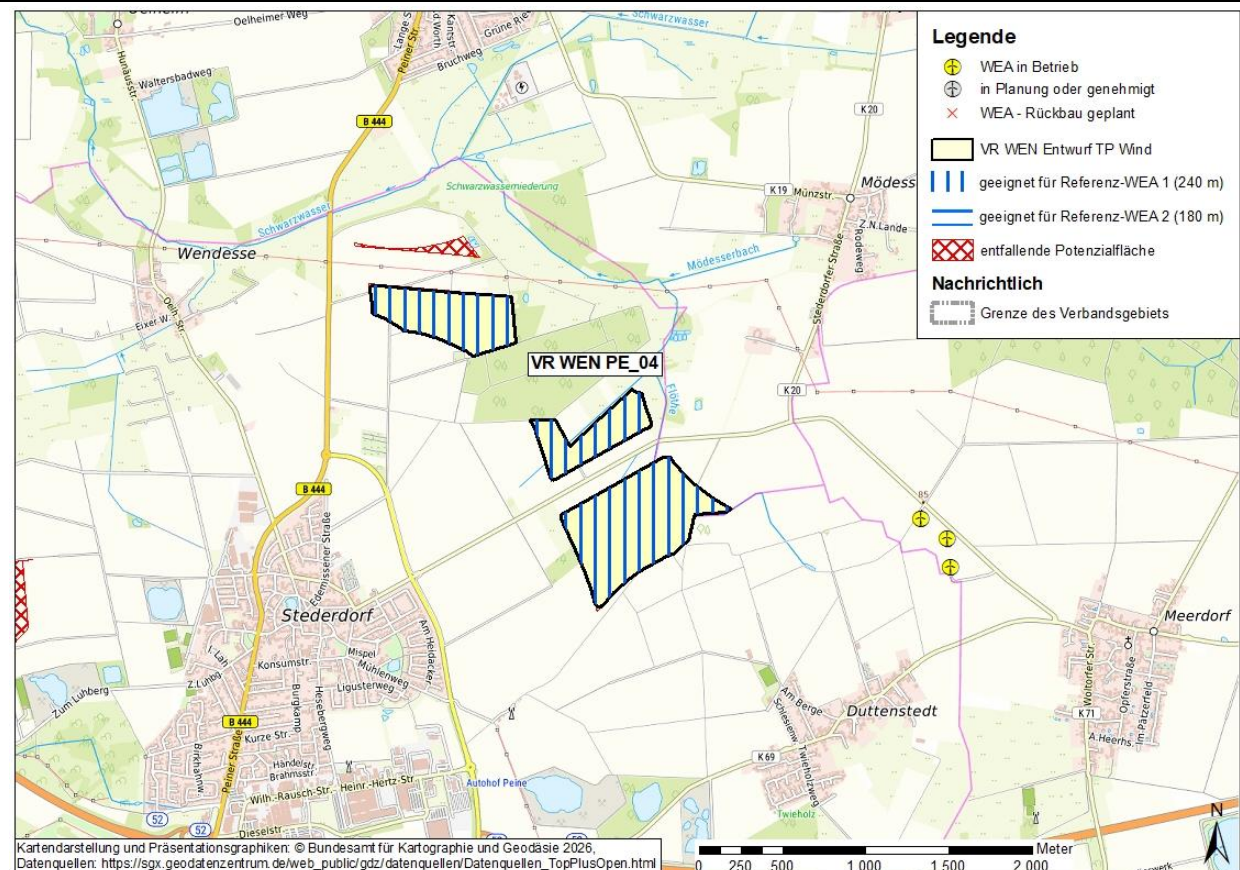
⁷ <https://www.naturschutz-energiekunde.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

⁸ <https://www.regionalverband-braunschweig.de/daten-services#c5195>

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

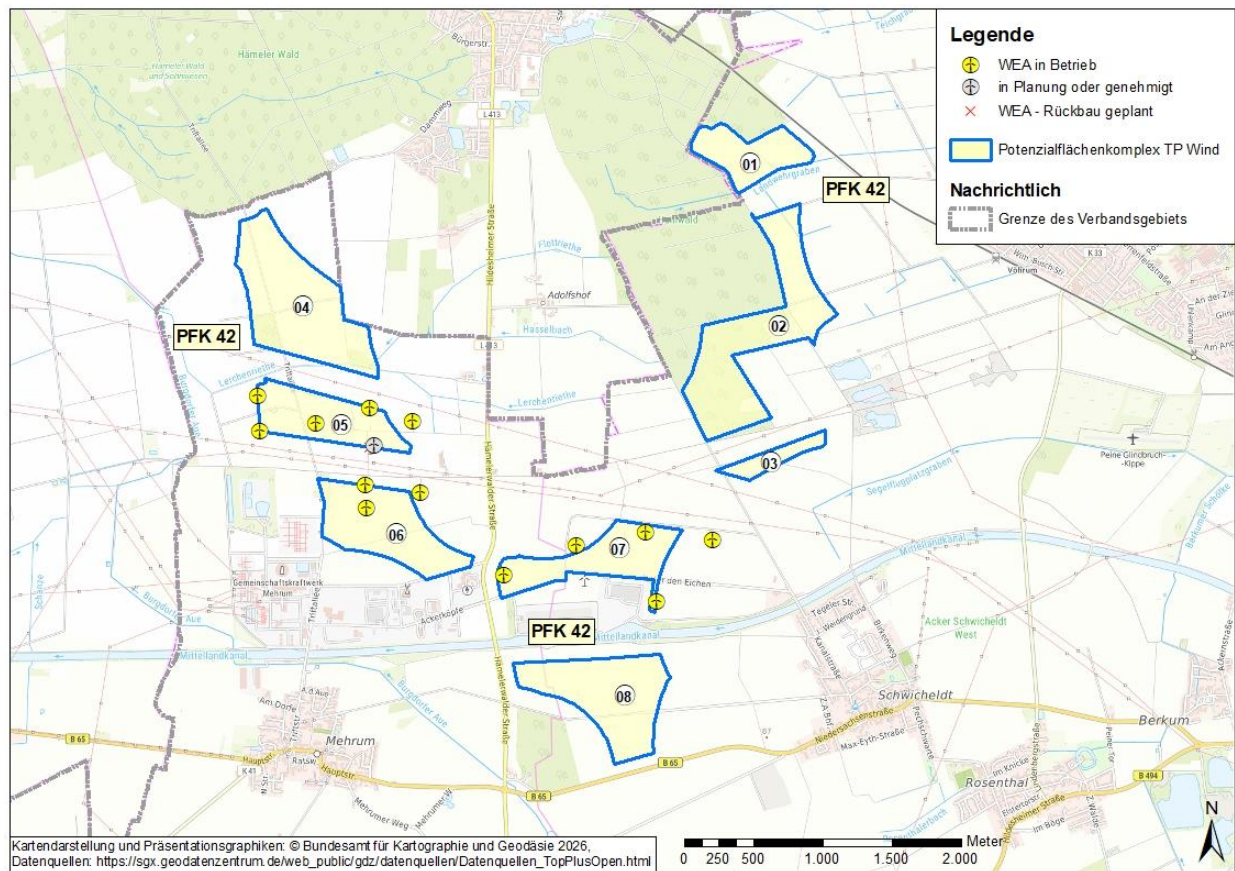
Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN PE_04 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für das Schutzgut Landschaft zu erwarten. Für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche und Wasser ist mit Umweltauswirkungen geringer Intensität zu rechnen. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als gering einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

Im Ergebnis wird die zur Festlegung vorgesehene Fläche mit einer Größe von 83,2 ha als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiet Windenergienutzung PE_04 festgelegt.



VR WEN PE_04 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 42 (VR WEN PE_05)



Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 42

PFK-Nr.:	42			
Lage des PFK	Im westlichen Teil des Landkreises Peine in den Gebieten der Gemeinde Hohenhameln und der Stadt Peine, nordöstlich der Ortes Mehrum und westlich des Peiner Stadtteils Vöhrum. Weitere benachbarte Orte sind Equord in der Gemeinde Hohenhameln, Schwicheldt und Röhrse in der Stadt Peine sowie Sievershausen und Hämelerwald in der Region Hannover.			
Anzahl der Teilflächen	8 Teilflächen			
Größe der Teilflächen	42_01: 23,8 ha	42_02: 64,9 ha	42_03: 8,5 ha	42_04: 63,1 ha
	42_05: 32,8 ha	42_06: 42,7 ha	42_07: 34,3 ha	42_08: 47,8 ha
Gesamtgröße PFK	317,9 ha			
1. Positivkriterien				
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)				
- Ja, im zentralen Bereich des PFK ist bereits ein rechtskräftiges VR WEN der 1. Änderung RROP 2008 festgelegt (Teilflächen 42_04 (kleinflächig), 42_05, 42_06 und 42_07). - Das festgelegte Vorranggebiet wurde in Teilen in die Flächennutzungspläne der Stadt Peine und der Gemeinde Hohenhameln übernommen.				
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen				
- Ja, in der Potenzialfläche sind derzeit 15 WEA in Betrieb (für eine WEA ist ein Repowering geplant).				
2. Konfliktanalyse und Restriktionen				
2.1 Umweltbezogene Belange				
Wohnnutzung und Erholung				
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Mehrum, Equord, Schwicheldt, Vöhrum, Röhrse, Sievershausen und Hämelerwald befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein				

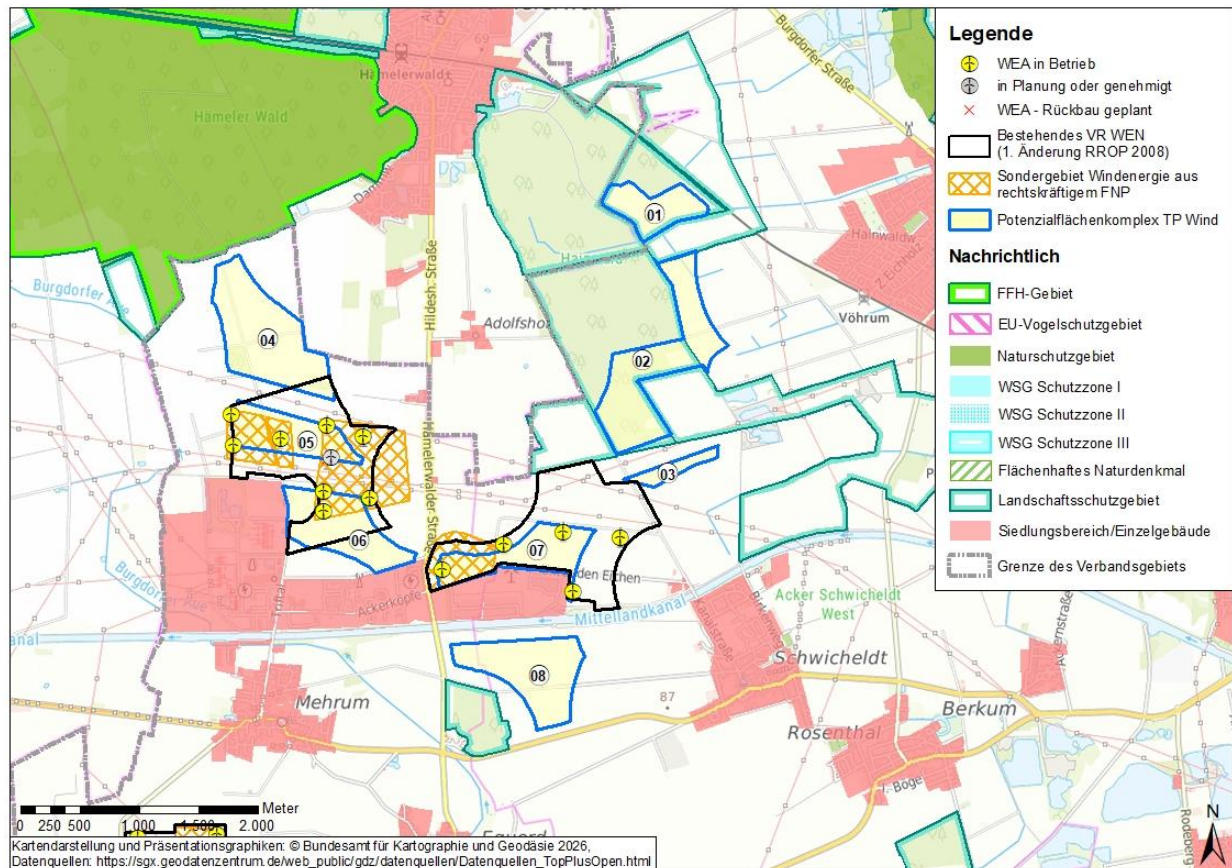
ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können. - Aufgrund der Lage des PFK westlich der Wohnbebauung der Ortslagen Schwicheldt, Vöhrum und Röhre sind diese stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. Die anderen Ortslagen befinden sich außerhalb der Hauptwindrichtung oder in einem größeren Abstand, daher ist keine erhöhte Beeinträchtigung zu erwarten. - Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die genannten Ortslagen im Nahbereich kann nicht ausgeschlossen werden. Jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Für die Ortslage Adolphshof in der Region Hannover ist durch den PFK 42 in Kombination mit geplanten VR WEN in der Region Hannover, die sich im an den PFK anschließen, bereits eine Umfassung von rd. 250 Grad durch WEA zu erwarten. Um die Umfassungswirkung und Belastung der Ortslage zu mindern, ist der PFK möglichst auf die bereits mit WEA bebauten Teile zurückzunehmen. Insb. die Teilflächen 42_01, 42_02, 42_03 und 42_04 erhöhen das Konfliktpotenzial im Falle einer Festlegung deutlich. - Eine übermäßige Umfassungswirkung wurde auch für die weiteren umliegenden Ortschaften geprüft und kann ausgeschlossen werden. - Neben den geschlossenen Siedlungsbereichen befinden sich in der Umgebung der Potenzialfläche noch einige bewohnte Einzelhäuser bzw. Hausgruppen, beispielsweise im Bereich „Equorder Schierk“. Aufgrund der Lage im unbeplanten Außenbereich ist davon auszugehen, dass es - ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren - aufgrund der Entfernung von mind. 600 m nicht zu unzumutbaren Belastungen kommt. - Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen durch die Windenergienutzung ist nicht erkennbar. - Im Süden der Teilfläche 42_06 sind Gewerbeflächen mit Betriebsleiterwohnen benachbart. Um einen ausreichenden Abstand (mind. 480 m) einzuhalten und das Konfliktpotenzial zu reduzieren, ist die Teilfläche bei einer Festlegung auf die bereits mit WEA bebauten Bereiche zurückzunehmen.
Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000) - Ca. 80 m nordwestlich befindet sich das FFH-Gebiet „Hämeler Wald“ (DE 3626331). Als Erhaltungsziel des FFH-Gebiets sind die Lebensraumtypen 3150, 6410, 6510, 9110, 9130, 9160, 9190 und 91E0 definiert. Es handelt sich dabei um Lebensraumtypen der Stillgewässer, Wälder und Grünländer. Zudem sind Vorkommen des Kammolchs und des Großen Mausohrs bekannt. Das Kollisionsrisiko des Großen Mausohrs an WEA ist sehr gering (Bernotat & Dierschke, 2021). Ein Konflikt kann dennoch nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung erfolgt im Umweltbericht und der ebenengerechten FFH-VP. - Im Bereich des Kraftwerks Mehrum befinden sich zwei Brutnachweise des Wanderfalken innerhalb des zentralen Prüfbereiches. Innerhalb des zentralen Prüfbereiches ist eine Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote im Regelfall mit Hilfe von Schutz-/Vermeidungsmaßnahmen möglich. Die Errichtung von WEA im fraglichen Bereich ist somit nicht ausgeschlossen. Eine vertiefte Prüfung erfolgt im Umweltbericht. - Naturschutzgebiete, die einer Windenergienutzung entgegenstehen oder diese einschränken könnten, sind im Umfeld des PFK nicht vorhanden. - Naturdenkmale sind im Bereich des PFK nicht vorhanden. - Die Teilfläche 42_02 und 42_04 überlagern teilweise Waldflächen. Diese besitzen gemäß Waldfunktionenkarte keine herausragende Bedeutung für Schutz- oder Erholungsfunktionen. Eine Inanspruchnahme des Waldes sollte dennoch minimiert werden.
Boden, Fläche und Wasser - Durch die Teilflächen 42_04 werden marginal Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung berührt. Da die Eingriffe durch Windenergieanlagen nur punktuell sind, steht diese Bedeutung einer Windenergienutzung nicht entgegen. Weitere Betroffenheiten schutzwürdiger Böden bestehen nicht. - Trinkwassergewinnungsgebiete sind nicht betroffen. - Heilquellen- oder Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. - Hochwasserrisikogebiete sind nicht betroffen.
Landschaft/Kulturlandschaft - Eine „Bedeutsame Landschaft“ gemäß Bundesamt für Naturschutz (BfN) ist nicht betroffen. - Bereiche der Teilflächen 42_01 und 42_02 liegen im Landschaftsschutzgebiet „Hainwald“ (LSG PE 08 / LSG PE 25) und grenzen direkt an die Landschaftsschutzgebiete „Horst / Kreiswiesen Glindbruch“ (LSG PE 24) sowie Hainwald (westliche und nordöstliche Erweiterung) (LSG PE 25). Gemäß § 26 Abs 3 BNatSchG schließen LSG die Errichtung von Windenergieanlagen jedoch nicht aus, selbst wenn diese zu einem Verstoß gegen die Schutzgebietsverordnung führen würden. Eine Festlegung als VR WEN ist daher rechtlich grundsätzlich möglich. > 140 m südwestlich von Teilfläche 42_08 befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Kippe Equord“ (LSG PE 09). > 480 m westlich der Teilfläche 42_04 befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Sohrwiesen“ in der Region Hannover. Dies angrenzenden Landschaftsschutzgebiete stehen einer Festlegung als VR WEN zwar ebenfalls nicht entgegen, es

besteht jedoch auch durch die wenig kompakte Form des PFK und die kleinen Teilflächen eine erhebliche Belastung der Landschaft und ein erhöhtes Konfliktpotential. Dies betrifft v.a. die nordöstlichen und nordwestlichen Teile des PFK, die bisher nicht vorbelastet sind (Teilflächen 41_01, 42_02, 42_03 und 42_04).

- Der Potenzialflächenkomplex befindet sich im Kulturlandschaftsraum „Zentralniedersächsischer Geestrand“ (nördliche Teile) bzw. im Kulturlandschaftsraum „Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde“.
- Der PFK befindet sich in den Landschaftsbildräumen „Burgdorf-Peiner Geest“ (nördliche Teile) und „Calenberg-Hildesheimer Börde“ (südliche Teile). Es handelt sich um Kulturlandschaftsräume mit mittlerer Eigenart (LaPro). Das Landschaftsbild ist bereits durch die vorhandenen WEA vorbelastet, so dass lediglich mit geringen zusätzlichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Denkmalschutz

- Das ADABweb weist in den Teilflächen 42_03 und 42_04 und 42_05 vereinzelt archäologische Fundstellen aus. Diese können ggf. bei der konkreten Anlagenplanung berücksichtigt werden.



Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

Infrastruktur und Technik

- Nördlich der Teilfläche 42_01 verläuft eine Eisenbahntrasse. Der Abstand zu der Trasse ist mit > 80 m bereits ausreichend, so dass es zu keiner Einschränkung der Windenergienutzung kommt.
- Der PFK wird in Nord-Süd-Richtung durch die Landesstraße L 413 gequert in > 100 m Entfernung zu den Teilflächen. Südlich der Teilfläche 42_08 verläuft die B 65 in > 100 m Entfernung. Die Abstände zu den Straßen sind grundsätzlich ausreichend, so dass es zu keiner Einschränkung der Windenergienutzung kommt.
- Zwischen den Teilflächen verlaufen mehrere Hoch- bzw. Höchstspannungs-Freileitungen. Die Abstände zu den Leitungen sind grundsätzlich ausreichend, so dass es zu keiner Einschränkung der Windenergienutzung kommt (> 110 m).
- Der Potenzialflächenkomplex überlagert den Trassenkorridor für die Planung der Höchstspannungs-Freileitung „Mehrum/Nord - Liedingen“ in den Teilflächen 42_06, 42_07 und 42_08. Die Trasse ist mittlerweile planfestgestellt und verläuft durch die Teilflächen 42_06, 42_07 und 42_08. Es besteht ein ausreichender Abstand zur jeweiligen Grenze der Teilflächen, zudem sind angrenzend bereits WEA vorhanden. Ein Konflikt besteht daher nicht, da ausreichend Raum für eine Berücksichtigung des Trassenverlaufs im Rahmen mögl. Anlagenpositionierungen verbleibt.
- Eine unterirdische Rohrfernleitung quert die Teilflächen 42_02 sowie Teile des bestehenden Vorranggebietes. Die Trasse kann bei der späteren Anlagenkonfiguration berücksichtigt werden, so dass es zu keiner wesentlichen Einschränkung der Nutzbarkeit der Fläche für die Windenergie kommt.

- Eine unterirdische Rohrfernleitung berührt ferner den westlichen Randbereich der Teilfläche 42_08. Hier ist eine Windenergienutzung nicht möglich.
- Im Bereich des ehemaligen Kohlehafens bestehen verfestigte Planungen zur Ansiedlung eines Störfallbetriebs (Firma McCain) zwischen den Teilflächen 42_07 und 42_08. Zur Vermeidung signifikanter Unfallrisiken ist zu dem geplanten Betriebsgelände ein Abstand im Umfang der Kipphöhe von mögl. WEA einzuhalten (bezogen auf die Referenzanlage 1 = 240 m)., Aufgrund dessen ist der nördliche Randbereich von Teilfläche 42_08 nicht für eine Festlegung geeignet.

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

LROP 2022

- Die Teilflächen 42_04 und 42_05 sowie 42_02 und 42_03 grenzen im Westen bzw. im Osten an VR Rohstoffgewinnung an. Westlich der TF 42_04 und 42_05 handelt es sich um ein großräumiges Gebiet, innerhalb dessen der (noch nicht erfolgende) Rohstoffabbau im Bedarfsfall mit der benachbarten Windenergienutzung abgestimmt werden kann (bspw. keine Errichtung von Betriebsgebäuden unmittelbar an der Ostgrenze des geplanten VR Rohstoffgewinnung). Der Tonabbau an sich wird durch benachbarte WEA oder das Überstreichen von Rotoren nicht in relevanter Weise beeinträchtigt. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht, zumal TF 42_05 bereits umfangreich mit WEA bebaut ist. Östlich der TF 42_02 und 42_03 befinden sich in > 200 m Entfernung zur Grenze des geplanten VR WEN bereits Abbaugewässer (Tonabbau). Eine Beeinträchtigung des laufenden Rohstoffabbaus kann aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. Im Falle einer mögl. Erweiterung ist ebenfalls eine Abstimmung mit der benachbarten Windenergienutzung möglich. Auch hier besteht kein Zielkonflikt.
- Zwischen den Teilflächen verlaufen in Ost-West-Richtung zwei VR Leitungstrasse in einer Minimalentfernung von 110 m zu den Flächen des PFK. Aufgrund der Entfernung ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Westlich angrenzend an Teilfläche 42_01 und 42_02 befindet sich ein VR Wald. Aufgrund der fehlenden Überlagerung ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Nordöstlich von Teilfläche 42_01 verläuft in > 100 m ein VR Haupteisenbahnstrecke. Aufgrund der Entfernung ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Südlich der Teilfläche 42_08 verläuft ein VR Hauptverkehrsstraße (B 65), welches die Teilfläche geringfügig überlagert. Die dargestellte Überlagerung ist maßstabsbedingt und entspricht nicht dem realen Verlauf der B 65. Zu der Trasse werden > 100 m Abstand eingehalten, daher wird die überlagernde Festlegung als möglich erachtet. Darüber hinaus ist im RROP-Entwurf 2025 (s.u.) der konkretisierte Trassenverlauf bereits berücksichtigt.
- Zwischen den Teilflächen 42_07 und 42_08 verläuft ein VR Schifffahrt in > 140 m (Mittellandkanal). Aufgrund der Entfernung ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Nördlich von Teilfläche 42_04 befindet sich ein VR Biotopverbund in > 80 m Entfernung. Aufgrund der Entfernung ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Westlich an die Teilflächen 42_05 und 42_06 angrenzend befindet sich ein VR großtechnische Energieanlagen (Kraftwerk Mehrum). In diesem Bereich erfolgt eine bestandssichernde Planung, welche das bestehenden VR WEN im bereits mit WEA bebauten Bereich übernimmt. Auch bei der mögl. Errichtung zusätzlicher Anlagen ist davon auszugehen, dass im Bedarfsfall eine Abstimmung der Windenergienutzung mit den Belangen des Kraftwerks erfolgen kann. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.

Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)

- Teilfläche 42_02 überlagert teilsflächig ein rechtskräftiges VR Natur und Landschaft des RROP 2008. Die den Vorrang begründenden Kriterien sind jedoch inzwischen nicht mehr nachweisbar, sodass das VR im RROP-Entwurf 2025 nicht mehr enthalten ist. Ein Zielkonflikt ist daher nicht zu erwarten.
- Westlich an die Teilflächen 42_05 und 42_06 angrenzend befindet sich ein VR Großkraftwerk (Kraftwerk Mehrum, im RROP-Entwurf 2025 als VR großtechnische Energieanlagen festgelegt). Da in diesem Bereich eine bestandssichernde Festlegung erfolgt und bereits umfangreich WEA vorhanden sind, sind keine Konflikte zu erwarten.

RROP-Entwurf 2025

- Die Teilflächen 42_04 und 42_05 sowie 42_02 und 42_03 grenzen im Westen bzw. im Osten an VR Rohstoffgewinnung an. Westlich der TF 42_04 und 42_05 handelt es sich um ein großräumiges Gebiet, innerhalb dessen der (noch nicht erfolgende) Rohstoffabbau im Bedarfsfall mit der benachbarten Windenergienutzung abgestimmt werden kann (bspw. keine Errichtung von Betriebsgebäuden unmittelbar an der Ostgrenze des geplanten VR Rohstoffgewinnung). Der Tonabbau an sich wird durch benachbarte WEA oder das Überstreichen von Rotoren nicht in relevanter Weise beeinträchtigt. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht, zumal TF 42_05 bereits umfangreich mit WEA bebaut ist. Östlich der TF 42_02 und 42_03 befinden sich in > 200 m Entfernung zur Grenze des geplanten VR WEN bereits Abbaugewässer (Tonabbau). Eine Beeinträchtigung des laufenden Rohstoffabbaus kann aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. Im Falle einer mögl. Erweiterung ist ebenfalls eine Abstimmung mit der benachbarten Windenergienutzung möglich. Auch hier besteht kein Zielkonflikt.
- Zwischen den Teilflächen des PFK verlaufen in Ost-West-Richtung mehrere VR Leitungstrasse. Aufgrund der Entfernung von > 110 m ist kein Zielkonflikt erkennbar.

- Durch die Teilflächen 42_03 und 42_04 sowie randlich entlang der Teilflächen 42_05 und 42_07 verlaufen VR Rohrfernleitungstrasse. Konflikte mit Rohrfernleitungen sind lediglich baubedingt oder im Zusammenhang mit den Fundamenten pot. WEA denkbar. Ein Überstreichen des Rotors ist hingegen möglich. Die Leitung verläuft im Querungsbereich in den Teilflächen 42_03 und 42_04 in ausreichender Entfernung zur VR-WEN-Grenze, sodass eine Berücksichtigung der Leitung inkl. erforderlicher Schutzabstände von i.d.R. wenigen Metern im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren möglich ist und kein Zielkonflikt erkennbar ist. In den Teilflächen 42_05 und 42_07 erfolgt eine bestandssichernde Festlegung, da diese bereits vollständig mit WEA bebaut sind. Daher sind ebenfalls keine Konflikte zu erwarten.
- Angrenzend an Teilfläche 42_01 und 02 befindet sich ein geplantes VR Natur und Landschaft. Aufgrund der fehlenden Überlagerung ist kein Zielkonflikt erkennbar. Dies gilt auch für ein mögl. Überstreichen des Rotors, da hiermit keine Eingriffe in die Bodennutzung einhergehen.
- Nordöstlich der Teilfläche 42_01 verläuft in > 80 m Entfernung ein VR Haupteisenbahnstrecke bzw. Elektrifizierte Strecke. Aufgrund der Entfernung ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Südlich der Teilfläche 42_08 verläuft in > 100 m Entfernung ein VR Hauptverkehrsstraße (B 65). Aufgrund der Entfernung ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Zwischen den Teilflächen 42_07 und 42_08 entlang des Mittellandkanals verläuft ein VR regional bedeutsamer Wanderweg in > 140 m Entfernung, ebenso > 400 m nordöstlich von Teilfläche 42_01. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Da die Wege in ausreichender Entfernung zum PFK verlaufen, ist eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung auszuschließen. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.
- Der Potenzialflächenkomplex überlagert im Südwesten ein VR Leitungskorridor in den Teilflächen 42_06, 42_07 und 42_08. Es handelt sich dabei um einen Trassenkorridor der 380-kV-Freileitung Mehrum-Nord – Liedingen, der Trassenverlauf ist mittlerweile planfestgestellt. Ein Konflikt besteht nicht, da in den Querungsbereichen ausreichend Raum für eine Berücksichtigung des Trassenverlaufs im Rahmen mögl. Anlagenpositionierungen verbleibt.
- Westlich an die Teilflächen 42_05 und 42_06 angrenzend befindet sich ein VR großtechnische Energieanlagen (Kraftwerk Mehrum). In diesem Bereich erfolgt eine bestandssichernde Planung, welche das bestehenden VR WEN, im bereits mit WEA bebauten Bereich, übernimmt. Auch bei der mögl. Errichtung zusätzlicher Anlagen ist davon auszugehen, dass im Bedarfsfall eine Abstimmung der Windenergienutzung mit den Belangen des Kraftwerks erfolgen kann. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.
- Südlich angrenzend an Teilfläche 42_07 befindet sich ein VR Umschlagplatz. Da in diesem Bereich eine bestandssichernde Festlegung erfolgt und bereits umfangreich WEA vorhanden sind, sind keine Konflikte zu erwarten.

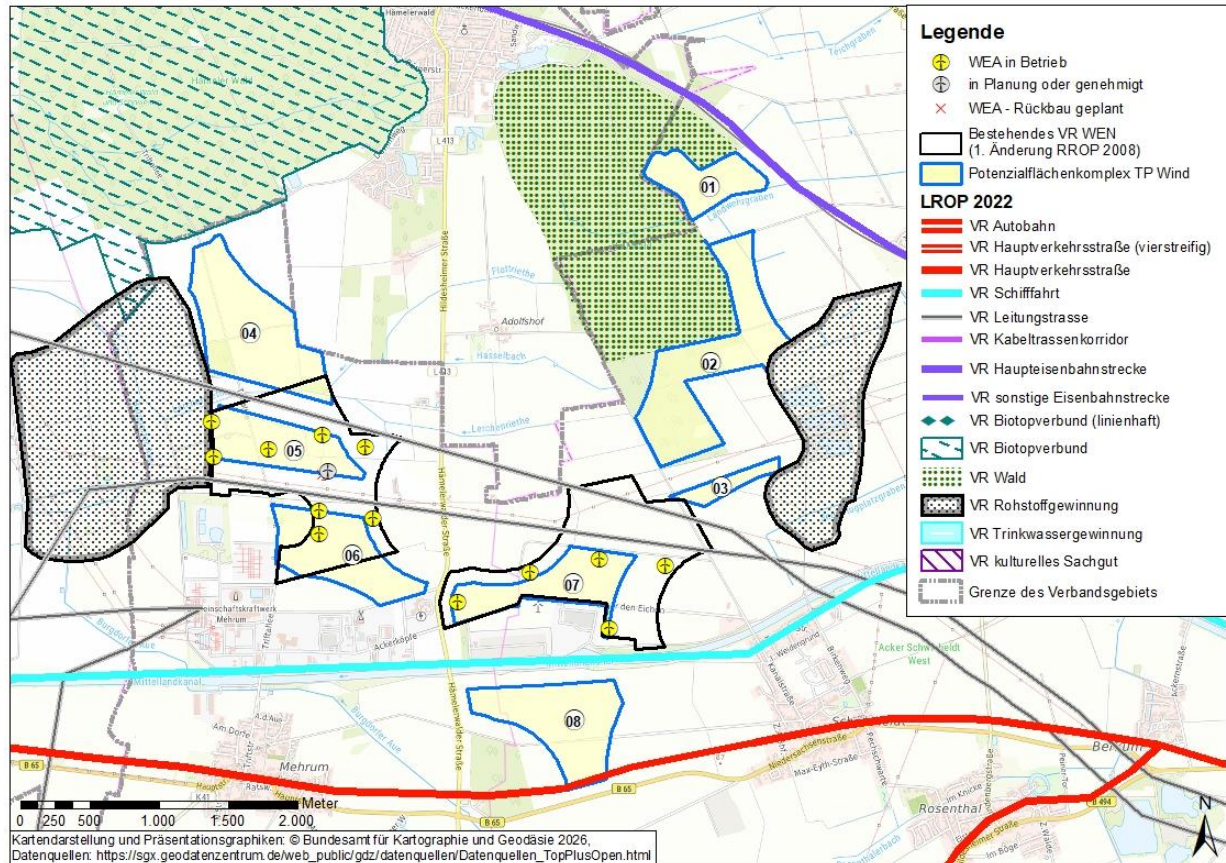
Sonstige Belange

- Der PFK ist im Süden der Teilfläche 42_04 sowie in den Teilflächen 42_05, 42_06 und 42_07 bereits im geltenden RROP 2008 (1. Änderung) als rechtskräftiges VR WEN festgelegt und z.T. als Sonderbaufläche im FNP der Stadt Peine bzw. Gemeinde Hohenhameln ausgewiesen. In Teilfläche 42_05, 42_06 und Teilfläche 42_07 sind bereits WEA vorhanden. Das bestehende VR WEN setzt sich im Süden der TF 42_05, im Osten der TF 42_05 und 42_06 sowie im Norden und Osten der TF 42_07 fort und schließt die Lücken zwischen den Teilflächen. Um den Bestand außerhalb des PFK zu sichern, erfolgt eine Erweiterung der Festlegung um die Teile des vorhandenen VR WEN mit vorhandenen Anlagen im Osten und zur Abrundung des Gebietes um die Bereiche zwischen den Teilflächen (zusätzlich rd. 82 ha). Aufgrund der Aussparung von Leitungstrassen und einer Unterschreitung des Abstandes zur Wohnnutzung sind die Bereiche nicht Teil des PFK.
 - o Von einer Übernahme des bestehenden VR WEN zwischen 42_07 und 42_02/03 wird aufgrund der großen Anzahl von Freileitungen und fehlender Bebauung mit WEA abgesehen, da es nicht vollständig nutzbar ist. Im Osten von Teilfläche 42_07 wird die Erweiterung auf die bereits bebauten Bereiche begrenzt, um eine Überlagerung mit dem Korridor des Sued-West-Link (DC 42) zu vermeiden.
 - o Durch die Erweiterung verlaufenen Freileitungen (auch geplante VR Leitungstrasse im RROP-Entwurf 2025 bzw. VR Leitungstrasse im LROP) innerhalb der festzulegenden Fläche. Hier kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein ausreichender Abstand gewahrt bleiben, so dass die Nutzungen parallel funktionieren. Dies zeigen auch die bereits vorhandenen WEA innerhalb der Querungsbereiche.
 - o Auch die im Bereich der Erweiterung verlaufenden Rohrfernleitungen (VR Rohrfernleitungstrasse) können im Rahmen der Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden, so dass die Nutzungen parallel funktionieren. Dies zeigen auch die bereits vorhandenen WEA innerhalb der Querungsbereiche.
 - o Zwar wird der konzeptionelle Mindestabstand von 1.000 m zur Ortslage Schwicheldt und von 600 m zur Wohnnutzung im Außenbereich durch die Erweiterung im Osten der TF 42_07 unterschritten, jedoch sind hier bereits WEA vorhanden, so dass keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen durch die Festlegung verursacht werden.
 - o Durch die Erweiterung im Osten der TF 42_05 und 42_06 sowie im Westen und Osten der TF 42_07 wird der konzeptionelle Mindestabstand von 600 m zur Wohnnutzung im Außenbereich

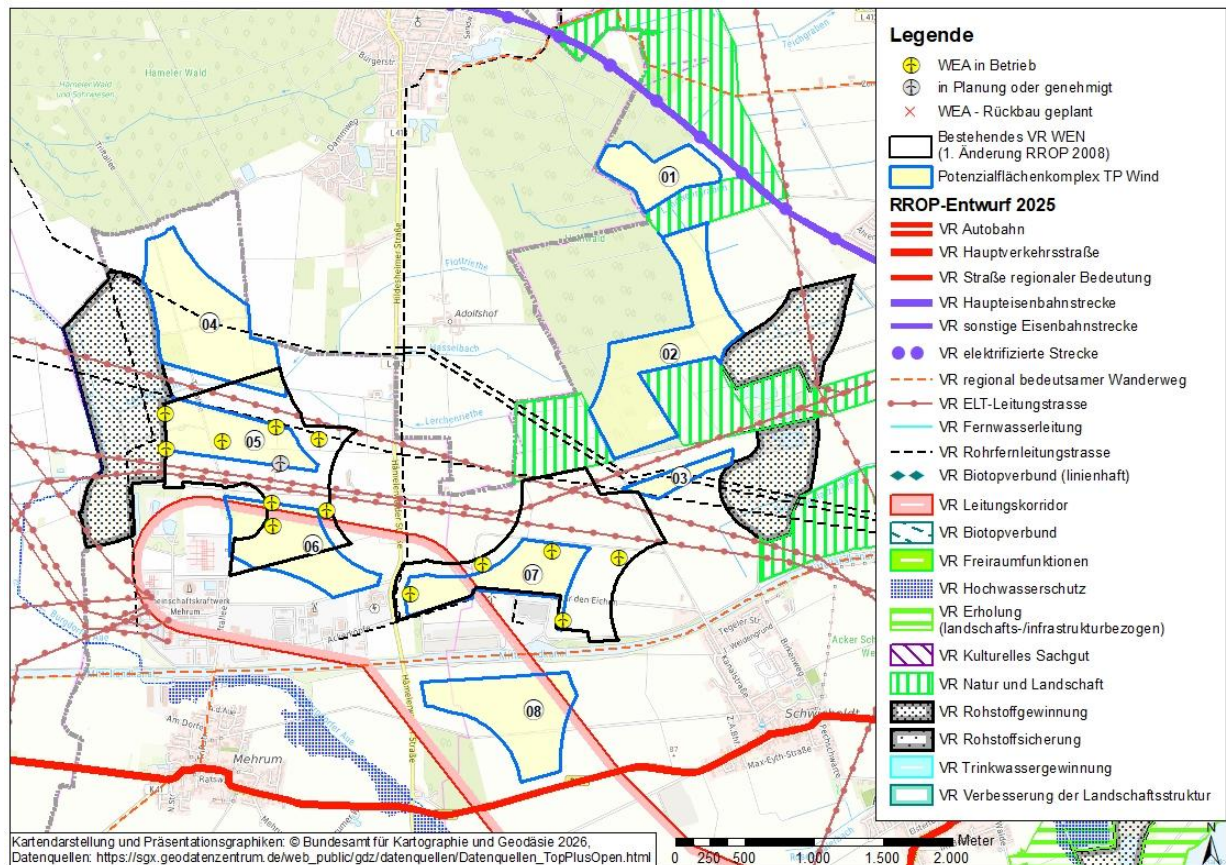
unterschritten, jedoch werden weiterhin die rechtlich notwendigen 500 m (2-fache der Anlagenhöhe) eingehalten.

- Das geplante VR WEN grenzt unmittelbar an die Region Hannover. Aufgrund der Rotor-Out-Regelung kann nicht ausgeschlossen werden, dass bewegliche Anlagenteile in die Region Hannover hineinreichen. In diesem Fall ist im Genehmigungsverfahren der Einbezug bzw. eine Abstimmung mit der unteren Immissionsschutzbehörde der Region Hannover erforderlich. Das Hineinreichen beweglicher Anlagenteile in die Region Hannover ist indes genehmigungsrechtlich nicht ausgeschlossen, sodass die Berücksichtigung der Rotor-Out-Zugabe, d.h. die Gewährleistung eines Mindestabstands von 80 m zur Regionsgrenze nicht erforderlich ist.

LROP 2022



Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK

RROP-Entwurf 2025**Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025****3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung**

Durch die hohe Siedlungsdichte im vorliegenden Teilraum sind Belastungen für eine Reihe von Ortschaften unvermeidbar. Diese werden aber grundsätzlich als zumutbar bewertet.

Im Falle der Ortschaft Adolfshof droht bei vollständiger Festlegung des Potenzialflächenkomplexes die Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen. Aufgrund der direkt angrenzenden geplanten VR WEN in der Region Hannover sind die im Planungskonzept vorgesehen Orientierungswerte nicht mehr zu erreichen. Um dennoch die Belastung der Ortslage zu reduzieren, ist von einer vollständigen Festlegung abzusehen und die Festlegung auf die Bestandsgebiete zu konzentrieren.

Durch die wenig kompakte Lage der Teilflächen und weiten Ausdehnung des PFK über rd. 8 km erfolgt eine übermäßige Beeinträchtigung des Landschaftsraumes, insb. in bisher weniger vorbelasteten nordöstlichen und -westlichen Flächen. Diese wird, unter Konzentration auf die Bestandsgebiete, durch den Entfall der Flächen deutlich reduziert.

Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist nicht erkennbar.

Belange des Denkmalschutzes sind nur in geringem Maße betroffen.

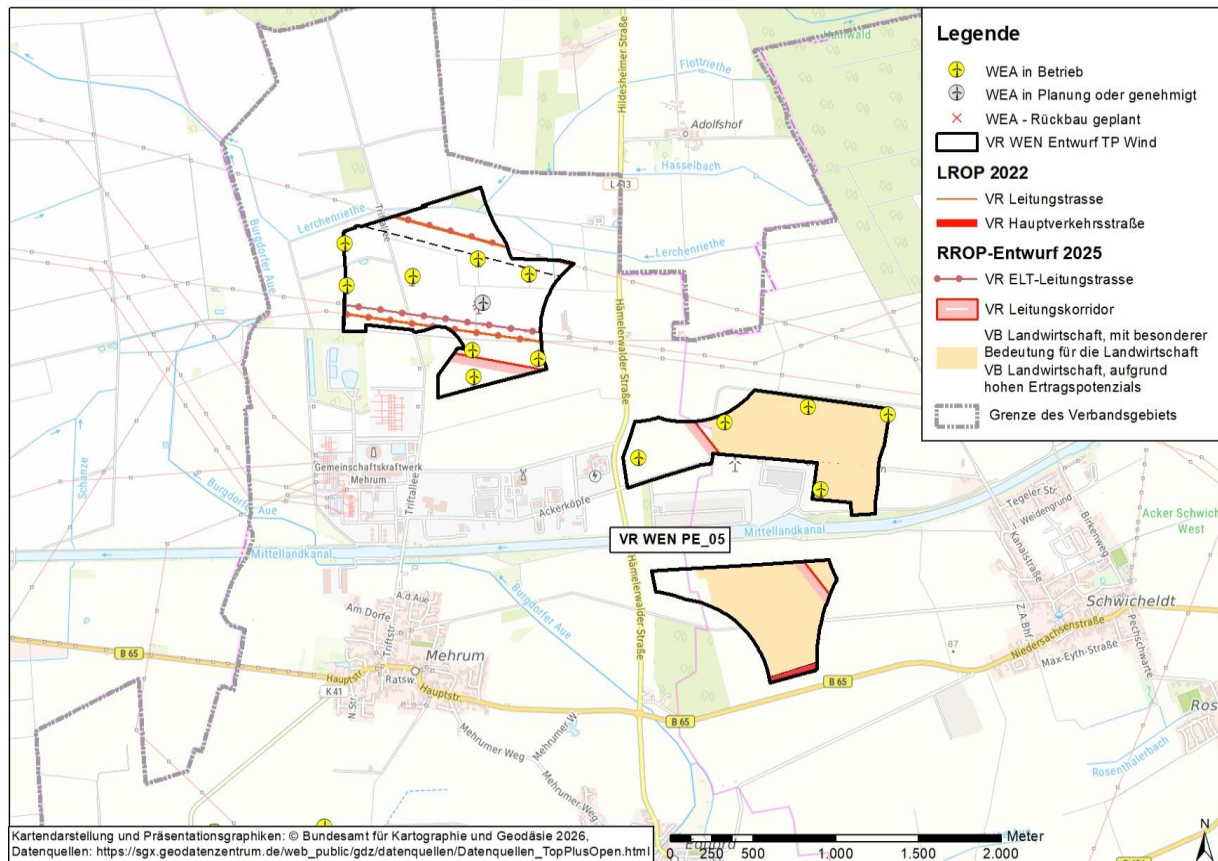
4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

- Verzicht auf die Teilflächen 42_01, 42_02, 42_03 und 42_04, um die Belastung der Ortslage Adolfshof zu reduzieren. Für die weiteren Ortslagen erfolgt dadurch ebenfalls eine deutliche Reduzierung der Belastungswirkung. Darüber hinaus wird dadurch eine gewisse Kompaktheit des Vorranggebietes erreicht und die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds reduziert.
- Verzicht auf den südöstlichen Teil von Teilfläche 42_06 und Begrenzung auf den vorhandenen Anlagenbestand, um einen ausreichenden Abstand zu den südlich angrenzenden Gewerbeflächen mit Betriebsleiterwohnen einzuhalten.
- Entfall des nördlichen Bereichs von Teilfläche 42_08, um einen ausreichenden Abstand (240 m) zu dem nördlich angrenzenden Störfallbetrieb einzuhalten.

5. Abschließende Bewertung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung PE_05

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbare Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für den zur Festlegung als VR WEN vorgesehenen Gebietsteil nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage 1) innerhalb des gesamten geplanten VR WEN durchsetzen können wird.

Die durch das VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN PE_05

- Geplantes VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials bzw. mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN wird in den östlichen Teilen von den geplanten VB Landwirtschaft überlagert. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden, wie auch die bereits vorhandenen WEA verdeutlichen. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)⁹. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht. Dies bestätigen auch die im Überlagerungsbereich vorhandenen WEA.
- Geplantes VR Leitungskorridor (RROP-Entwurf 2025): Der südöstliche Teil des geplanten VR WEN überlagert ein geplantes VR Leitungskorridor. Es handelt sich dabei um einen Trassenkorridor der 380-kV-Freileitung Mehrum-Nord – Lidingen, der Trassenverlauf ist mittlerweile planfestgestellt. Ein Konflikt besteht nicht, da in den Querungsbereichen ausreichend Raum für eine Berücksichtigung des Trassenverlaufs im Rahmen mögl. Anlagenpositionierungen verbleibt.
- VR Hauptverkehrsstraße (LROP 2022): Die dargestellte Überlagerung mit dem VR Hauptverkehrsstraße (B 65) ist maßstabsbedingt und entspricht nicht dem realen Verlauf der B 65. Zu der Trasse werden > 100 m Abstand eingehalten, daher wird die überlagernde Festlegung als möglich erachtet. Darüber hinaus ist im RROP-Entwurf 2025 (s.o.) der konkretisierte Trassenverlauf bereits berücksichtigt.
- VR Leitungstrasse (LROP 2022): Das geplante VR WEN wird in der nordwestlichen Teilfläche durch zwei VR Leitungstrasse gequert. Hier kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein ausreichender Abstand gewahrt bleiben, so dass die Nutzungen parallel funktionieren. Dies zeigen auch die bereits vorhandenen WEA innerhalb der Querungsbereiche.
- Geplantes VR Leitungstrasse (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN wird in der nordwestlichen Teilfläche durch drei VR Leitungstrasse gequert. Hier kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens

⁹ <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

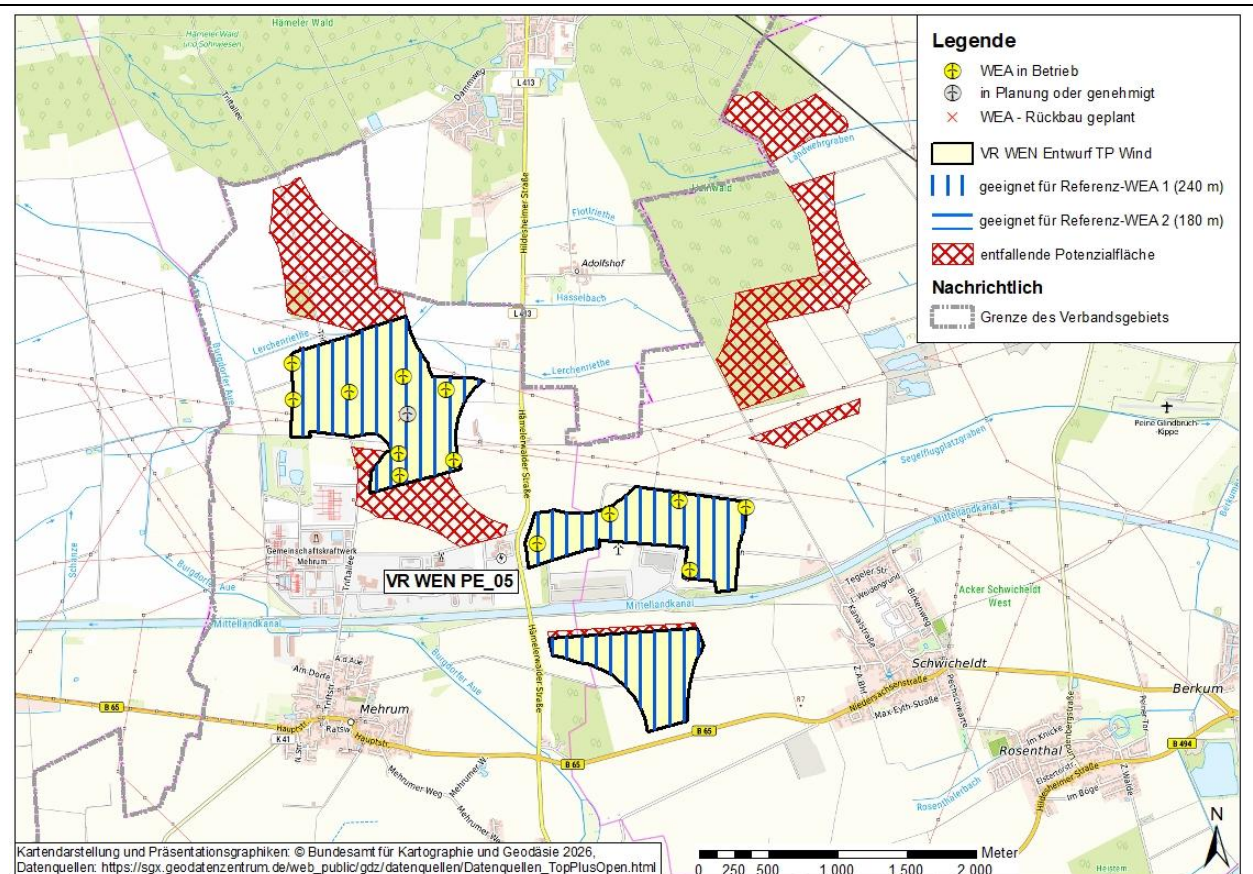
ein ausreichender Abstand gewahrt bleiben, so dass die Nutzungen parallel funktionieren. Dies zeigen auch die bereits vorhandenen WEA innerhalb der Querungsbereiche.

- Geplantes VR Rohrfernleitungstrasse (RROP-Entwurf 2025): Der PFK wird im nordwestlichen Bereich von einem VR Rohrfernleitungstrasse gequert. Konflikte mit Rohrfernleitungen sind lediglich baubedingt oder im Zusammenhang mit den Fundamenten pot. WEA denkbar. Ein Überstreichen des Rotors ist hingegen möglich. Die Leitung verläuft im Querungsbereich in ausreichender Entfernung zur VR-WEN-Grenze, sodass eine Berücksichtigung der Leitung inkl. erforderlicher Schutzabstände von i.d.R. wenigen Metern im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren möglich ist und kein Zielkonflikt erkennbar ist. Dies zeigen auch die direkt angrenzend vorhandenen WEA.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

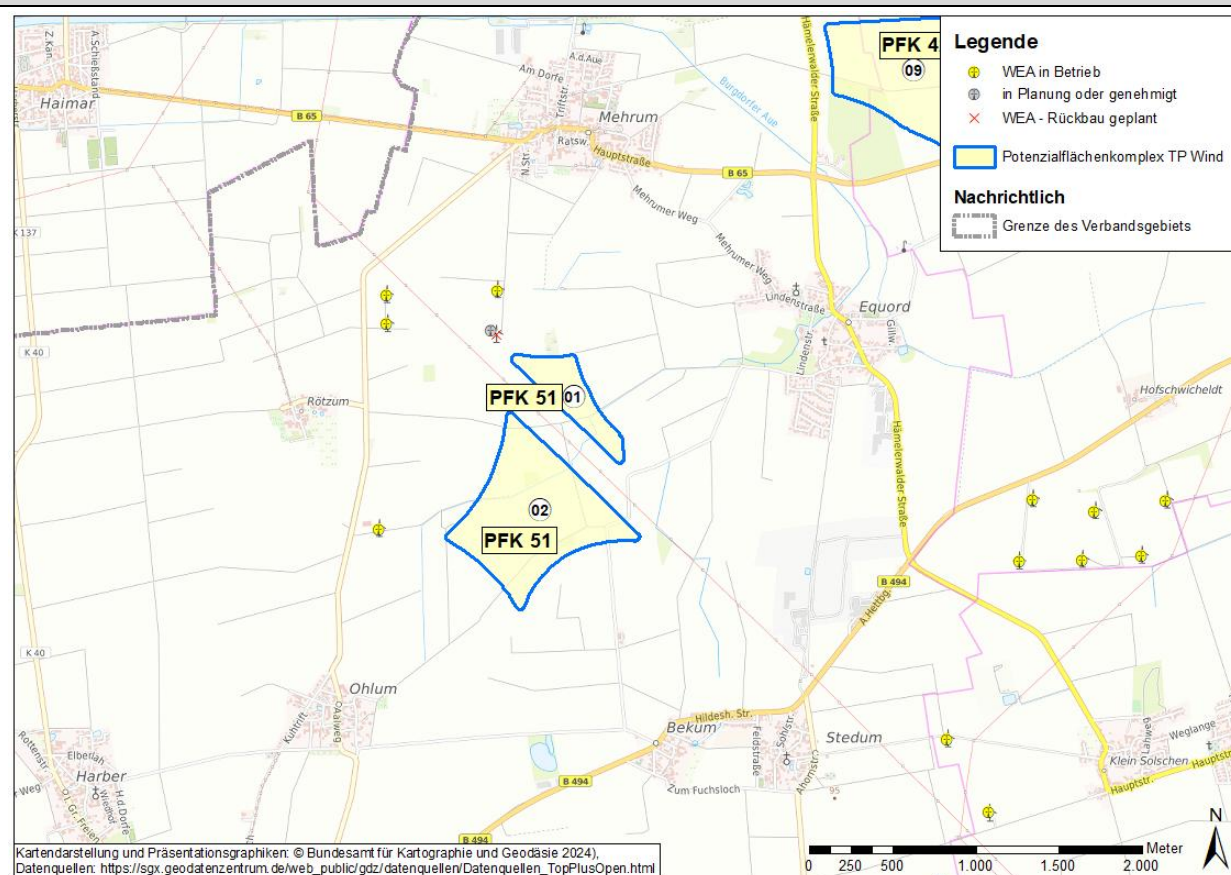
Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN PE_05 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung ((VR WEN im geltenden RROP mit vorhandenen und FNP der Gemeinde Hohenhameln) mit Erweiterung. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Im Erweiterungsbereich sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit geringer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Mensch/menschliche Gesundheit, Boden/Fläche und Landschaft zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als gering einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

Im Ergebnis wird die zur Festlegung vorgesehene Fläche mit einer Größe von 206,6 ha als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiet Windenergienutzung PE_05 festgelegt.



VR WEN PE_05 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

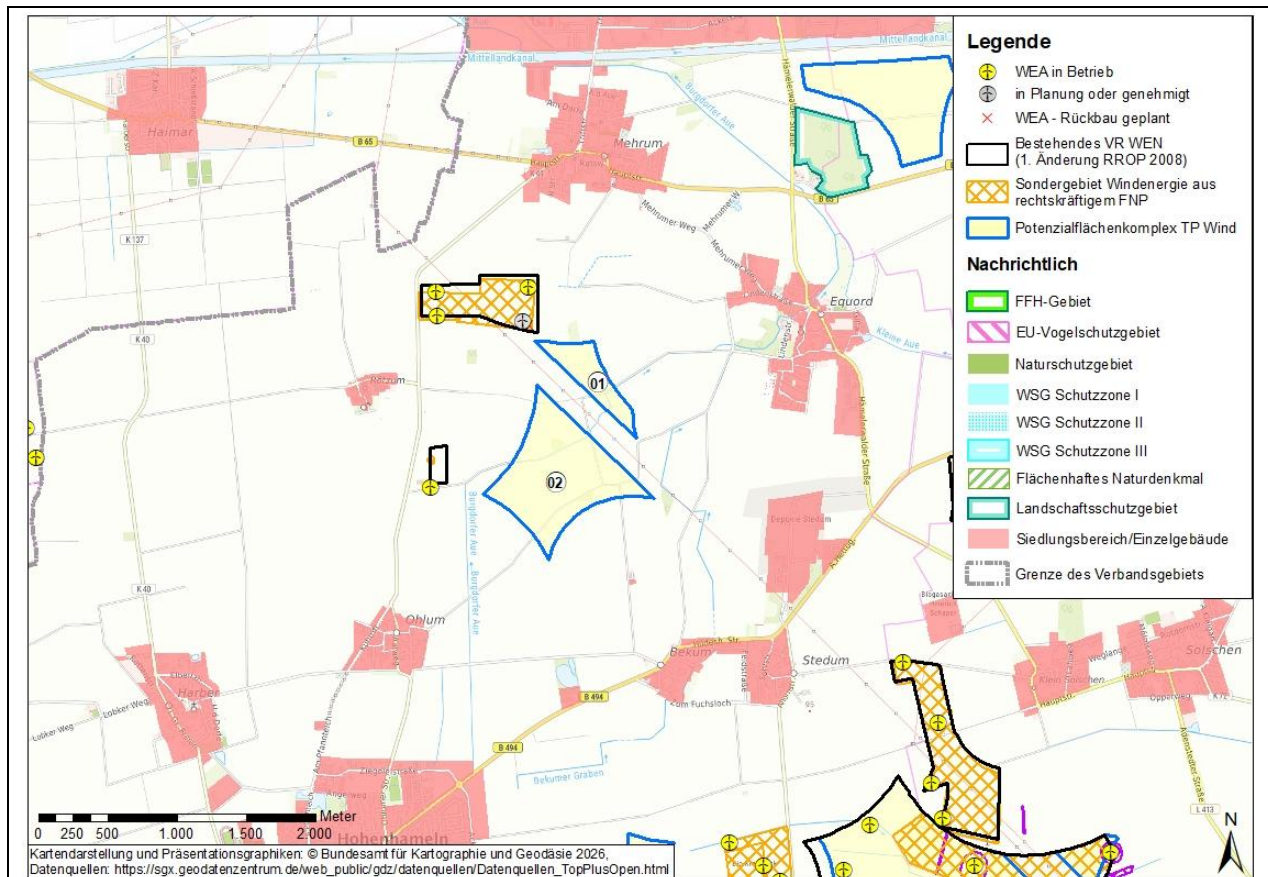
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 51 (VR WEN PE_06)



Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 51

PFK-Nr.:	51	
Lage des PFK	Im westlichen Teil des Landkreises Peine im Gebiet der Gemeinde Hohenhameln, westlich der Ortschaft Equord. Weitere benachbarte Orte sind Mehrum, Rötzum, Ohlum und Stedum-Bekum.	
Anzahl der Teilflächen	2 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	51_01: 15,4 ha	51_02: 58,7 ha
Gesamtgröße PFK	74,1 ha	
1. Positivkriterien		
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)		
- Nein. Westlich und nordwestlich benachbart befinden sich zwei bestehende Vorranggebiete des RROP 2008, Stand 1. Änderung 2020 (VR WEN Hohenhameln Rötzum PE 11 bzw. VR WEN PE Hohenhameln Equord PE 4). - Das Vorranggebiet (RROP 2008) VR WEN PE Hohenhameln Equord PE_4 ist auch im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenhameln als Sonderbaufläche für die Windenergie dargestellt.		
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen		
- Nein, im PFK sind derzeit keine WEA in Betrieb. In den benachbarten Vorranggebieten 5 WEA.		
2. Konfliktanalyse und Restriktionen		
2.1 Umweltbezogene Belange		
Wohnnutzung und Erholung		
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Equord, Mehrum, Rötzum, Ohlum und Stedum-Bekum befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können.		

- Aufgrund der Lage des PFK westlich der Wohnbebauung der Ortslage Equord ist diese stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. Die anderen Ortslagen befinden sich außerhalb der Hauptwindrichtung oder in einem größeren Abstand, daher ist keine erhöhte Beeinträchtigung zu erwarten. - Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die genannten Ortslagen im Nahbereich kann nicht ausgeschlossen werden. Jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Eine übermäßige Umfassung, also eine mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, wurde für die umliegenden Ortschaften geprüft und kann ausgeschlossen werden. - Neben den geschlossenen Siedlungsbereichen befindet sich südlich der Teilfläche 51_02 auch ein bewohntes Einzelhaus (Aussiedlerhof). Aufgrund der Lage im unbeplanten Außenbereich ist davon auszugehen, dass es - ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren - aufgrund der Entfernung von mind. 600 m nicht zu unzumutbaren Belastungen kommt. - Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen durch die Windenergienutzung ist nicht erkennbar.
Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)
- Natura 2000-Gebiete sind im weiteren Umfeld des PFK nicht vorhanden. - Vorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, die einer Windenergienutzung entgegenstehen oder diese einschränken könnten, sind in der Potenzialfläche oder im Nahbereich nicht bekannt. - Naturschutzgebiete, die einer Windenergienutzung entgegenstehen oder diese einschränken könnten, sind im Nahbereich des PFK nicht vorhanden. - Naturdenkmale sind im Bereich des PFK nicht vorhanden. - Beide Teilflächen des PFK überlagern teilweise kleinere Waldflächen. Diese besitzen gemäß Waldfunktionenkarte keine herausragende Bedeutung für Schutz- oder Erholungsfunktionen. Sie stehen einer Windenergienutzung nicht entgegen. Eine Inanspruchnahme des Waldes kann durch entsprechende Anlagenkonfiguration minimiert werden.
Boden, Fläche und Wasser
- Durch beide Teilflächen werden teilweise Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung berührt. Da die Eingriffe durch Windenergieanlagen nur punktuell sind, steht diese Bedeutung einer Windenergienutzung nicht entgegen. Weitere Betroffenheiten schutzwürdiger Böden bestehen nicht. - Trinkwassergewinnungsgebiete sind nicht betroffen. - Heilquellen- oder Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. - Hochwasserrisikogebiete sind nicht betroffen.
Landschaft/Kulturlandschaft
- Eine „Bedeutsame Landschaft“ gemäß Bundesamt für Naturschutz (BfN) ist nicht betroffen. - Landschaftsschutzgebietes sind nicht betroffen. - Der Potenzialflächenkomplex befindet sich im Kulturlandschaftsraum „Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde“. - Der PFK befindet sich im Landschaftsbildraum „Calenberg-Hildesheimer Börde“. Es handelt sich um einen Kulturlandschaftsraum mit mittlerer Eigenart (LaPro). Das Landschaftsbild wird durch die WEA beeinträchtigt, ist jedoch auch bereits durch WEA im Umfeld vorbelastet. Einer Festlegung steht dies nicht entgegen.
Denkmalschutz
- Das ADABweb weist in den Teilflächen 51_01 eine archäologische Fundstelle (Hofwüstung). Diese kann ggf. bei der konkreten Anlagenplanung berücksichtigt werden.



Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

Infrastruktur und Technik

- Die Teilflächen 51_01 und 51_02 werden durch eine Leitungstrasse getrennt. Der Abstand zu der Trasse ist bereits ausreichend, so dass es zu keiner Einschränkung der Windenergienutzung kommt (> 110 m).
- Zwischen den Teilflächen 51_01 und 51_02 verläuft ferner eine unterirdische Rohrfernleitung. Auch hier ist der Abstand zu der Trasse bereits ausreichend, so dass es zu keiner Einschränkung der Windenergienutzung kommt.

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

LROP 2022

- Zwischen den Teilflächen verläuft ein VR Leitungstrasse in > 110 m Entfernung. Daher ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Die weiteren Zielfestlegungen des LROP verlaufen in > 1.000 m Entfernung, daher sind keine weiteren Zielkonflikte erkennbar.

Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)

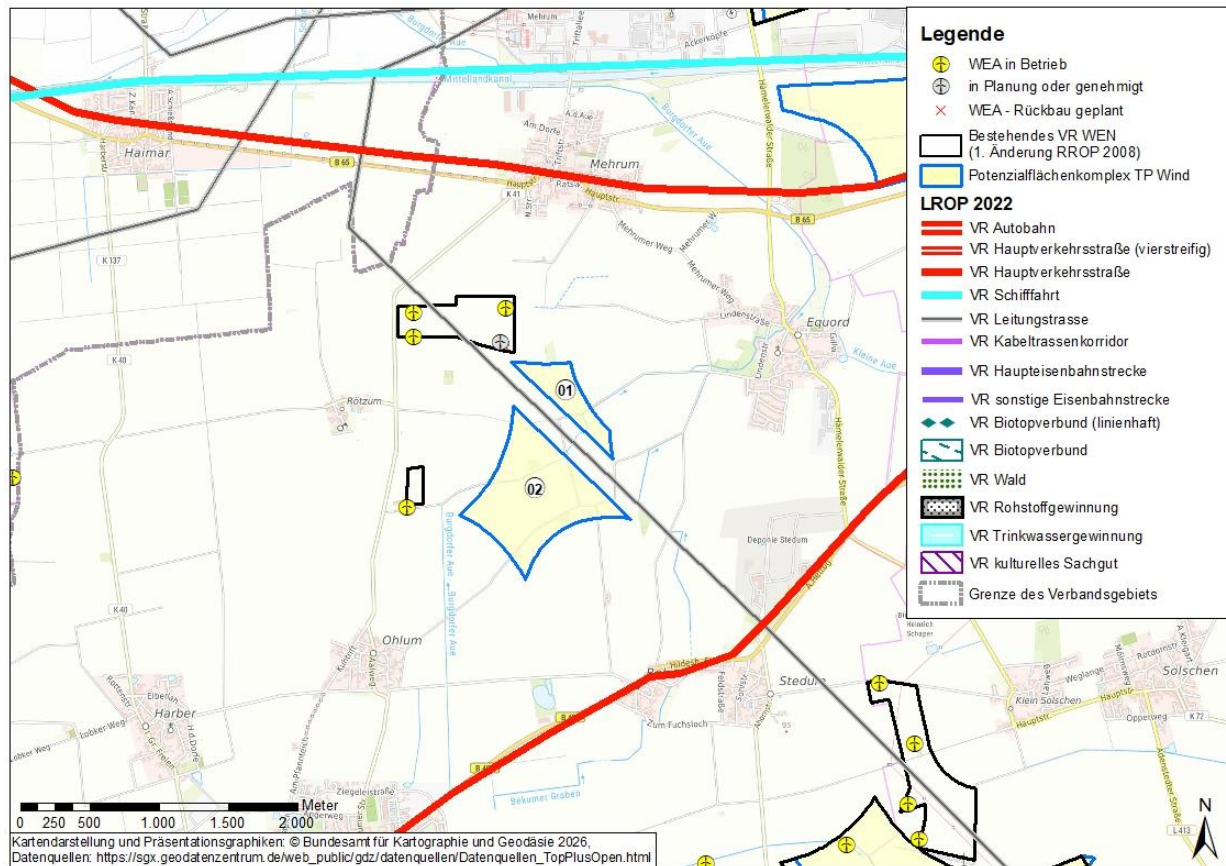
- Es liegen keine Überlagerungen mit konfligierenden Zielfestlegungen des RROP 2008 vor.

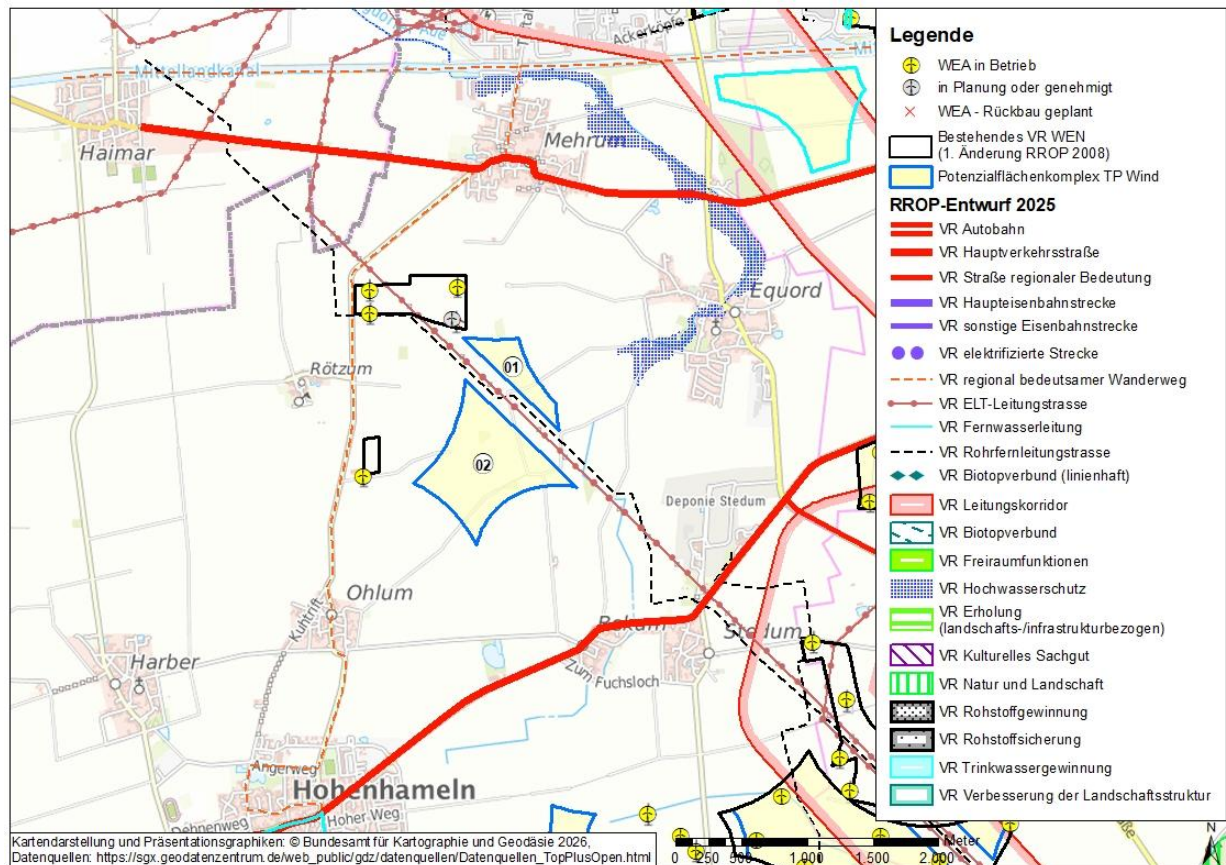
RROP-Entwurf 2025

- Zwischen den Teilflächen verläuft ein VR Leitungstrasse in > 110 m Entfernung. Daher ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Zwischen den Teilflächen verläuft ein VR Rohrfernleitungstrasse. Aufgrund der fehlenden Überlagerung und dem Abstand von > 50 m zur Grenze des geplanten VR WEN kein Zielkonflikt erkennbar.
- > 500 m westlich verläuft ein VR regional bedeutsamer Wanderweg. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Da der Weg in ausreichender Entfernung zum PFK verläuft, ist eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung auszuschließen. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.
- Die weiteren Zielfestlegungen des RROP-Entwurfs verlaufen in > 1.000 m Entfernung, daher keine weiteren Zielkonflikte erkennbar.

Sonstige Belange

- Keine sonstigen Belange betroffen.

LROP 2022**Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK**

RROP-Entwurf 2025**Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025****3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung**

Durch die hohe Siedlungsdichte im vorliegenden Teilraum sind Belastungen für eine Reihe von Ortschaften unvermeidbar. Diese werden aber grundsätzlich als zumutbar bewertet.

Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist nicht erkennbar.

Belange des Denkmalschutzes sind nur in geringem Maße betroffen.

Der PFK ist insgesamt konfliktarm und eignet sich vollständig zur Festlegung als VR WEN.

4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

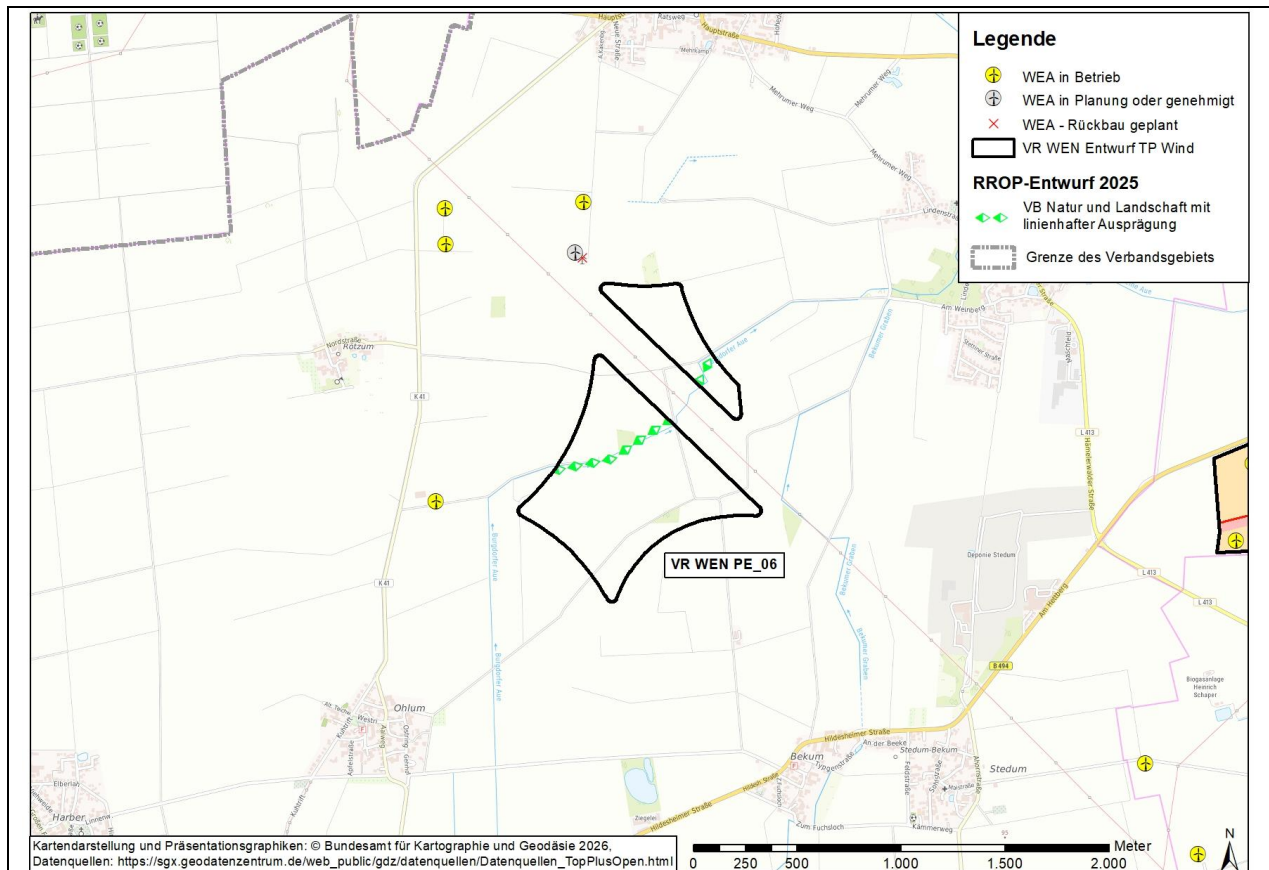
Da eine Windenergienutzung innerhalb des identifizierten Potenzialflächenkomplexes voraussichtlich nicht zu unzumutbaren Belastungen führen wird und darüber hinaus keine Konflikte erkennbar sind, die nicht im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren lösbar sind, ist eine Anpassung des Flächenzuschnitts nicht notwendig.

Die derzeit im näheren Umfeld des Potenzialflächenkomplexes festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung PE Hohenhameln Equord PE 4 und PE Hohenhameln Rötzum PE 11 befinden sich in einem Abstand von tlw. nur 500 m zu den Ortschaften Rötzum und Mehrum. Zudem sind sie mit Flächengrößen von etwa 3 ha (PE Hohenhameln Rötzum PE 11) bzw. 24 ha (PE Hohenhameln Equord PE 4) sehr klein. Im Fall von PE 4 wird die Nutzbarkeit der Fläche zudem durch eine querende Freileitung weiter eingeschränkt. Daher sind diese Flächen aus raumordnerischer Sicht für eine langfristige Windenergienutzung ungeeignet und sollen demzufolge nicht mehr für diese Nutzung gesichert werden.

5. Abschließende Bewertung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung PE_06

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbarer Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für den zur Festlegung vorgesehenen Gebietsteil nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage 1) innerhalb des gesamten geplanten VR WEN durchsetzen können wird.

Die durch das VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:



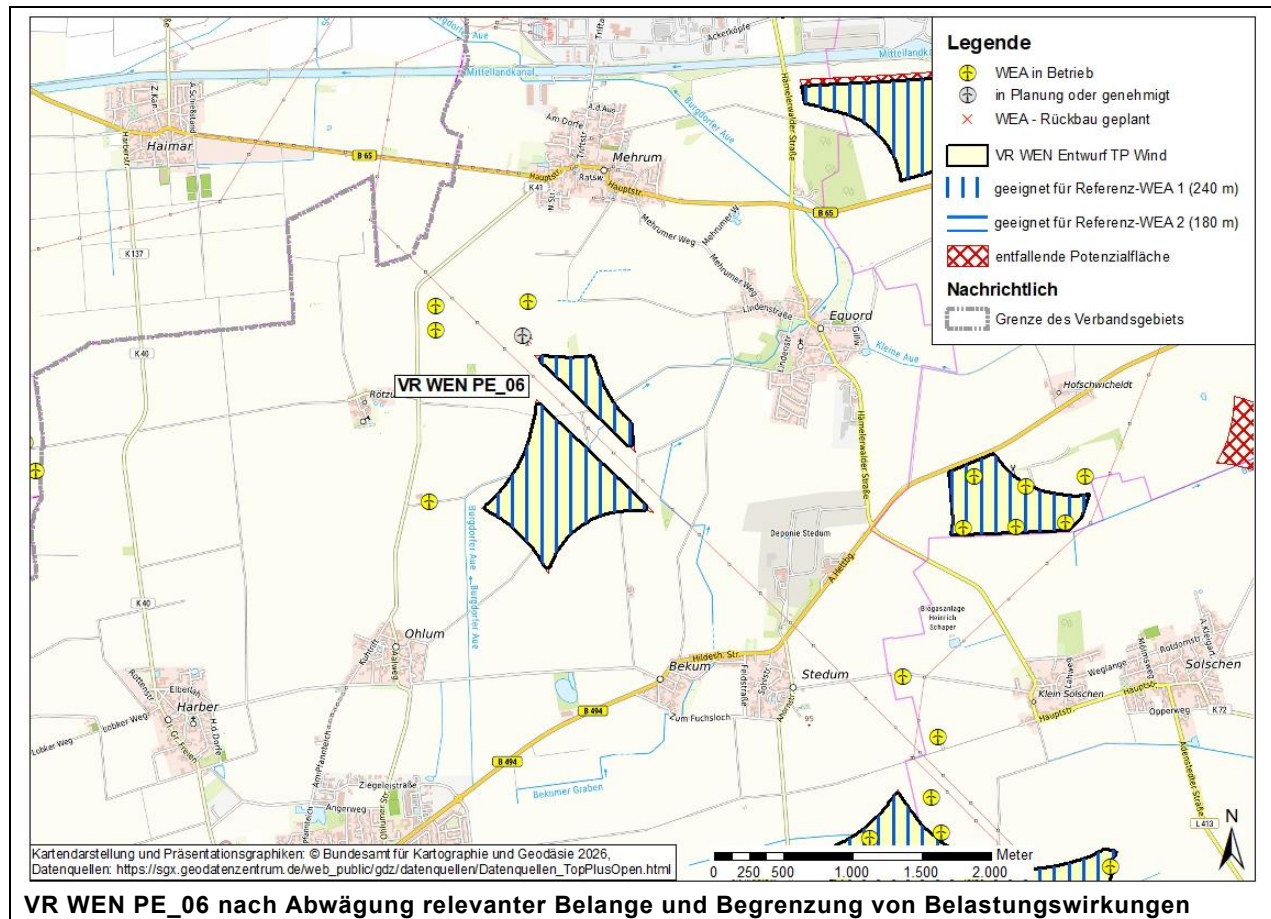
Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN PE_06

- VB Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung (RROP-Entwurf 2025): Durch das geplante VR WEN verläuft ein geplantes VB Natur und Landschaft (linienhaft). Die geplante Festlegung beruht auf dem dort verlaufenden Gewässer (Burgdorfer Aue). Das Gewässer und seine Randbereiche können im Rahmen der Anlagenpositionierung von Eingriffen freigehalten werden. Ein raumordnerischer Konflikt besteht daher nicht.

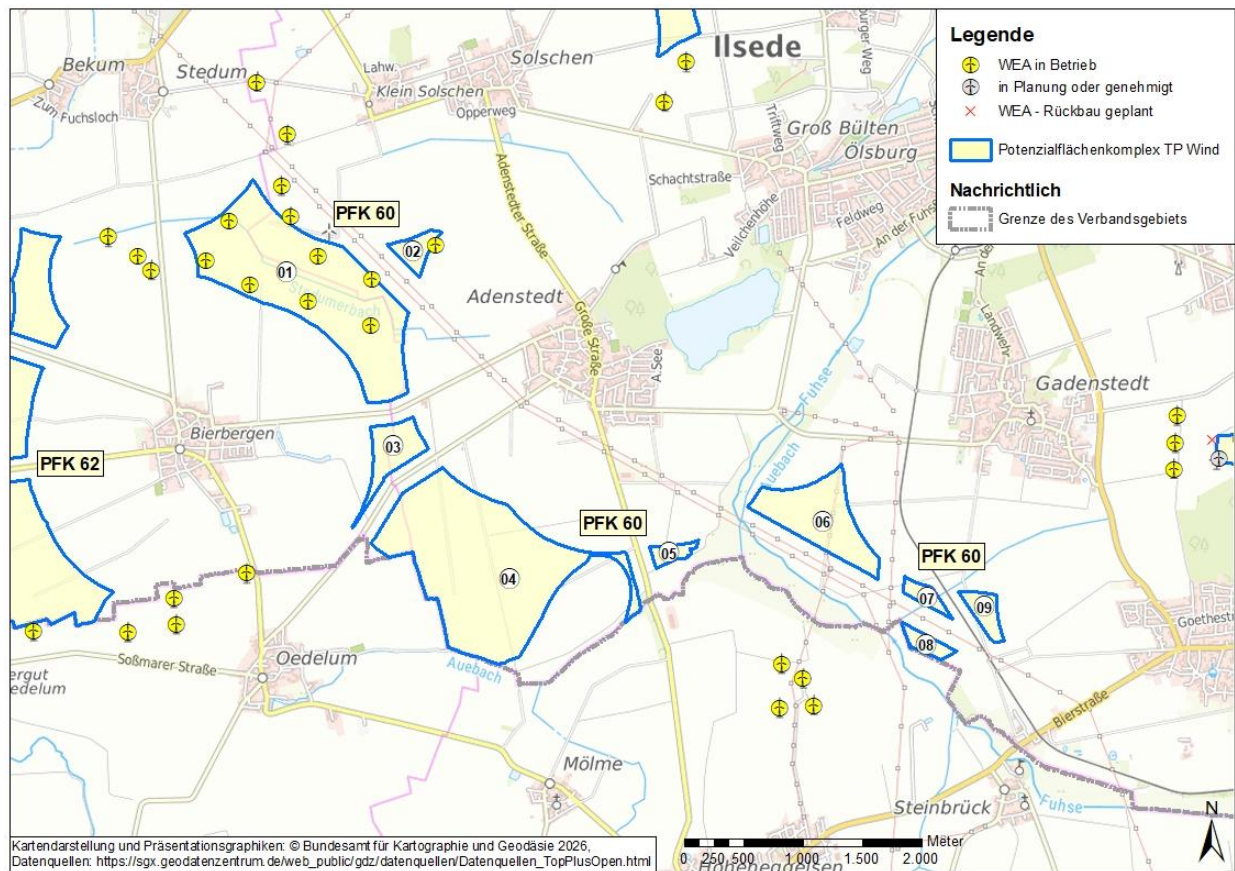
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN PE_06 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit geringer Intensität für das Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche und Landschaft zu erwarten. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als gering einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

Im Ergebnis wird die zur Festlegung vorgesehene Fläche mit einer Größe von 73,5 ha als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiet Windenergienutzung PE_06 festgelegt.



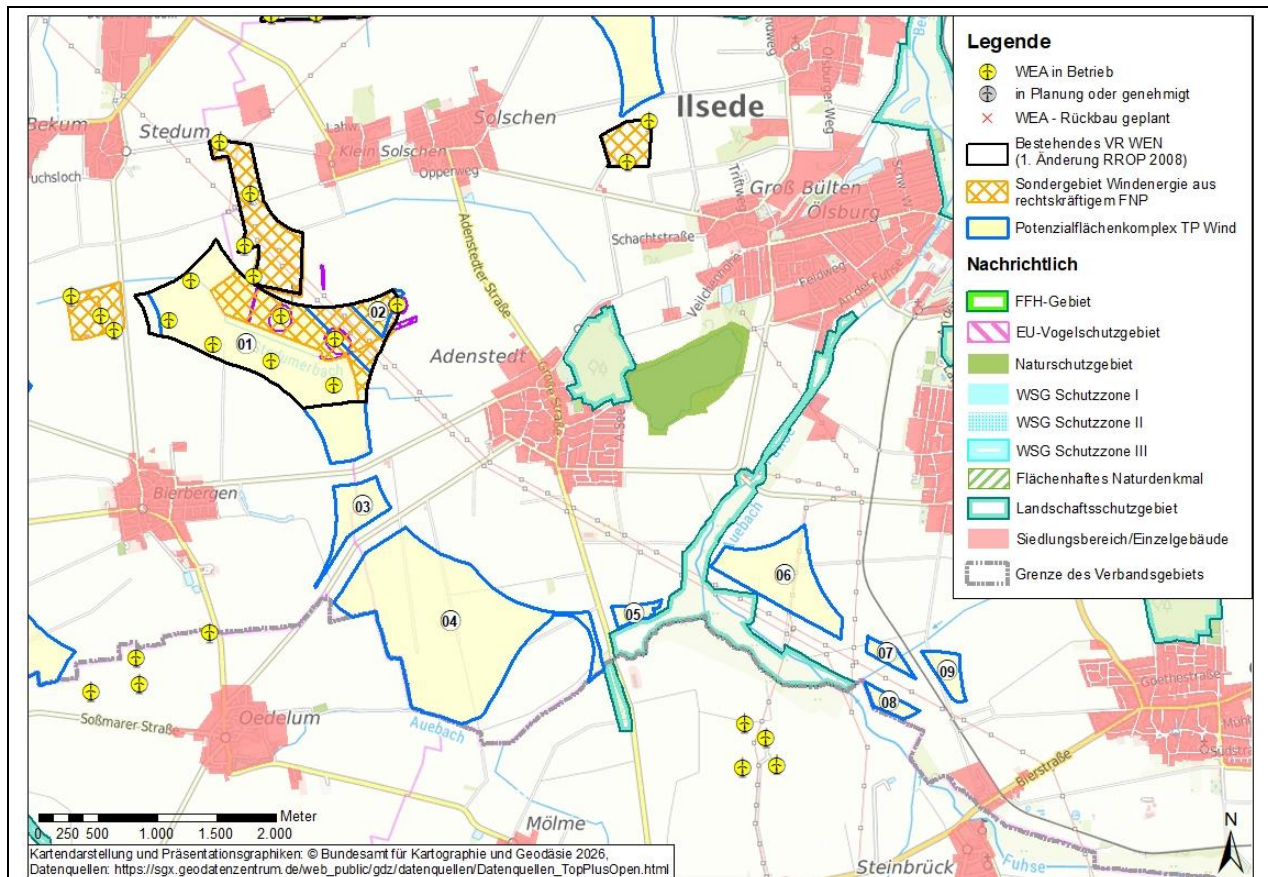
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 60 (VR WEN PE_10)



Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 60

PFK-Nr.:	60		
Lage des PFK	Im Südwesten des LK Peine an der Grenze zum LK Hildesheim, östlich von Hohenhameln und westlich von Groß Lafferde.		
Anzahl der Teilflächen	9 Teilflächen		
Größe der Teilflächen	60_01: 141,0 ha 60_02: 7,6 ha 60_03: 17,4 ha	60_04: 158,6 ha 60_05: 4,9 ha 60_06: 43,1 ha	60_07: 5,0 ha 60_08: 5,7 ha 60_09: 8,2 ha
Gesamtgröße PFK	391,5 ha		
1. Positivkriterien			
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)			
- Ja, ein Großteil der Teilfläche 60_01 und die gesamte Teilfläche 60_02 sind bereits als rechtskräftige VR WEN im RROP 2008 (1. Änderung) festgelegt (PE Hohenhameln Bierbergen PE 6 Erweiterung). Der Nordosten der Teilfläche 60_01 und die gesamte Teilfläche 60_02 sind als Sonderbaufläche Windenergieanlagen im FNP der Gemeinde Ilsede ausgewiesen.			
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen			
- Ja, sieben WEA in Teilfläche 60_01 (Inbetriebnahme: Dez. 2025) und eine WEA in Teilfläche 60_02 (Inbetriebnahme: Aug. 2023) vorhanden. Weitere WEA nördlich und westlich der Teilfläche 60_01 innerhalb der Sonderbauflächen.			
2. Konfliktanalyse und Restriktionen			
2.1 Umweltbezogene Belange			
Wohnnutzung und Erholung			
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Klein Solschen, Solschen, Adenstedt, Gadenstedt, Groß Lafferde, Steinbrück (LK Hildesheim), Mölme (LK Hildesheim), Oedelum (LK Hildesheim), Bierbergen und Stedum befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein			

ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können. Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich nördlich und nordöstlich von Teilfläche 60_06 an der K 29 in ca. 600 m Entfernung. Weitere Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich südöstlich von Groß Lafferde und südlich von Bierbergen, jeweils > 600 m entfernt. Somit ist auch hier ein ausreichender Abstand eingehalten. - Aufgrund der östlichen Lage von Adenstedt, Gadenstedt und Groß Lafferde, in der Hauptwindrichtung sind diese stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m bzw. 600 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Adenstedt, Gadenstedt und Groß Lafferde, Oedelum und Bierbergen kann aufgrund deren Lage im Osten und Westen des PFK nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Eine übermäßige Umfassung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist von den benachbarten Ortsmittelpunkten gesehen durch den PFK für die Ortschaften Adenstedt und Bierbergen zu erwarten. Für die Ortschaft Bierbergen insbesondere auch in Verbindung mit dem PFK 62. - Für die Ortslage Oedelum im Landkreis Hildesheim wird der Freihaltewinkel zwischen den Flächen des PFK 62 und 60 durch Bestandsanlagen im Landkreis Hildesheim unterschritten. Da es sich um alte Anlagen mit geringer Gesamthöhe handelt (80-100 m) entfalten diese jedoch nicht die gleiche Raumwirkung wie neuere Anlagen. Es befinden sich zudem im Landkreis Hildesheim angrenzend an den PFK 62 und 60 ebenfalls geplante VR WEN, sodass der mit der Begrenzung der Umfassung gewollte vorsorgende Schutz der Wohnbebauung auch durch eine Verkleinerung des PFK nicht mehr zu erreichen ist. Für die Ortslage Klein Solschen wird der Freihaltewinkel zwischen den Flächen des PFK 60 und 103 (Altgebiet) ebenfalls durch Bestandsanlagen unterschritten. Der mit der Begrenzung der Umfassung gewollte vorsorgende Schutz der Wohnbebauung ist auch durch eine Verkleinerung des PFK nicht mehr zu erreichen. - Es besteht keine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsnutzungen/-funktionen.
Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000) - Keine Natura 2000-Gebiete im Umfeld des PFK. - > 1.000 m nördlich von Teilfläche 60_06 befindet sich das NSG „Auflandeteich Groß Bülden-Adenstedt“ (NSG BR 00059). Es handelt sich um ein ausgedehntes Stillgewässer, dass durch Sandabbau entstanden ist. Das Gebiet hat eine besondere Bedeutung als Refugium für Amphibien und gefährdete Wat- und Wasservögel in der vorwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Umgebung. Aufgrund der Entfernung sind jedoch keine Konflikte zu erwarten. - Keine Brutnachweise gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeter Arten. - (Laub-)Wald ist nicht betroffen. - In Teilfläche 60_05 befindet sich ein kleines Stillgewässer (< 0,1 ha), das im Zuge der Standortwahl im Genehmigungsverfahren ausgespart werden kann.
Boden, Fläche und Wasser - Der PFK überlagert vollständig schutzwürdige Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit. Daher ist eine Betroffenheit schutzwürdiger Böden nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Daher ist das Vorkommen schutzwürdiger Böden kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA. - Zwischen den Teilflächen 60_05 und 60_06 verläuft das Überschwemmungsgebiet der Fuhse. Es grenzt an mehrere Teilflächen an. Innerhalb des PFK besteht jedoch kein Hochwasserrisiko. - Es sind kein WSG, HQSG oder TWGG betroffen.
Landschaft/Kulturlandschaft - Es handelt es sich nicht um einen Landschaftsbildraum mit hoher oder sehr hoher Eigenart (LaPro). - Das Landschaftsschutzgebiet „Fuhseniederung südlich der Ortschaft Ölsburg“ (LSG PE 00020) befindet sich zwischen den Teilflächen 60_04, 60_05, 60_06 und 60_08. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG schließen LSG die Errichtung von WEA nicht aus, selbst wenn diese zu einem Verstoß gegen die Schutzgebietsverordnung führen würden. Eine Festlegung als VR WEN ist daher rechtlich grundsätzlich möglich, zumal keine Überlagerung besteht, der landschaftliche Wert wird jedoch beeinträchtigt.
Denkmalschutz - Das ADABweb weist denkmalgeschützte Bauwerke in den umliegenden Ortschaften nach. Aufgrund der Entfernung sind keine Konflikte erkennbar. Vereinzelt sind archäologische Fundstellen innerhalb des PFK verzeichnet. Ein Konflikt kann im Rahmen der Standortwahl vermieden werden.



Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

Infrastruktur und Technik

- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können K 34 westlich TF 60_01 in > 200 m Entfernung, K 30 zwischen TF 60_01 und 60_03 in > 100 m Entfernung, K 29 zwischen TF 60_03 und 60_04 in > 100 m Entfernung, L 413 zwischen TF 60_04 und 60_05 in > 100 m Entfernung).
- Die Entfernung zu den Freileitungen zwischen den Teilflächen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (> 110 m).
- Eine kleinere Stromleitung quert die Teilfläche 60_06, dabei handelt sich um eine Nieder- oder Mittelspannungsleitung < 110 kV. Wie in der Begründung dargestellt, wird ein Schutzabstand von 110 m für Hochspannungsleitungen ab 110-kV-Spannungsebene berücksichtigt. Ein weitergehender Schutzabstand zu Nieder- oder Mittelspannungsleitungen ist nicht erforderlich. Ein Konflikt kann daher ausgeschlossen werden.
- Im Westen der Teilfläche 60_01 quert eine Rohrfernleitung in > 190 m Entfernung zum Gebietsrand. Da es sich um ein Bestandsgebiet mit bereits genehmigten WEA handelt, die einen hinreichenden Abstand einhalten, sind Konflikte der beiden Nutzungen sicher auszuschließen.
- Weitere Rohrfernleitungen queren die Teilflächen 60_03 und 60_04. Aufgrund der ausreichenden Entfernung zum Gebietsrand kann im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren auch bei voller Auslastung mit WEA ein hinreichender Abstand eingehalten werden, so dass die beiden Nutzungen miteinander vereinbar sind.
- Die planfestgestellte Trasse der 380 kV-Leitung Mehrum/Nord-Liedingen verläuft durch den PFK und quert zwischen den Teilflächen 60_01 und 60_02 sowie im Norden der Teilfläche 60_06. Die beiden Belange sind grundsätzlich miteinander vereinbar, was sich in der vorhandenen Windenergienutzung und den bestehenden Freileitungen zeigt (TF 60_01, 60_02). In der Teilfläche 60_06 bestehen aufgrund des Leitungsverlaufs jedoch vrstl. nicht ausreichend Möglichkeiten im Rahmen der Standortwahl, da zudem südlich ebenfalls Freileitungen verlaufen.
- Der südwestliche Bereich der Teilfläche 60_03 überlagert den Korridor des Sued-West-Link (DC 42) randlich und ist daher auch nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet.

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

LROP 2022

- Zwischen den Teilflächen 60_01 und 60_02 sowie 60_06, 60_07, 60_09 und 60_08 verläuft ein VR Leitungstrasse. Aufgrund der Entfernung von > 110 m ist kein Zielkonflikt erkennbar.

- Zwischen den Teilflächen 60_07 und 60_09 verläuft ein VR sonstige Eisenbahnstrecke. Die dargestellte Unterschreitung des planerisch vorgesehen Mindestabstands ist maßstabsbedingt und entspricht nicht dem Verlauf der Trasse, es wird ein ausreichender Abstand eingehalten (>80 m). Daher ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Entlang der westlichen Grenze der Teilflächen 60_06 und 60_08 verläuft ein VR Biotopverbund (entlang der Fuhse) in einem Minimalabstand von 90 m. Aufgrund der Entfernung kein Zielkonflikt erkennbar.
- > 600 m südöstlich der Teilfläche 60_08 und 60_09 verläuft ein VR Hauptverkehrsstraße (B 1). Aufgrund der Entfernung ist kein Zielkonflikt erkennbar.

Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)

- Die Teilflächen 60_05 und 60_04 überlagern kleinräumig ein rechtskräftiges VR Natur und Landschaft des RROP 2008. Die betroffenen Bereiche sollen gem. RROP-Entwurf nicht mehr als VR Natur und Landschaft festgelegt werden, da die das Ziel begründende Wertigkeit aktuell nicht mehr besteht. Es handelt sich dabei überwiegend um Ackerflächen. Ein Zielkonflikt besteht damit aufgrund der fehlenden Wertigkeit nicht.

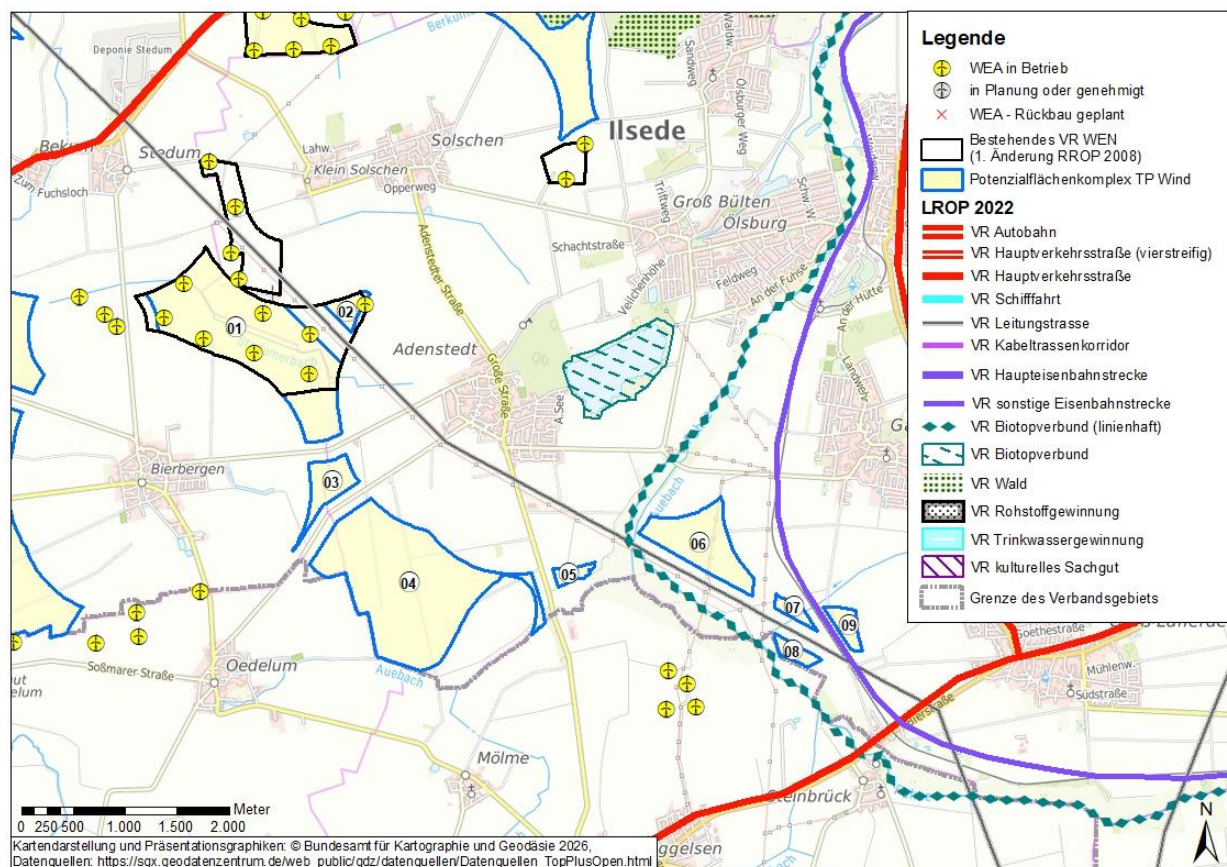
RROP-Entwurf 2025

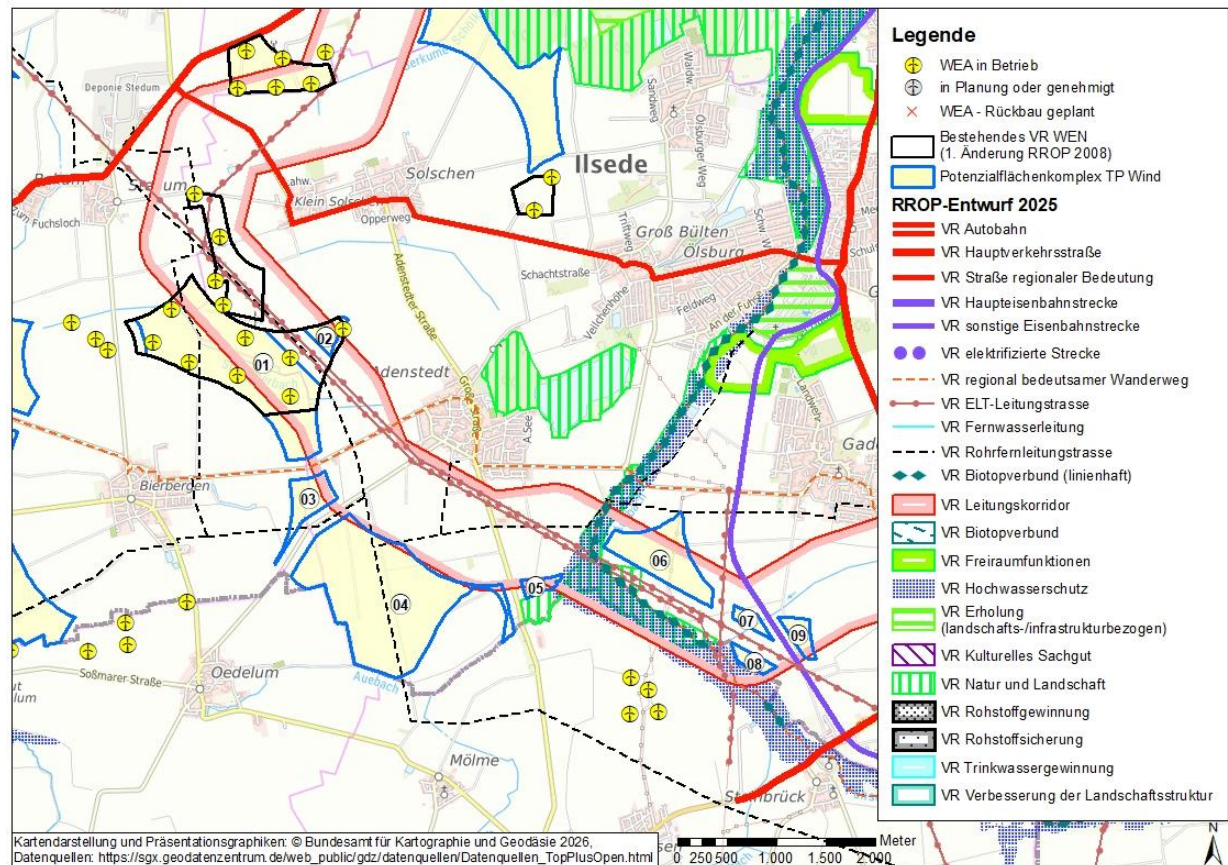
- Der PFK liegt z.T. im Vorzugstrassenkorridor der 380 kV-Leitung Mehrum/Nord-Liedingen, der als VR Leitungskorridor geplant ist. Der Leitungsverlauf ist mittlerweile planfestgestellt, die Leitungstrasse quert zwischen den Teilflächen 60_01 und 60_02 sowie im Norden der Teilfläche 60_06. Die beiden Belange sind grundsätzlich miteinander vereinbar, was sich in der vorhandenen Windenergienutzung und den bestehenden Freileitungen zeigt (TF 60_01, 60_02). In der Teilfläche 60_06 bestehen aufgrund des Leitungsverlaufs jedoch vorstl. nicht ausreichend Möglichkeiten im Rahmen der Standortwahl, da zudem südlich ebenfalls Freileitungen verlaufen. Daher ist diese Teilfläche nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet.
- Zwischen den Teilflächen verlaufen mehrere geplante VR Leitungstrasse. Aufgrund des Abstands von > 110 m ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Durch den PFK, insb. die westlichen Teilflächen, verlaufen mehrere VR Rohrfernleitungstrasse. Konflikte mit Rohrfernleitungen sind lediglich baubedingt oder im Zusammenhang mit den Fundamenten pot. WEA denkbar. Ein Überstreichen des Rotors ist hingegen möglich. Die Leitungen verlaufen im Querungsbereich in ausreichender Entfernung zur VR-WEN-Grenze, sodass eine Berücksichtigung der Leitungen inkl. erforderlicher Schutzabstände von i.d.R. wenigen Metern im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren möglich ist und kein Zielkonflikt erkennbar ist.
- Zwischen den Teilflächen 60_05, 60_06 und südlich von 60_08 verläuft ein geplantes VR Hochwasserschutz. Der PFK überlagert das geplante VR jedoch nicht und das Überstreichen des geplanten VR durch Rotoren pot. WEA beeinträchtigt den Hochwasserabfluss nicht. Ein Zielkonflikt mit der geplanten Festlegung kann daher sicher ausgeschlossen werden.
- Zwischen den Teilflächen 60_05, 60_06 und 60_08 verläuft ein geplantes VR Natur und Landschaft. Aufgrund der fehlenden Überlagerung ist kein Zielkonflikt erkennbar. Dies gilt auch für ein mögl. Überstreichen des Rotors, da hiermit keine Eingriffe in die Bodennutzung verbunden sind.
- Entlang der westlichen Grenze der Teilflächen 60_06 und 60_08 verläuft ein VR Biotopverbund (entlang der Fuhse) in einem Minimalabstand von 90 m. Aufgrund der Entfernung ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Zwischen den Teilflächen 60_07 und 60_09 verläuft ein VR sonstige Eisenbahnstrecke. Aufgrund des Abstands von > 80 m ist kein Zielkonflikt erkennbar.
- Zwischen den Teilflächen 60_01 und 60_03 (> 100 m entfernt) sowie 60_05 und 60_06 (> 100 m entfernt) verläuft jeweils ein VR regional bedeutsamer Wanderweg, ebenso nördlich von Teilfläche 60_06 in > 20 m Entfernung. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Da die Wege in ausreichender Entfernung zum PFK verlaufen, ist eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung auszuschließen. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.

Sonstige Belange

- Der PFK ist in den Teilfläche 60_01 und 60_02 z.T. bereits im geltenden RROP als VR WEN festgelegt und als Sonderbaufläche im FNP der Gemeinde Ilsede ausgewiesen. Das bestehende VR WEN bzw. die Sonderbaufläche ist bereits annähernd vollständig mit WEA bebaut. Um den Bestand vollständig zu sichern, erfolgt eine Erweiterung der Festlegung um den Bereich zwischen den Teilflächen und südöstlich der Teilfläche 60_02 (zusätzlich rd. 18 ha). Aufgrund der Aussparung der Freileitungen und der geringfügigen Unterschreitung des Siedlungsabstandes zu Adenstedt sind die Bereiche nicht Teil des PFK.
 - o Die Übernahme hat keine negative Beeinflussung der Nutzbarkeit des Gebiets zur Folge, da es sich um eine bestandssichernde Übernahme handelt. Die dort verlaufenden Rohrfernleitungen sowie Freileitungen (als VR Rohrfernleitungstrasse bzw. VR Leitungstrasse im RROP-Entwurf 2025 und im LROP 2022) können im Rahmen der Standortwahl berücksichtigt werden. Dies zeigen auch die bereits vorhandenen WEA im Umfeld der Leitungen.

- Die Erweiterung überlagert den planfestgestellten Verlauf der 380 kV-Leitung Mehrum/Nord-Liedingen (als VR Leitungskorridor im RROP-Entwurf geplant). Ein Konflikt besteht aufgrund der Bestandssicherung nicht, zumal im Rahmen der Standortwahl ausreichend Raum im Bereich der Überlagerung verbleibt. Dies zeigen auch die vorhandenen WEA im Umfeld der Freileitungen.
- Auch ist nicht mit einer zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung der Ortschaft Adenstedt zu rechnen, da im Bereich der Übernahme des Altgebietes bereits eine WEA vorhanden ist.
- Das geplante VR WEN grenzt unmittelbar an den Landkreis Hildesheim. Aufgrund der Rotor-Out-Regelung kann nicht ausgeschlossen werden, dass bewegliche Anlagenteile in den Landkreis Hildesheim hineinreichen. In diesem Fall ist im Genehmigungsverfahren der Einbezug bzw. eine Abstimmung mit der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Hildesheim erforderlich. Das Hineinreichen beweglicher Anlagenteile in einen Nachbarlandkreis ist indes genehmigungsrechtlich nicht ausgeschlossen, sodass die Berücksichtigung der Rotor-Out-Zugabe, d.h. die Gewährleistung eines Mindestabstands von 80 m zur Kreisgrenze nicht erforderlich ist.

LROP 2022**Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK**

RROP-Entwurf 2025**Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025****3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung**

Der PFK weist insgesamt ein geringes Konfliktpotenzial auf. Er befindet sich in einem Landschaftsbildraum lediglich mittlerer Eigenart (LaPro), der bereits durch WEA vorbelastet ist.

Konflikte mit dem Natur- oder Artenschutz sind nicht erkennbar. Die Überlagerung mit dem Vorranggebiet Leitungstrasse des LROP 2022 bzw. geplanten VR Leitungstrasse im RROP-Entwurf 2025 ist hingegen durch die Anlagenpositionierung relativ konfliktarm möglich.

Ebenfalls wird eine Überlagerung mit der planfestgestellten Trasse der 380 kV-Leitung Mehrum/Nord-Liedingen im Bereich des rechtskräftigen VR WEN (RROP 2008, 1. Änderung) als möglich erachtet, da dies im Rahmen mögl. Anlagenpositionierung berücksichtigt werden kann. Da in Teilfläche 06 wenig Möglichkeiten für eine angepasste Anlagenpositionierung bestehen, ist die Teilfläche nicht für eine Festlegung geeignet.

Das größte Konfliktpotenzial des PFK ergibt sich aus der übermäßigen Umfassung der Ortschaften Adenstedt und Bierbergen, die es zu vermeiden gilt.

Ein Konfliktpotenzial ergibt sich zudem durch die großflächige Betroffenheit schutzwürdiger Böden. Aufgrund der Großflächigkeit ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Im Norden ist der PFK durch vorhandene WEA mit bestehender Festlegung als VR WEN sowie Ausweisung als Sonderbaufläche Windenergie im Flächennutzungsplan geprägt. Daher eignet sich dieser Bereich vorzugsweise zur Festlegung als VR WEN.

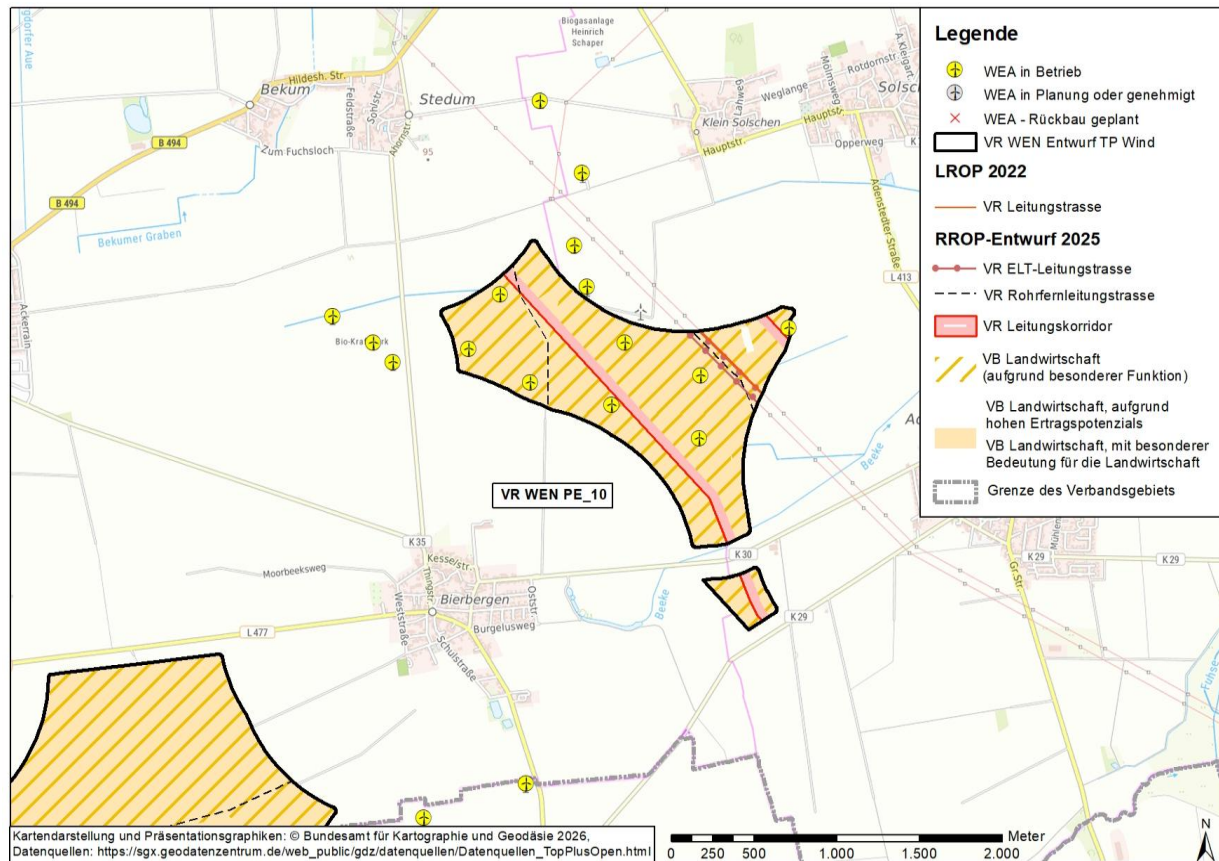
4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

- Verzicht auf die Teilfläche 60_04 und den Süden der Teilfläche 60_03 zur Vermeidung einer Umfassung von Bierbergen und Adenstedt. Da die zwei nördlichen Teilflächen des PFK 62 ebenfalls entfallen, besteht für die Ortschaft Bierbergen auch im Westen keine übermäßige Umfassung durch geplante VR WEN.
- Verzicht auf die Teilfläche 60_05 zur Vermeidung der Umfassung von Adenstedt.
- Verzicht auf die Teilflächen 60_07, 60_08 und 60_09 aufgrund der geringen Größe, zu Gunsten der Kompaktheit und aufgrund der Nähe zu besser geeigneten Gebieten (PFK 61) und damit Vermeidung von Kumulation.
- Entfall der Teilfläche 60_06 aufgrund der dort verlaufenden planfestgestellten Trasse der 380 kV-Leitung Mehrum/Nord-Liedingen und Bündelung von Freileitungen im Süden der TF.

5. Abschließende Bewertung der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung PE_10 und PE_11

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbarer Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für den zur Festlegung vorgesehenen Gebietsteil nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage 1) innerhalb des gesamten geplanten VR WEN durchsetzen können wird.

Die durch das VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN PE_10

- Geplantes VB Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktion) (RROP-Entwurf 2025): Das VB überlagert das geplante VR WEN vollständig. Als besondere Funktion ist gem. FREK 2020¹⁰ die Naturschutzfunktion maßgeblich für die Festlegung des VB. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden und die Nutzungen können aufeinander abgestimmt werden. Hintergrund für die Naturschutzfunktion ist eine Bedeutung für die Wiesenweide. Da die artenschutzrechtlichen Belange jedoch abgeprüft wurden und einer Festlegung des VR WEN nicht entgegenstehen, ist ein raumordnerischer Konflikt nicht erkennbar.
- Geplantes VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials bzw. mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft (RROP-Entwurf 2025): Die geplanten VB überlagern das geplante VR WEN vollständig. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)¹¹. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.
- Geplantes VR Rohrfernleitungstrasse (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN wird durch ein VR Rohrfernleitungstrasse gequert. Konflikte mit Rohrfernleitungen sind lediglich baubedingt oder im Zusammenhang mit den Fundamenten pot. WEA denkbar. Ein Überstreichen des Rotors ist hingegen möglich. Die Leitung verläuft im Querungsbereich in ausreichender Entfernung zur VR-WEN-Grenze, sodass eine Berücksichtigung der Leitung inkl. erforderlicher Schutzabstände von i.d.R. wenigen Metern im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren möglich ist und kein Zielkonflikt erkennbar ist.

¹⁰ <https://www.regionalverband-braunschweig.de/daten-services#c5195>

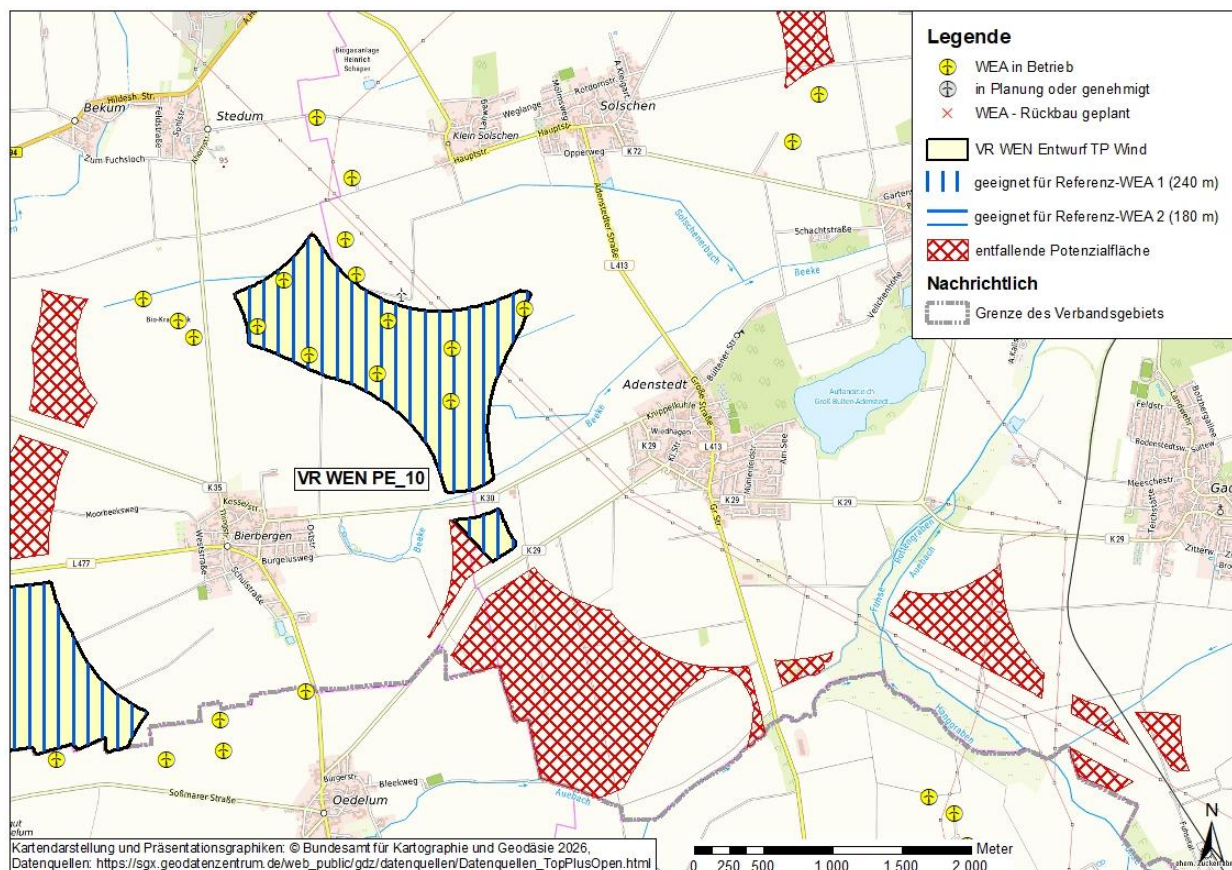
¹¹ <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

- Geplantes VR Leitungstrasse (RROP-Entwurf 2025) bzw. VR Leitungstrasse (LROP 2022): Das geplante VR WEN wird im nordöstlichen Teil durch zwei VR Leitungstrasse gequert. Hier kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein ausreichender Abstand gewahrt bleiben, so dass die Nutzungen parallel funktionieren. Dies zeigen auch die bereits vorhandenen WEA innerhalb des Querungsbereichs.
- Geplantes VR Leitungskorridor (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN wird durch ein geplantes VR Leitungskorridor gequert. Die Trasse der 380 kV-Leitung Mehrum/Nord-Liedingen ist inzwischen planfestgestellt und verläuft im Bereich der Bestandsleitungen. Die Überlagerung wird daher als möglich erachtet, da die Trasse im Rahmen mögl. Anlagenpositionierung berücksichtigt werden kann.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

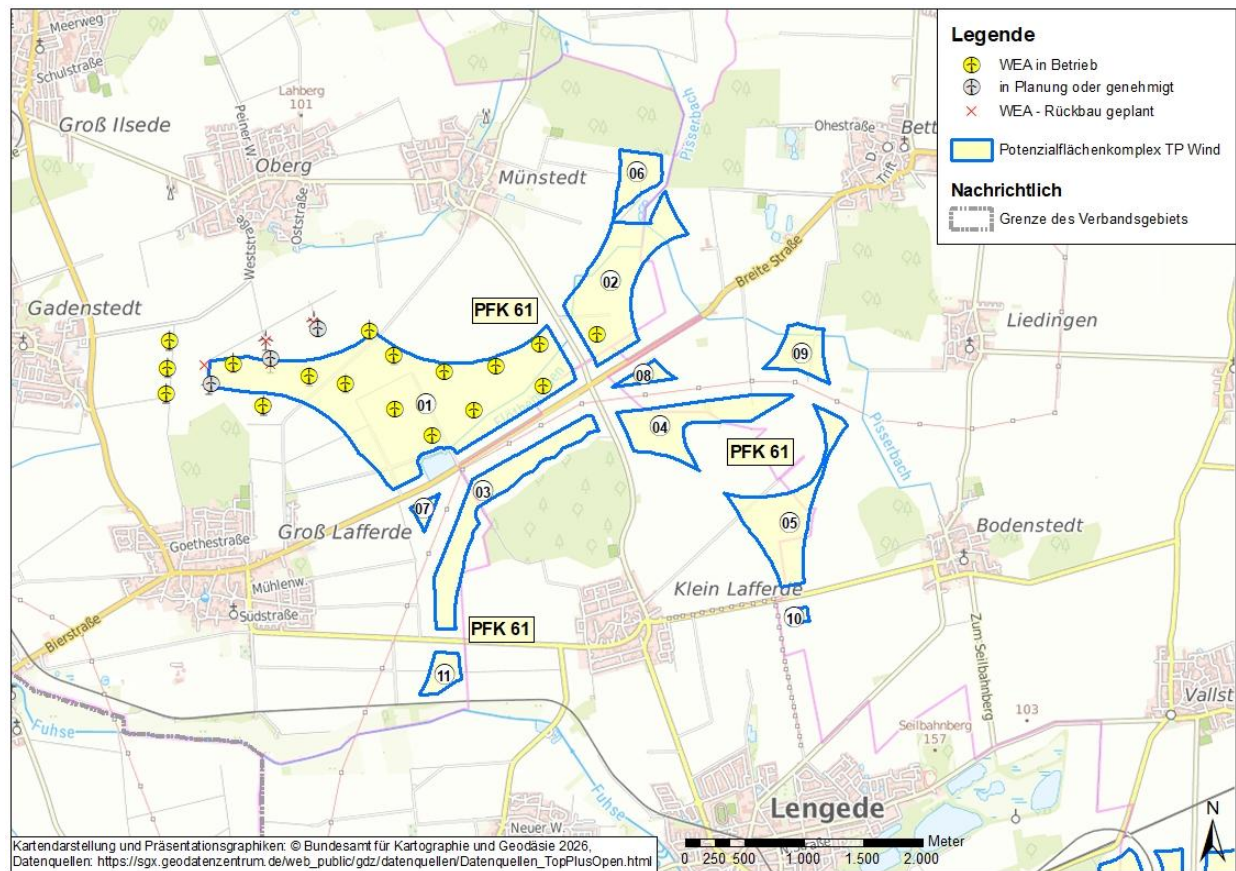
Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN PE_10 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung (VR WEN im geltenden RROP mit vorhandenen und FNP der Gemeinde Ilsede) mit einer Erweiterung Richtung Süden. Durch die bestandssichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Im Erweiterungsbereich sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für das Schutzgut Boden/Fläche zu erwarten. Für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Landschaft ist teils flächig mit geringen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist teils flächig als gering einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

Im Ergebnis wird die zur Festlegung vorgesehene Fläche mit einer Größe von 174,9 ha als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiet Windenergienutzung PE_10 festgelegt.



VR WEN PE_10 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 61 (VR WEN PE_12)

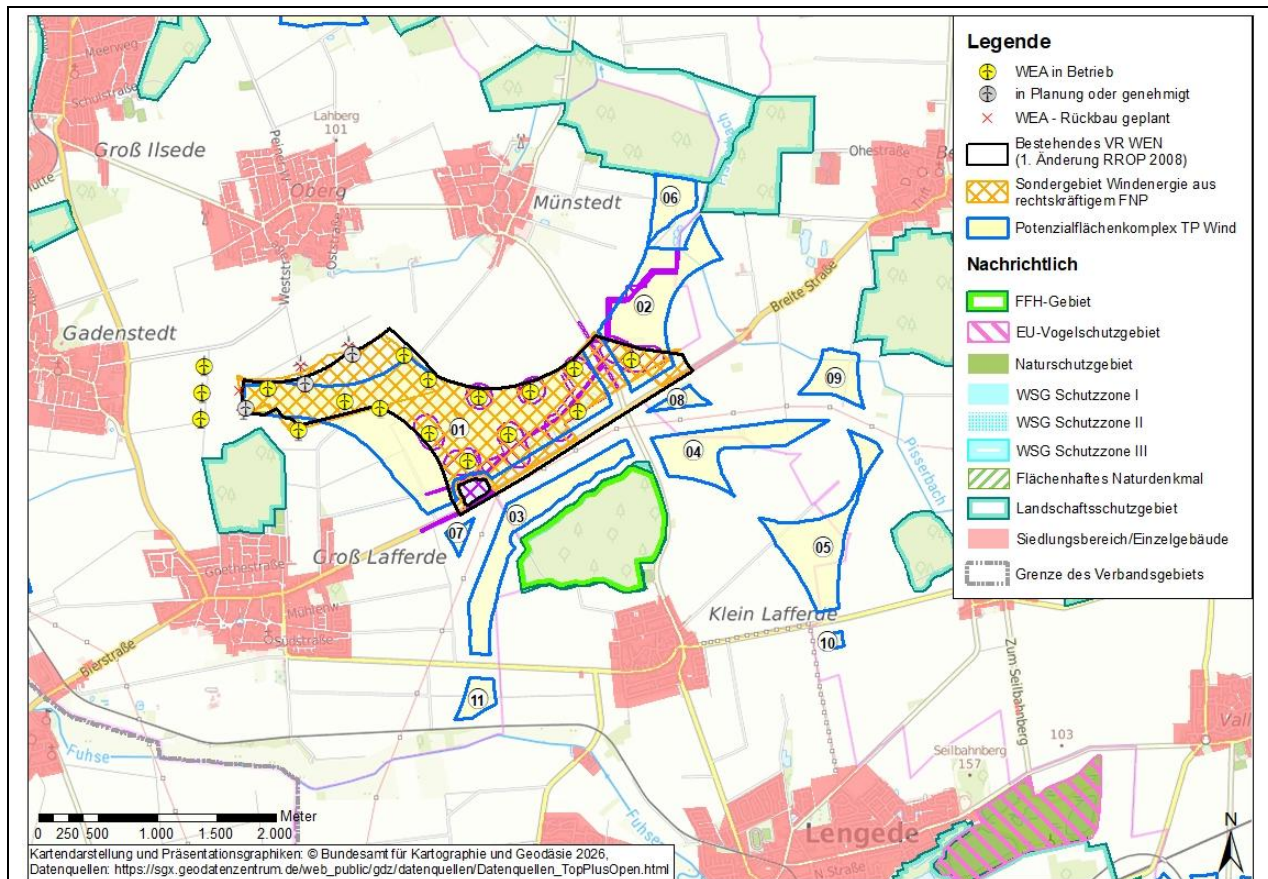


Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 61

PFK-Nr.:	61	
Lage des PFK	Ca. 1.000 m nördlich der Ortslage Lengede, ca. 1.500 m südlich der Ortslage Schmedenstedt.	
Anzahl der Teilflächen	11 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	61_01: 184,7 ha 61_02: 58,0 ha 61_03: 41,2 ha 61_04: 35,3 ha 61_05: 39,4 ha 61_06: 13,5 ha	61_07: 3,0ha 61_08: 4,8 ha 61_09: 15,0 ha 61_10: 2,1 ha 61_11: 7,8 ha
Gesamtgröße PFK	404,9 ha	
1. Positivkriterien		
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)		
- Ja, rechtskräftiges VR WEN der 1. Änderung RROP 2008 (PE Lahstedt Groß Lafferde PE 8 Erweiterung) und FNP der Gemeinde Ilsede und der ehemaligen Gemeinde Lahstedt		
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen		
- 15 Anlagen in Teilfläche 61_01 und 61_02, davon für 2 Repowering geplant - Weitere 3 Anlagen nördlich angrenzend, ebenfalls Repowering geplant - 3 Anlagen ca. 300 m westlich des PFK		

2. Konfliktanalyse und Restriktionen
2.1 Umweltbezogene Belange
Wohnnutzung und Erholung
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Groß Ilsede, Gadenstedt, Oberg, Münstedt, Schmedenstedt, Bettmar, Liedingen, Bodenstedt, Klein Lafferde, Lengede, Groß Lafferde und Woltwiesche befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können. - Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich ca. 600 m nordöstlich und nord- bzw. südwestlich. Somit ist auch hier ein ausreichender Abstand eingehalten. - Aufgrund der Lage südlich/östlich der Wohnbebauung der Ortslagen Gadenstedt, Groß Ilsede, Oberg, Münstedt und Schmedenstedt außerhalb der Hauptwindrichtung ist keine erhöhte Beeinträchtigung durch den PFK zu erwarten. - Aufgrund der Lage (nord-) westlich der Wohnbebauung der Ortslagen Bettmar, Liedingen, Bodenstedt, Klein Lafferde, Groß Lafferde, Lengede und Woltwiesche in der Hauptwindrichtung sind die genannten Ortslagen stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Münstedt, Bettmar, Liedingen, Bodenstedt, Klein Lafferde und Groß Lafferde kann aufgrund deren Lage im Osten und Westen des PFK nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. Für die Ortslagen Gadenstedt und Oberg sind trotz der Lage im Westen des PFK keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, aufgrund der umfangreichen Bebauung des Bereichs mit WEA. - Insbesondere im westlichen Teil des PFK besteht bereits eine umfangreiche visuelle und akustische Vorbelastung durch die bestehenden WEA. Dennoch kommt es durch die deutliche Erweiterung nach Südosten zu zusätzlichen Beeinträchtigungen, bei denen jedoch keine Grenzwerte überschritten werden. - Bei einer Festlegung des gesamten PFK ist eine übermäßige Umfassung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, für mehrere Ortslagen zu erwarten. Betroffen sind: Groß Lafferde (Umfassung von ca. 135 Grad durch den PFK und die bestehenden WEA im Nordwesten), Klein Lafferde (Umfassung von ca. 200 Grad), Münstedt (Umfassung von 150 Grad). Eine Realisierung des gesamten PFK führt damit zu einer übermäßigen Belastung der Ortslagen. Eine Verkleinerung zur Minderung der Umfassungswirkung für die genannten Ortslagen und um einen Freihaltewinkel von > 60 Grad zwischen den festzulegenden Flächen zu ermöglichen, ist daher erforderlich. Dabei sind die Bestandsflächen vorrangig gegenüber den neu festzulegenden Flächen zu sichern. - Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen besteht nicht
Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)
- Südlich in > 80 m Entfernung angrenzend an Teilfläche 61_03 befindet sich das FFH-Gebiet „Klein Lafferder Holz“ (DE3727331). Als Erhaltungsziel des FFH-Gebiets ist der Lebensraumtyp 9160 (Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald) definiert. Zudem sind Vorkommen des Rotmilans (im Rahmen der 1. Offenlage ein Brutnachweis gemeldet, s.u.) und von Fledermäusen, u.a. der Mopsfledermaus bekannt. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt kann nicht ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung erfolgt im Umweltbericht. - Ca. 1.700 m südöstlich befindet sich das VSG V50 „Lengeder Teiche“ sowie ein Gastvogelgebiet mit landesweiter Bedeutung für die Löffelente. Im VSG befinden sich ehemalige Klärteiche einer Erzgrube in einem Verbund unterschiedlich großer Stillgewässer. Das VSG dient als Brutgebiet für Arten ausgedehnter Schilfröhrichte wie Rohrweihe, Teichrohrsänger, Wasserralle und Zwergtaucher sowie als Rastplatz für Arten der Flachwasserzonen, u.a. Löffelente. Als Rast- und Überwinterungsgebiet besitzen die Lengeder Teiche eine untergeordnete Bedeutung, lediglich die Löffelente kommt mit landesweit bedeutenden Beständen vor. Da eine ausreichende Entfernung des PFK zu dem VSG besteht und innerhalb des VSG keine Störeffekte durch Windenergieanlagen zu erwarten sind, ist kein erhöhtes Konfliktpotenzial anzunehmen. - > 500 m östlich des PFK befindet sich ein Vorkommen des Rotmilans innerhalb des zentralen Prüfbereichs. Innerhalb des zentralen Prüfbereiches ist eine Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote im Regelfall mit Hilfe von Schutz-/Vermeidungsmaßnahmen möglich. Die Errichtung von WEA im fraglichen Bereich ist somit nicht ausgeschlossen. Eine vertiefte Prüfung erfolgt im Umweltbericht. - Ca. 2.700 m südöstlich befinden sich zwei Vorkommen des Rotmilans innerhalb des erweiterten Prüfbereichs. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, ein relevanter artenschutzrechtlicher Konflikt ist nicht zu erwarten. - Ein weiteres Vorkommen des kollisionsgefährdeten Rotmilans wurde im Rahmen der 1. Offenlage > 200 m südlich von Teilfläche 61_03 gemeldet (Untere Naturschutzbehörde Landkreis Peine). Der Nachweis befindet sich innerhalb des Nahbereichs nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG.

Innerhalb des Nahbereichs um den Brutplatz ist regelmäßig mit einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko auszugehen. Dieser Bereich eignet sich daher nicht für eine Festlegung als VR WEN.
Boden, Fläche und Wasser
- Der PFK überlagert vollständig schutzwürdige Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit. Aufgrund der vollständigen Überlagerung ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Daher ist das Vorkommen schutzwürdiger Böden kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA. - In Teilfläche 61_08 wird kleinflächig ein Stillgewässer überlagert. Aufgrund der geringen Überlagerung kann das Gewässer und seine Randbereiche mittels Anlagenpositionierung freigehalten werden. Kein Konflikt zu erwarten. - Durch den nördlichen Bereich von Teilfläche 61_02 quert der Pisserbach. Kein Konflikt zu erwarten, da das Gewässer und seine Randbereiche mittels Anlagenpositionierung freigehalten werden können. - Kein WSG, HQSG, TWGG
Landschaft/Kulturlandschaft
- Angrenzend an Teilfläche 61_06 befindet sich das LSG „Münstedter Holz“ (LSG PE 00017). Um den PFK befinden sich weitere LSG in > 90 m Entfernung: LSG „Lafferder Busch“ (LSG PE 00019), LSG „Klein Lafferder Holz“ (LSG PE 00018) und LSG „Bettmar Holz und Uhlen“ (LSG PE 00037). Die Landschaftsschutzgebiete stellen die teils naturnahen Wälder (z. T. Buche-Eichen-Mischwald und Eichen-Hainbuchenwald) mit ihren Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten, Tagfalter und Vogelarten unter Schutz. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG schließen LSGs (trotz entgegenstehender Verordnung) die Errichtung von Windenergieanlagen jedoch nicht aus, selbst wenn diese zu einem Verstoß gegen die Schutzgebietsverordnung führen würden. Eine Festlegung als VR WEN ist daher rechtlich grundsätzlich möglich. Aufgrund der umfangreichen Vorbelastung durch WEA in den Teilflächen 61_01 und 61_02 ist vor allem im südlichen Teil des PFK mit einer zusätzlichen Belastung des Landschaftsbilds zu rechnen, der Konflikt wird jedoch nicht als erheblich eingeschätzt.
Denkmalschutz
- Nach Angaben des ADABweb befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude im Bereich des PFK. - Kein VR kulturelles Sachgut verzeichnet. - Die denkmalgeschützten Gebäude in den Ortslagen Groß Lafferde, Klein Lafferde, Oberg, Gadenstedt, Bettmar, Bodenstedt und Liedingen sind zumeist durch die umgebende Bausubstanz von pot. Windenergieanlagen abgeschirmt und zudem bereits durch die eingehaltenen Siedlungsabstände in hinreichendem Maß vor unzumutbaren Beeinträchtigungen geschützt. - In den Teilflächen 61_01, 61_02, 61_03, 61_05 und 61_11 befinden sich vereinzelte archäologische Fundstellen, die randlich gelegen sind. Diese können im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden, eine Betroffenheit besteht vrstl. nicht.



Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

Infrastruktur und Technik

- Der PFK überlagert die mittlerweile planfestgestellte Trasse der 380 kv-Leitung Mehrum/Nord-Liedingen. Der PFK wird entlang der südlichen Grenze der Teilflächen 61_01/02 innerhalb der Bestandsfläche gequert, zudem verläuft die geplante Trasse entlang der südlichen Grenze der Teilfläche 61_08 und 61_09. Da die Leitung randlich entlang der südlichen Grenze der beiden Teilflächen verläuft, bestehen wenige Möglichkeiten der Anlagenpositionierung, insb. in Teilfläche 08 und 09 aufgrund der geringen Größe. Dies steht einer Festlegung zwar nicht grundsätzlich entgegen, aufgrund der Bündelung von Leitungen und der dort verlaufenden B 1 sollten die Bereiche jedoch nicht als VR WEN festgelegt werden.
- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (B 1, L 472 und K 23 verlaufen in > 100 m Entfernung zwischen den Teilflächen, B 444 verläuft > 1.000 m westlich).
- Der PFK wird durch eine Rohrfernleitungstrasse gequert. Im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren kann auch bei voller Auslastung mit WEA ein hinreichender Abstand eingehalten werden, so dass die beiden Nutzungen miteinander vereinbar sind. Zudem handelt es sich um einen bereits mit WEA bebauten Bereich, sodass kein Konflikt zu erwarten ist.
- > 70 m südlich der Teilfläche 61_04 liegt ein Modellflugplatz. Die Nutzung wird durch angrenzende Windenergienutzung jedoch nicht erheblich eingeschränkt, da ausreichend Flächen außerhalb des PFK in Richtung Süden zur Verfügung stehen. In diesem Bereich besteht zudem auch das aktuell genutzte Flugfeld, wohingegen in Richtung Norden (also in Richtung des PFK) eine Flugverbotszone besteht (<https://www.mfv-lengede.de/mfv-infothek/mfv-interessantes/mfv-platzkarte-anfahrt>). Ein Konflikt ist daher nicht gegeben.

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

LROP 2022

- Nördlich angrenzend an Teilfläche 61_06 befindet sich ein VR Wald, ebenso > 100 m westlich der Teilfläche 61_01 und östlich der Teilfläche 61_09. Aufgrund der fehlenden Überlagerung kein Zielkonflikt erkennbar.
- Zwischen den Teilflächen verläuft aus Südwest in Richtung Nordost ein VR Hauptverkehrsstraße (B 1). Das VR überlagert die Teilflächen 01 und 02 geringfügig. Die Überlagerung ist maßstabsbedingt und entspricht nicht dem realen Verlauf der B 1 bzw. der konkretisierten Darstellung im RROP-Entwurf 2025. Aufgrund des Abstands von > 100 m zum realen Verlauf der Trasse ist kein Zielkonflikt erkennbar.

- > 80 m südlich der Teilfläche 61_03 befindet sich ein VR Biotopverbund. Aufgrund des ausreichenden Abstands kein Zielkonflikt erkennbar.
- > 100 m südlich der Teilfläche 61_11 verläuft ein VR sonstige Eisenbahnstrecke. Aufgrund des ausreichenden Abstands kein Zielkonflikt erkennbar.
- Zwischen den Teilflächen 61_07, 61_08, 61_09 und 61_03, 61_04, 61_05 verläuft ein VR Leitungstrasse. Aufgrund des ausreichenden Abstands von > 110 m kein Zielkonflikt erkennbar.
- > 200 m südlich der Teilfläche 61_11 befindet sich ein VR Biotopverbund. Aufgrund des ausreichenden Abstands kein Zielkonflikt erkennbar.

Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)

- Der östliche Teil des PFK (TF 06, 02, 08, 04, 05 und 09) überlagert großflächig ein rechtskräftiges VR Freiraumfunktionen des RROP 2008, das der großräumigen Biotopvernetzung über Fließgewässer und Wald dienen soll. Im Bereich der Teilfläche werden ausgeräumte Ackerflächen beansprucht, so dass die vorrangige Zweckbestimmung, insbesondere aufgrund der Großräumigkeit der Vernetzungsfunktion erhalten bleibt.

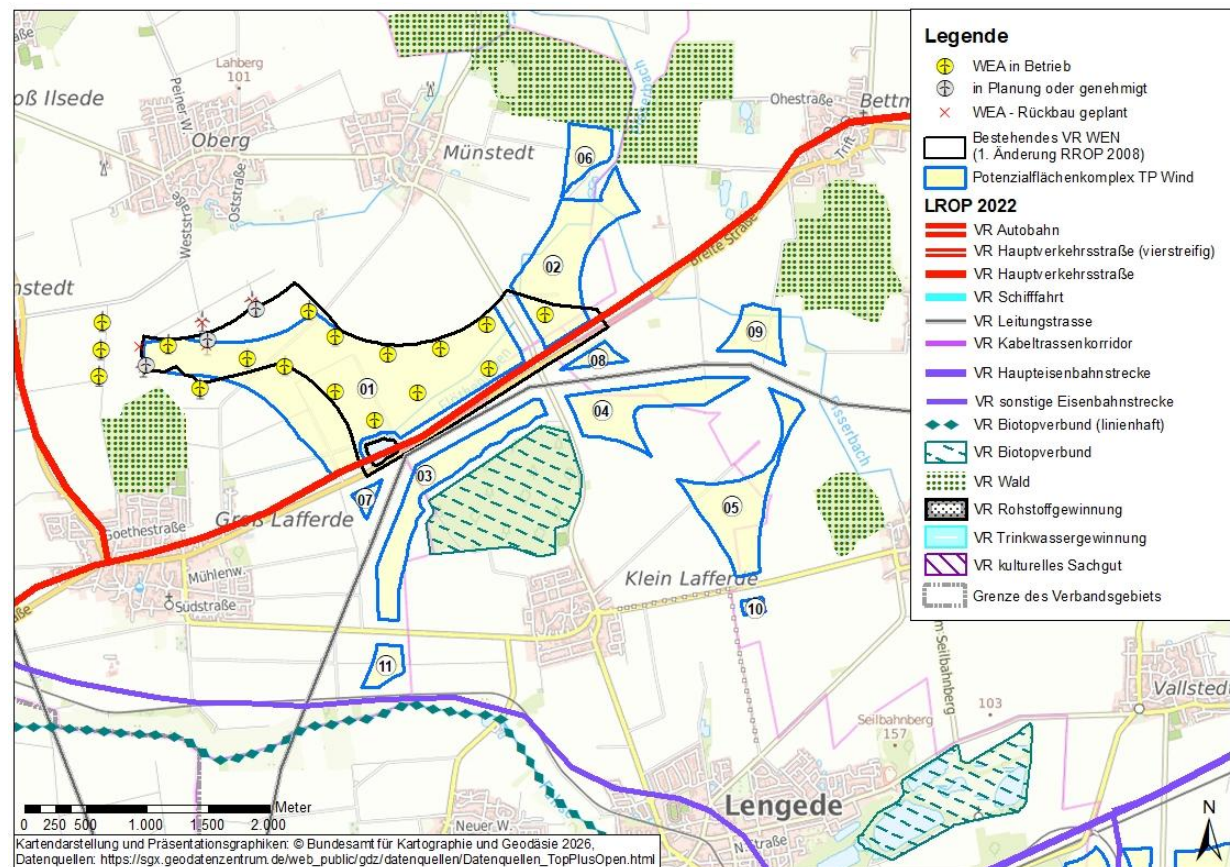
RROP-Entwurf 2025

- Der PFK liegt z.T. im Vorzugstrassenkorridor der 380 kV-Leitung Mehrum/Nord-Liedingen, der als VR Leitungskorridor geplant ist. Die Planung befindet sich mittlerweile im Planfeststellungsverfahren, die Leitungstrasse verläuft entlang der südlichen Grenze der Teilflächen 61_01/02 innerhalb der Bestandsfläche, zudem verläuft die geplante Trasse entlang der südlichen Grenze der Teilfläche 61_08 und 61_09. Die beiden Belange sind grundsätzlich miteinander vereinbar. In der Teilfläche 61_08 und 61_09 bestehen aufgrund des Leitungsverlaufs jedoch vorstl. nicht ausreichend Möglichkeiten im Rahmen der Standortwahl, ebenso in dem südlichen Bereich von Teilfläche 61_01. Daher sind diese Teilflächen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet.
- > 100 m südlich der Teilfläche 61_11 verläuft ein VR sonstige Eisenbahnstrecke. Aufgrund des ausreichenden Abstands kein Zielkonflikt erkennbar.
- Zwischen den Teilflächen 61_07, 61_08, 61_09 und 61_03, 61_04, 61_05 verläuft ein VR Leitungstrasse. Aufgrund des ausreichenden Abstands von > 110 m kein Zielkonflikt erkennbar.
- Zwischen den Teilflächen 61_01, 61_02 sowie 61_07, 61_03 und 61_08 verläuft ein VR Hauptverkehrsstraße (B 1). Aufgrund des ausreichenden Abstands von > 100 m kein Zielkonflikt erkennbar.
- Zwischen den Teilflächen 61_03 und 61_11 verläuft ein VR Straße von regionaler Bedeutung. Aufgrund des ausreichenden Abstands von > 100 m kein Zielkonflikt erkennbar.
- Die Teilfläche 61_06 überlagert ein geplantes VR Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts. Das geplante VR soll der Ansiedlung von für den Biotopverbund relevanten Landschaftselementen wie bspw. Hecken dienen. Diese können auch innerhalb eines Windparks entwickelt werden und die angestrebte Verbundfunktion wird durch WEA nicht beeinträchtigt. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.
- Westlich, nördlich und südlich angrenzend befindet sich ein geplantes VR Natur und Landschaft. Aufgrund der fehlenden Überlagerung sind keine Zielkonflikte erkennbar. Dies gilt auch im Hinblick auf das mögliche Überstreichen der Flächen durch Rotoren von WEA, da hiermit keine Eingriffe in die Bodennutzung einhergehen.
- Angrenzend an die Teilflächen 61_06 und 61_02 sowie südlich der Teilfläche 61_11 befinden sich geplante VR Hochwasserschutz. Der PFK überlagert das geplante VR jedoch nicht und das Überstreichen des geplanten VR durch Rotoren pot. WEA beeinträchtigt den Hochwasserabfluss nicht. Ein Zielkonflikt mit der geplanten Festlegung kann daher sicher ausgeschlossen werden.
- Durch Teilfläche 01 und 03 verläuft ein geplantes VR Rohrfernleitungstrasse. Konflikte mit Rohrfernleitungen sind lediglich baubedingt oder im Zusammenhang mit den Fundamenten pot. WEA denkbar. Ein Überstreichen des Rotors ist hingegen möglich. Die Leitung verläuft im Querungsbereich in ausreichender Entfernung zur VR-WEN-Grenze, sodass eine Berücksichtigung der Leitung inkl. erforderlicher Schutzabstände von i.d.R. wenigen Metern im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren möglich ist und kein Zielkonflikt erkennbar ist.
- Nördlich und südlich der Teilfläche 61_11 verläuft ein geplantes VR regional bedeutsamer Wanderweg in > 100 m Entfernung. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Da die Wege in ausreichender Entfernung zum PFK verlaufen, ist eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung auszuschließen. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.
- > 200 m südlich der Teilfläche 61_11 verläuft ein VR Biotopverbund (linienhaft). Aufgrund des ausreichenden Abstands kein Zielkonflikt erkennbar.
- > 900 m südlich der Teilfläche 61_11 befindet sich ein geplantes VR Freiraumfunktionen. Aufgrund der Entfernung kein Zielkonflikt zu erwarten.

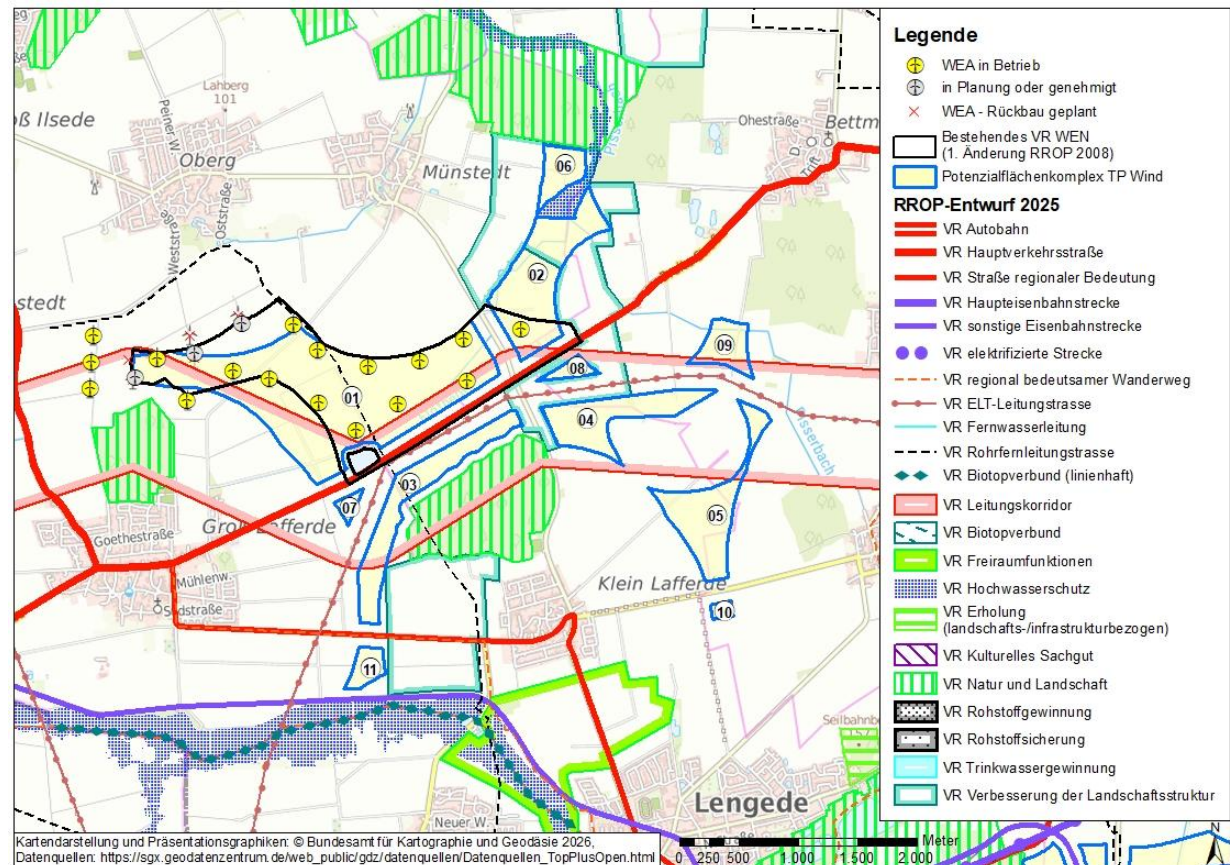
Sonstige Belange

- An Teilfläche 61_01 und 61_02 angrenzende Bereiche sind bereits als Sonderbaufläche aus dem FNP der Gemeinde Ilsede und der ehemaligen Gemeinde Lahstedt und im geltenden RROP (2008, 1. Änderung) als rechtskräftiges VR WEN festgelegt. Der Bereich ist bereits mit Anlagen bebaut (teilweise WEA auf der Grenze des PFK). Um den gesamten Anlagenbestand zu sichern, erfolgt eine Erweiterung der Festlegung um die Teile des Bestands, die aufgrund einer geringfügigen Unterschreitung des Siedlungsabstands und der Überlagerung der B 1 kein Teil des PFK sind (rd. 33 ha). Die Fläche wird somit geringfügig in Richtung Westen erweitert und die Lücke zwischen den Teilflächen 61_01 und 61_02 geschlossen. Dabei wird der Teil des bestehenden VR WEN, der direkt an die B1 angrenzt, auch aufgrund der dort geplanten Trasse der 380kV-Leitung (s.o.), nicht übernommen.
 - o Überlagerung des PFK mit der K 23. Aufgrund der möglichen Berücksichtigung der Bauverbotszone im Rahmen der Standortwahl ist dies kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA. Gleichwohl können zur Vermeidung von Gefahren für den Straßenverkehr weitergehende Vermeidungsmaßnahmen, bspw. Rotorblattheizung, erforderlich werden.
 - o Für die Ortslagen Oberg, Münstedt und Groß Lafferde kommt es dadurch zu einer Unterschreitung des im Planungskonzept vorgesehenen Mindestabstands um 280 m (720 m Entfernung zur Ortslage Oberg) bzw. um 60 m (940 m Entfernung zur Ortslage Münstedt) bzw. um 50 m (950 m zur Ortslage Groß Lafferde). Aufgrund der hier faktisch offensichtlich möglichen Windenergienutzung sowie zur Sicherung des aktuellen Bestands kann hier von dem im Planungskonzept vorgesehenen Mindestabstand von 1.000 m abgewichen werden. Durch die Festlegung treten keine zusätzlichen Belastungen auf und der mit dem Mindestabstand gewollte vorsorgende Schutz der Wohnbebauung ist aufgrund der vorhandenen Windenergieanlagen nicht mehr zu erreichen.
 - o Insgesamt ist aufgrund der Bestandssicherung das sonstige Konfliktpotenzial durch die Erweiterung gering.

LROP 2022



Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK

RROP-Entwurf 2025**Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025****3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung**

Der PFK weist insbesondere aufgrund der Umfassung der Ortslagen Groß Lafferde (ca. 135 Grad), Klein Lafferde (ca. 200 Grad) und Münstedt (ca. 150 Grad) ein erhöhtes Konfliktpotenzial auf. Eine Verkleinerung des PFK zur Vermeidung der Umfassung der Ortslagen sowie wegen mangelnder Kompaktheit ist daher zwingend erforderlich.

Aufgrund der mangelnden Kompaktheit und der zahlreichen Teilflächen besteht insbesondere im südlichen Teil des PFK eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, zudem grenzt der PFK dicht an mehrere LSG und ein FFH-Gebiet mit bekannten Vorkommen von Fledermäusen, u.a. der Mopsfledermaus, an. Es besteht zudem artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial aufgrund eines Brutvorkommens des Rotmilans im Bereich des FFH-Gebiets. Aufgrund des hohen Konfliktpotenzials ist eine Verkleinerung notwendig, die zudem zu Gunsten der Kompaktheit und zur Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds im Süden des PFK beiträgt.

Es besteht zudem eine Bündelung von Infrastruktureinrichtungen (Leitungen, Straßen) im Süden von Teilflächen 61_01/02 sowie entlang der Teilflächen 61_08 und 61_09, die vorstl. auch im Rahmen einer angepassten Anlagenpositionierung wenig Möglichkeiten für die Standortwahl bieten.

Ein Konfliktpotenzial ergibt sich zudem durch die großflächige Betroffenheit schutzwürdiger Böden. Aufgrund der Großflächigkeit ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell.

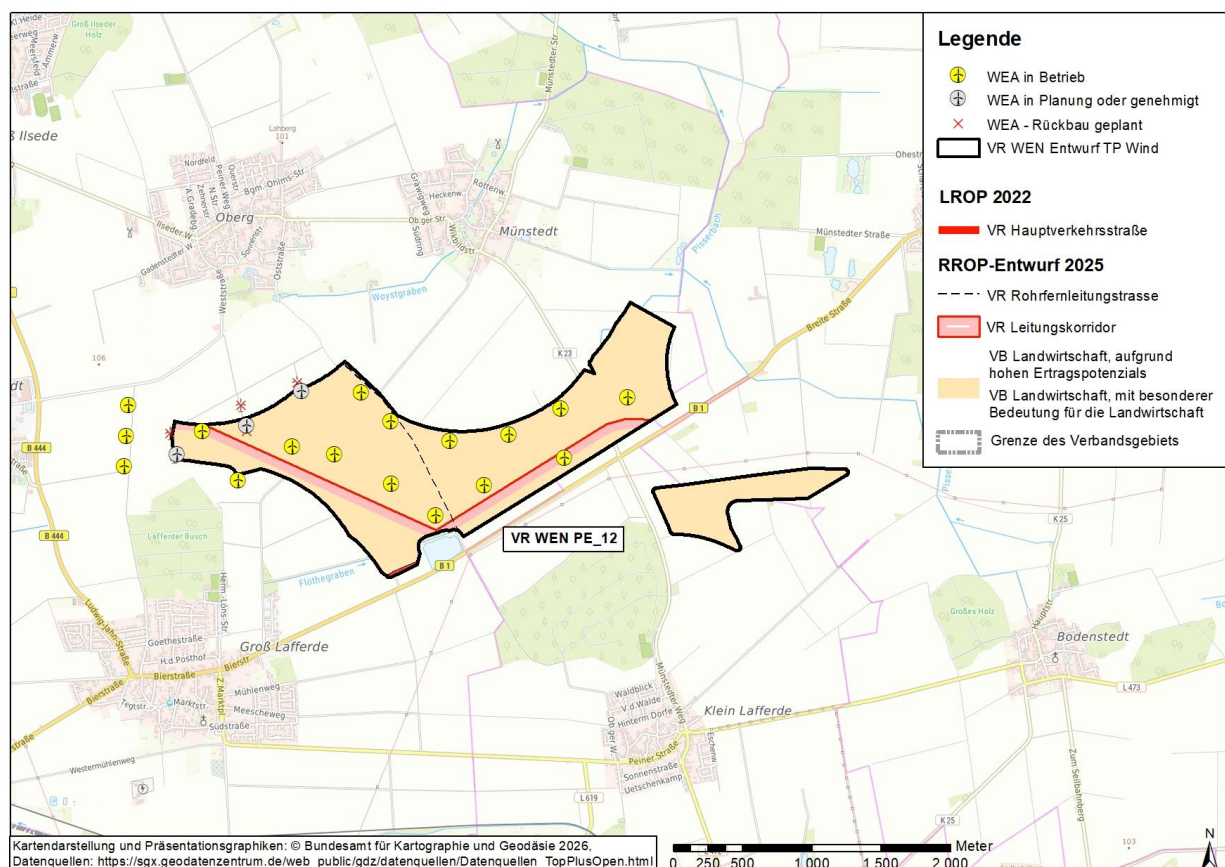
4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

- Entfall des nordöstlichen Bereichs von Teilfläche 61_02 sowie von Teilfläche 61_06 um eine Umfassung der Ortslage Münstedt zu vermeiden, zudem größerer Abstand zum nördlich angrenzenden LSG
- Entfall des südlichen Bereichs von Teilfläche 61_01 und 61_02 sowie der Teilfläche 61_08 um eine Überlagerung mit der planfestgestellten 380-kV-Leitung zu vermeiden.
- Entfall des südwestlichen Bereichs von Teilfläche 61_03 und Teilfläche 61_11 um eine Umfassung der Ortslage Groß Lafferde sowie Klein Lafferde zu vermeiden, zu Gunsten der Kompaktheit zur Verminderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds
- Entfall der restlichen Teilfläche 61_03 um eine Überlagerung mit dem Nahbereich des Rotmilans zu vermeiden und aufgrund der Nähe zu dem südlich gelegenen FFH-Gebiet
- Entfall der Teilflächen 61_05, 61_09 und 61_10 um eine Umfassung der Ortslage Klein Lafferde zu vermeiden, zu Gunsten der Kompaktheit und zur Verminderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds. Durch den Entfall von Teilfläche 61_09 wird auch eine Überlagerung mit der Trasse der geplanten 380-kV-Leitung vermieden.
- Entfall der Teilfläche 61_07 aufgrund der geringen Größe und zu Gunsten der Kompaktheit

5. Abschließende Bewertung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung PE_12

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbare Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für den zur Festlegung als VR WEN vorgesehenen Gebietsteil nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage 1) innerhalb des gesamten VR WEN durchsetzen können wird.

Die durch das VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN PE_12

- Geplantes VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials bzw. mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft (RROP-Entwurf 2025): Die geplanten VB überlagern das geplante VR WEN vollständig. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden. Der dauerhafte

Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)¹². Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.

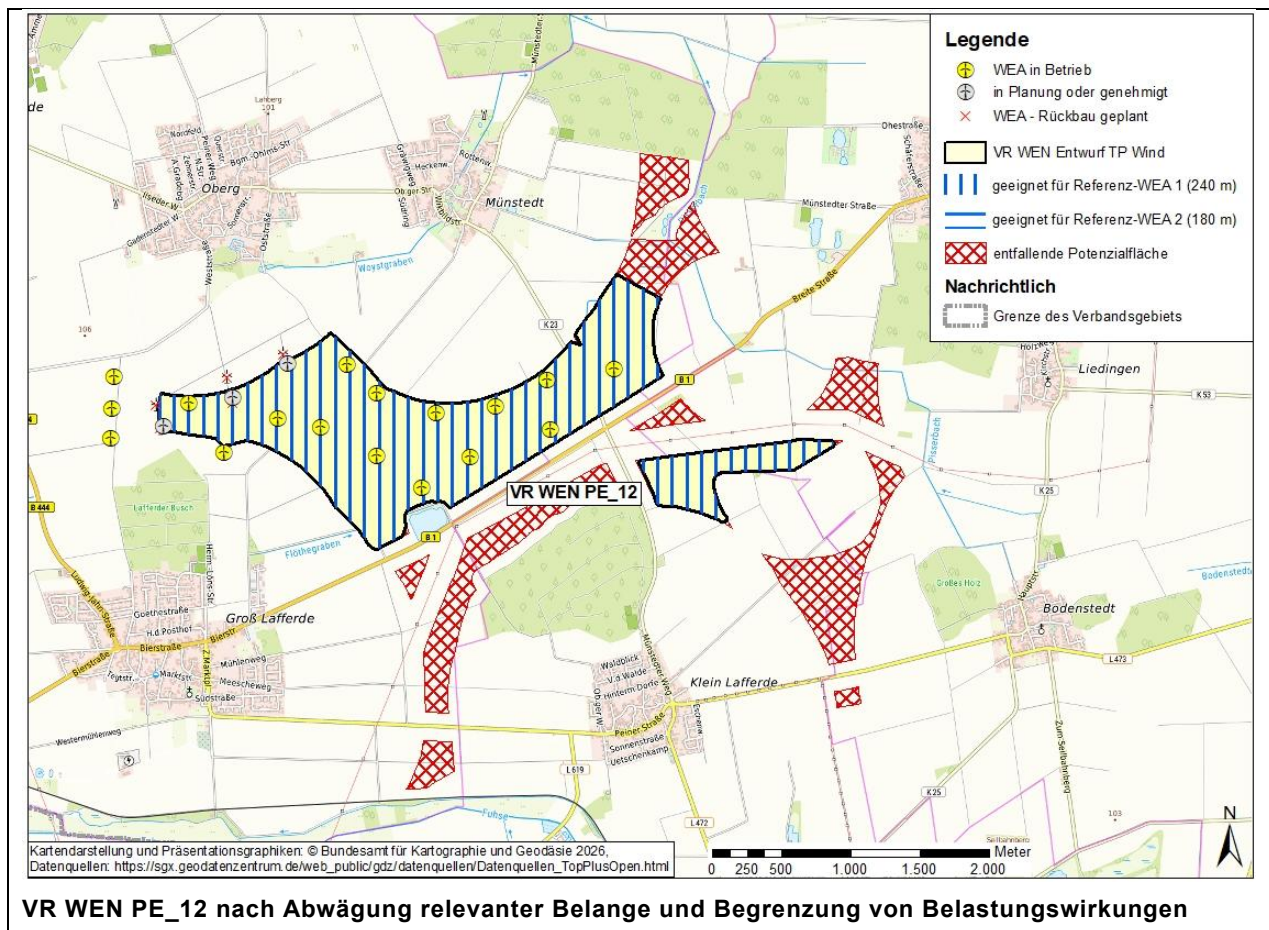
- Geplantes VR Leitungskorridor (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN wird durch ein geplantes VR Leitungskorridor gequert. Die Trasse der 380 kV-Leitung Mehrum/Nord-Liedingen ist inzwischen konkretisiert und befindet sich im Planfeststellungsverfahren. Sie verläuft außerhalb des geplanten VR WEN. Die Überlagerung wird daher als möglich erachtet, da ein Zielkonflikt aufgrund der außerhalb verlaufenden Trasse ausgeschlossen werden kann.
- Geplantes VR Rohrfernleitungstrasse (RROP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN wird durch ein VR Rohrfernleitungstrasse gequert. Konflikte mit Rohrfernleitungen sind lediglich baubedingt oder im Zusammenhang mit den Fundamenten pot. WEA denkbar. Ein Überstreichen des Rotors ist hingegen möglich. Die Leitung verläuft im Querungsbereich in ausreichender Entfernung zur VR-WEN-Grenze, sodass eine Berücksichtigung der Leitung inkl. erforderlicher Schutzabstände von i.d.R. wenigen Metern im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren möglich ist und kein Zielkonflikt erkennbar ist.
- VR Hauptverkehrsstraße (LROP 2022): Die dargestellte Überlagerung mit dem VR Hauptverkehrsstraße (B 1) ist maßstabsbedingt und entspricht nicht dem realen Verlauf der B 1. Zu der Trasse werden > 100 m Abstand eingehalten, daher wird die überlagernde Festlegung als möglich erachtet. Darüber hinaus ist im RROP-Entwurf 2025 (s.o.) der konkretisierte Trassenverlauf bereits berücksichtigt.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

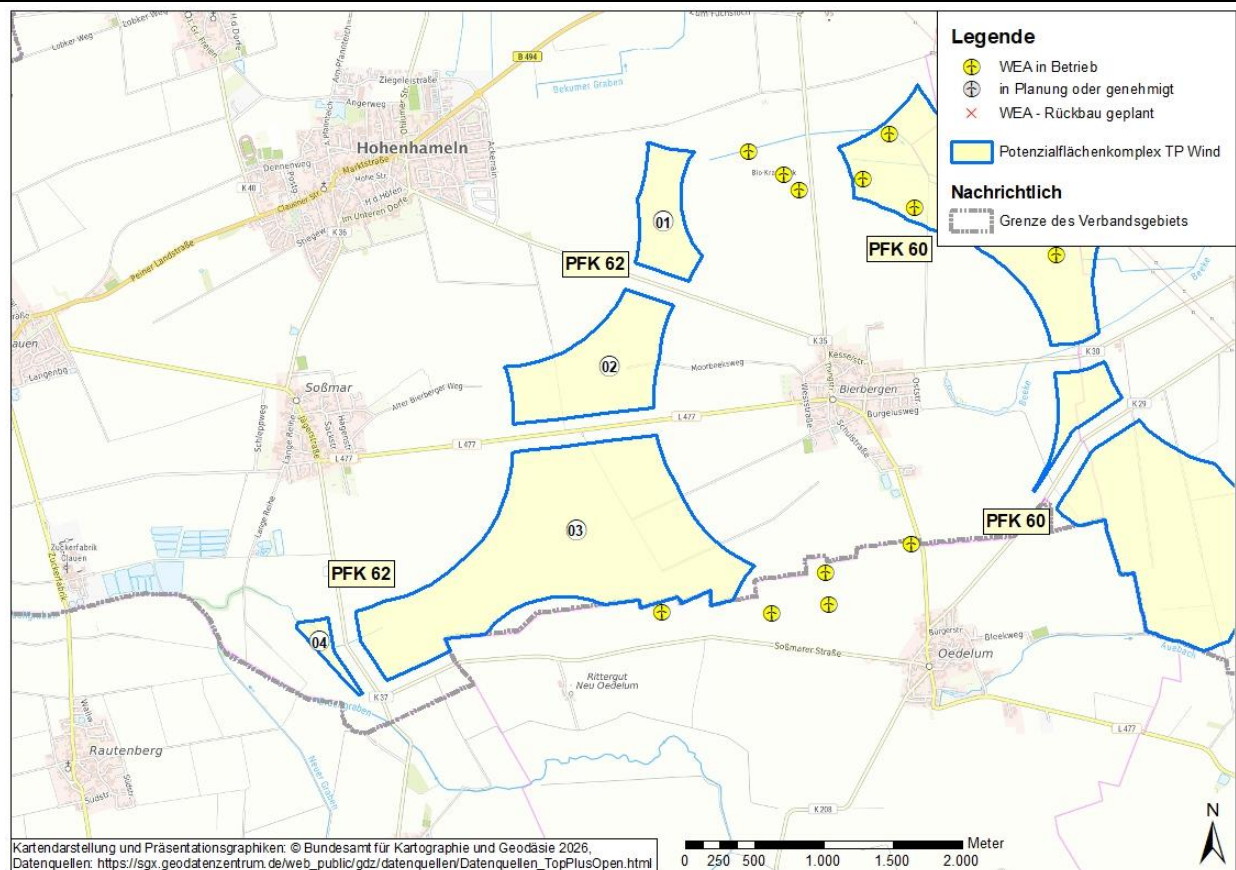
Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN PE_12 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Bestandssicherung (VR WEN im geltenden RROP mit vorhandenen und FNP der Gemeinde Ilsede) mit Erweiterung. Durch die bestands-sichernde Festlegung werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Im Erweiterungsbereich sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Boden/Fläche zu erwarten. Für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Landschaft ist teilflächig mit einer geringen Intensität von Umweltauswirkungen zu rechnen. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist teilflächig als mäßig einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

Im Ergebnis wird die zur Festlegung vorgesehene Fläche mit einer Größe von 271,1 ha als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiet Windenergienutzung PE_12 festgelegt.

¹² <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>



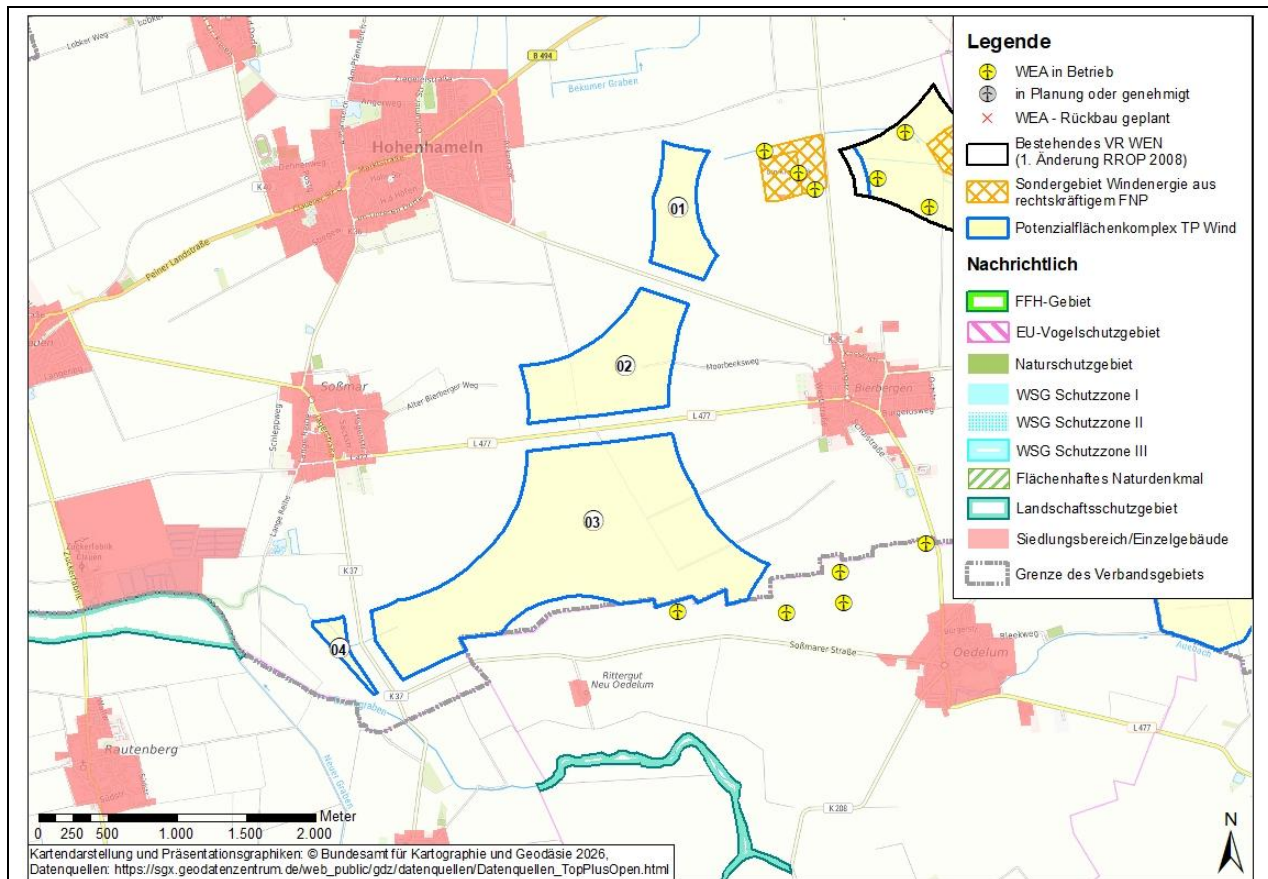
Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 62 (VR WEN PE_13)



Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 62

PFK-Nr.:	62	
Lage des PFK	Im LK Peine an der Grenze zum LK Hildesheim, östlich und südlich von Hohenhameln	
Anzahl der Teilflächen	4 Teilflächen	
Größe der Teilflächen	62_01: 30,8 ha 62_02: 65,5 ha	62_03: 220,8 ha 62_04: 6,5 ha
Gesamtgröße PFK	323,6 ha	
1. Positivkriterien		
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)		
- Nein.		
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen		
- Nein.		
2. Konfliktanalyse und Restriktionen		
2.1 Umweltbezogene Belange		
Wohnnutzung und Erholung		
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Bekum, Bierbergen, Soßmar und Hohenhameln sowie Adlum (LK Hildesheim) befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können. - Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich mit dem Rittergut Neu Oedelum ca. 600 m südlich der Teilfläche 62_03. Weitere Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich südlich von Bierbergen in > 600 m Entfernung. Somit ist auch hier ein ausreichender Abstand eingehalten.		

- Aufgrund der östlichen Lage von Bierbergen in der Hauptwindrichtung sind diese Ortslage stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m bzw. 600 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Bierbergen, Soßmar und Hohenhameln kann aufgrund deren Lage im Osten und Westen des PFK nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. - Eine übermäßige Umfassung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist von den benachbarten Ortsmittelpunkten gesehen durch den PFK für die Ortschaften Soßmar und Bierbergen zu erwarten. Für die Ortschaft Bierbergen insbesondere auch in Verbindung mit dem PFK 60. Für die Ortslage Oedelum im Landkreis Hildesheim wird der Freihaltewinkel zwischen den Flächen des PFK 62 und 60 durch Bestandsanlagen im Landkreis Hildesheim unterschritten. Da es sich um alte Anlagen mit geringer Gesamthöhe handelt (80-100 m) entfalten diese jedoch nicht die gleiche Raumwirkung wie neuere Anlagen. Es befinden sich zudem im Landkreis Hildesheim angrenzend an den PFK 62 und 06 ebenfalls geplante VR WEN, sodass der mit der Begrenzung der Umfassung gewollte vorsorgende Schutz der Wohnbebauung auch durch eine Verkleinerung des PFK nicht mehr zu erreichen ist. - Es besteht keine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsnutzungen/-funktionen.
Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)
- Es sind keine Natura 2000-Gebiete oder Naturschutzgebiete im Umfeld des PFK vorhanden. - < 500 m westlich der Teilfläche 62_04 ist ein Brutnachweis des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilans verzeichnet, wodurch der Nahbereich geringfügig in die Teilfläche hineinragt und es zu unüberwindbaren Konflikten mit dem Artenschutz kommt. - Zwischen den Teilflächen 61_02 und 62_03 und randlich die Teilflächen überlagernd, befindet sich ein laut NLWKN national bedeutsamer Großvogellebensraum für die Wiesenweihe. Die bekannten Vorkommen der Wiesenweihe wurden im Rahmen der Abwägung und im Umweltbericht berücksichtigt. Zudem stammt die Datengrundlage für die Abgrenzung des NLWKN aus 2006 und ist somit nicht mehr hinreichend aktuell. Da zudem die L 477 mittig durch den Großvogellebensraum verläuft, ist die Eignung als Bruthabitat in Frage zu stellen, da Wiesenweißen zu Straßen eine Fluchtdistanz von 300 m aufweisen (vgl. BMV 2010: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr). Ein erhöhtes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial besteht daher nicht. - (Laub-)Wald oder Binnengewässer sind nicht betroffen.
Boden, Fläche und Wasser
- Der PFK überlagert vollständig schutzwürdige Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit. Daher ist eine Betroffenheit schutzwürdiger Böden nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Daher ist das Vorkommen schutzwürdiger Böden kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA. - Es besteht kein Hochwasserrisiko. - Es sind keine WSG, HQSG oder TWGG betroffen.
Landschaft/Kulturlandschaft
- Es handelt es sich nicht um einen Landschaftsbildraum mit hoher oder sehr hoher Eigenart (LaPro). - Keine Landschaftsschutzgebiete betroffen.
Denkmalschutz
- Das ADABweb weist denkmalgeschützte Bauwerke in den umliegenden Ortschaften nach. Aufgrund der Entfernung sind keine Konflikte erkennbar. Vereinzelt sind archäologische Fundstellen innerhalb des PFK verzeichnet. Ein Konflikt kann im Rahmen der Standortwahl vermieden werden.



Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

Infrastruktur und Technik

- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (L 477 zwischen TF 62_02 und 62_03 in > 100 m Entfernung, K 35 zwischen TF 62_01 und 62_02 in > 100 m Entfernung, K 37 zwischen TF 62_03 und 62_04 in > 100 m Entfernung).
- Es sind keine Freileitungen im Umfeld des PFK vorhanden.
- Im Süden der Teilfläche 62_03 quert eine Rohrfernleitung in > 160 m Entfernung zum Gebietsrand. Im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren kann auch bei voller Auslastung mit WEA ein hinreichender Abstand eingehalten werden, so dass die beiden Nutzungen miteinander vereinbar sind. Zwischen den Teilflächen 62_03 und 62_04 verläuft eine weitere Rohrfernleitung. Aufgrund der fehlenden Überlagerung und dem Abstand von > 100 m ist kein Konflikt erkennbar.

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

LROP 2022

- Zielfestlegungen des LROP 2022 befinden sich in > 900 m Entfernung. Daher sind keine Zielkonflikte erkennbar.

Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)

- Es liegen keine Überlagerungen mit konfligierenden Zielfestlegungen des RROP 2008 vor.

RROP-Entwurf 2025

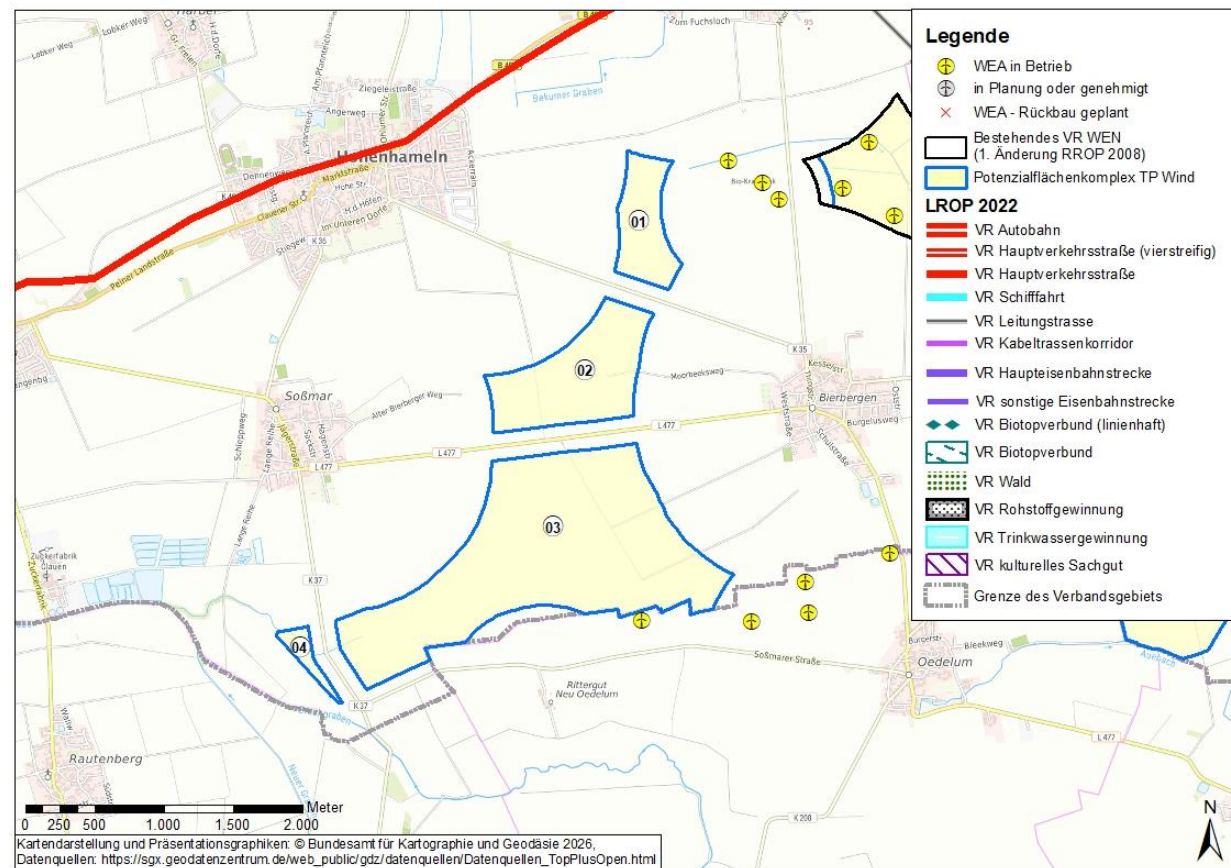
- Durch TF 03 verläuft ein geplantes VR Rohrfernleitungstrasse. Konflikte mit Rohrfernleitungen sind lediglich baubedingt oder im Zusammenhang mit den Fundamenten pot. WEA denkbar. Ein Überstreichen des Rotors ist hingegen möglich. Die Leitung verläuft im Querungsbereich in ausreichender Entfernung zur VR-WEN-Grenze, sodass eine Berücksichtigung der Leitung inkl. erforderlicher Schutzabstände von i.d.R. wenigen Metern im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren möglich ist und kein Zielkonflikt erkennbar ist. Zwischen den TF 03 und 04 verläuft ebenfalls ein VR Rohrfernleitungstrasse. Aufgrund der Entfernung von > 100 m zu den Grenzen des PFK ist ebenfalls kein Zielkonflikt erkennbar.
- Zwischen den TF 03 und 04 verläuft ein geplantes VR Straße von regionaler Bedeutung. Aufgrund der Entfernung von > 100 m beidseits der Trasse ist kein Zielkonflikt erkennbar.

- Zwischen den TF 01 und 02 verläuft ein geplantes VR regional bedeutsamer Wanderweg. Die Zielfestlegung stellt laut Beschreibender Darstellung des RROP-Entwurfs auf die Durchgängigkeit und die Verbindungsfunktion dieser Wege ab, welche durch raumbedeutsame Maßnahmen und Planung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Da der Weg in ausreichender Entfernung zum PFK verläuft, ist eine Zerschneidung bzw. Unterbrechung auszuschließen. Ein Zielkonflikt besteht daher nicht.
- Angrenzend an TF 04 befindet sich ein geplantes VR Hochwasserschutz. Der PFK überlagert das geplante VR jedoch nicht und das Überstreichen des geplanten VR durch Rotoren pot. WEA beeinträchtigt den Hochwasserabfluss nicht. Ein Zielkonflikt mit der geplanten Festlegung kann daher sicher ausgeschlossen werden.
- > 70 m westlich der TF 04 befindet sich ein geplantes VR Rohstoffgewinnung. Aufgrund der fehlenden Überlagerung und ausreichenden Entfernung sind keine Zielkonflikte erkennbar.

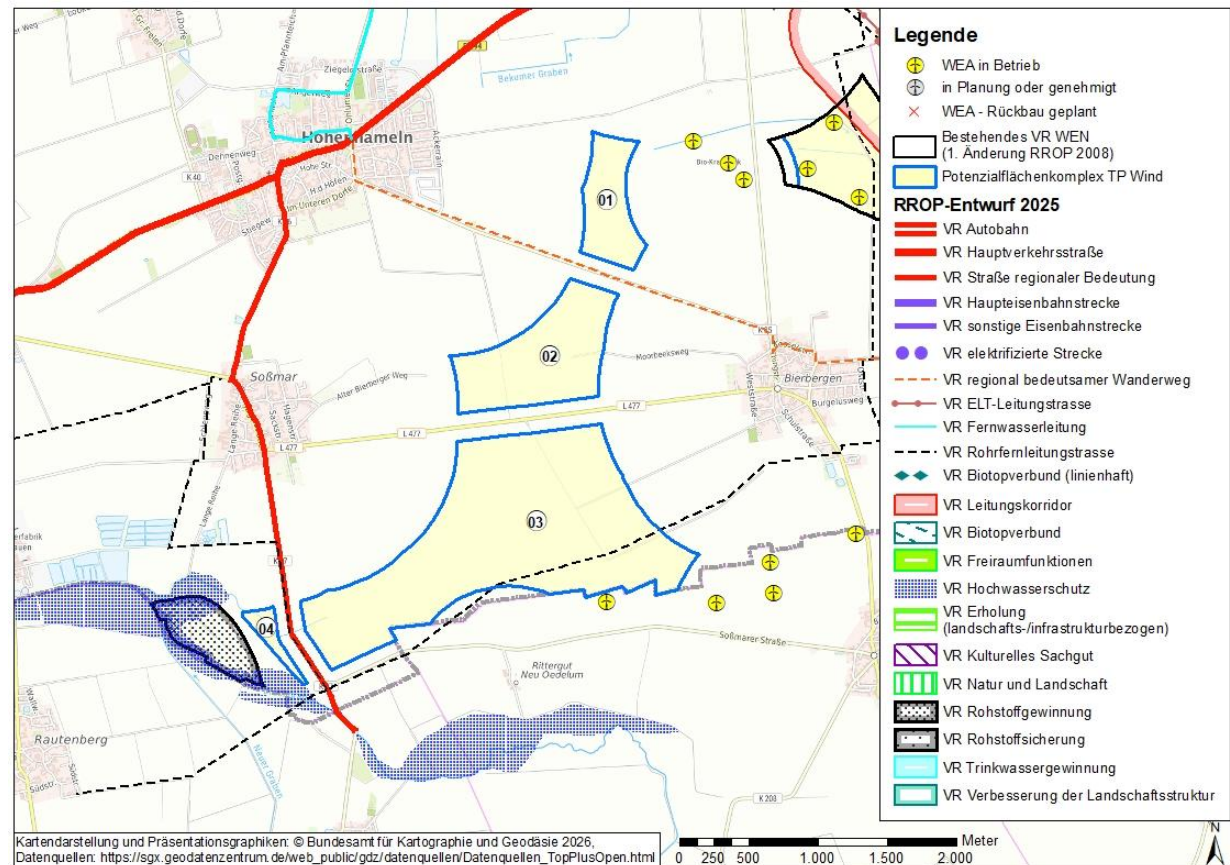
Sonstige Belange

- Das geplante VR WEN grenzt unmittelbar an den Landkreis Hildesheim. Aufgrund der Rotor-Out-Regelung kann nicht ausgeschlossen werden, dass bewegliche Anlagenteile in den Landkreis Hildesheim hineinreichen. In diesem Fall ist im Genehmigungsverfahren der Einbezug bzw. eine Abstimmung mit der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Hildesheim erforderlich. Das Hineinreichen beweglicher Anlagenteile in einen Nachbarlandkreis ist indes genehmigungsrechtlich nicht ausgeschlossen, sodass die Berücksichtigung der Rotor-Out-Zugabe, d.h. die Gewährleistung eines Mindestabstands von 80 m zur Kreisgrenze nicht erforderlich ist.

LROP 2022



Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK

RROP-Entwurf 2025**Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025****3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung**

Der PFK weist insgesamt ein geringes Konfliktpotenzial auf. Er befindet sich in einem Landschaftsbildraum lediglich mittlerer Eigenart (LaPro), der nordöstlich des PFK bereits durch WEA vorbelastet ist.

Konflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz sind nicht erkennbar. Konflikte mit dem Artenschutz sind lediglich im Südwesten kleinflächig vorhanden.

Das größte Konfliktpotenzial des PFK ergibt sich aus der übermäßigen Umfassung der Ortschaften Soßmar und Bierbergen, die es zu vermeiden gilt.

Ein Konfliktpotenzial ergibt sich zudem durch die großflächige Betroffenheit schutzwürdiger Böden. Aufgrund der Großflächigkeit ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Unter Berücksichtigung der Umfassungswirkung, des Artenschutzes sowie einer möglichst kompakten Flächenabgrenzung ist die Teilfläche 62_03 für die Festlegung als VR WEN geeignet.

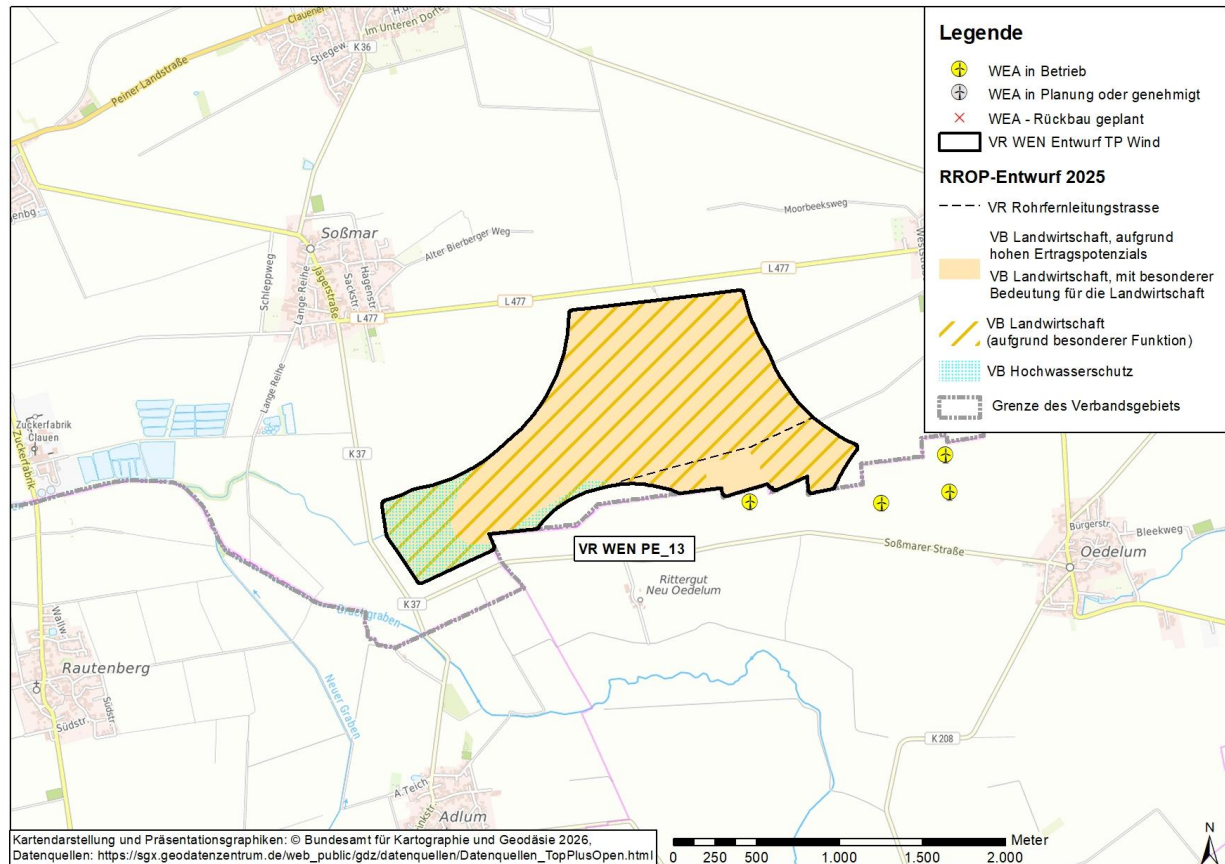
4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

- Verzicht auf die Teilfläche 62_01 und den Norden der Teilfläche 62_02 zur Vermeidung der Umfassung der Ortschaft Bierbergen und Soßmar.
- Verzicht auf den Süden der Teilfläche 62_02 aufgrund der Nähe zu besser geeigneten Flächen (PFK 60) und zu Gunsten der Kompaktheit.
- Verzicht auf die Teilfläche 62_04 aufgrund des Nahbereichs des gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Rotmilans sowie der geringen Größe und daher fehlender Kompaktheit.

5. Abschließende Bewertung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung PE_13

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbarer Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für den zur Festlegung vorgesehenen Gebietsteil nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage 1) innerhalb des gesamten geplanten VR WEN durchsetzen können wird.

Die durch das VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN PE_13

- Geplantes VB Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktion) (RRÖP-Entwurf 2025): Das VB überlagert das geplante VR WEN vollständig. Als besondere Funktion ist gem. FREK 2020¹³ die Naturschutzfunktion maßgeblich für die Festlegung des VB. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden und die Nutzungen können aufeinander abgestimmt werden. Hintergrund für die Naturschutzfunktion ist eine Bedeutung für die Wiesenweide. Da die artenschutzrechtlichen Belange jedoch abgeprüft wurden und einer Festlegung des VR WEN nicht entgegenstehen, ist ein raumordnerischer Konflikt nicht erkennbar.
- Geplantes VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials bzw. mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft (RRÖP-Entwurf 2025): Die geplanten VB überlagern das geplante VR WEN vollständig. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)¹⁴. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.
- Geplantes VR Rohrfernleitungstrasse (RRÖP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN wird durch ein VR Rohrfernleitungstrasse gequert. Konflikte mit Rohrfernleitungen sind lediglich baubedingt oder im Zusammenhang mit den Fundamenten pot. WEA denkbar. Ein Überstreichen des Rotors ist hingegen möglich. Die Leitung verläuft im Querungsbereich in ausreichender Entfernung zur VR-WEN-Grenze, sodass eine Berücksichtigung der Leitung inkl. erforderlicher Schutzabstände von i.d.R. wenigen Metern im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren möglich ist und kein Zielkonflikt erkennbar ist.
- Geplantes VB Hochwasserschutz (RRÖP-Entwurf 2025): Das geplante VR WEN überlagert im Westen ein geplantes VB Hochwasserschutz. Da WEA nur zu kleinräumigen, punktuellen Eingriffen am Boden führen, wird das Retentionsvermögen und der pot. Hochwasserabfluss allenfalls geringfügig beeinträchtigt. Der Windenergienutzung wird daher der Vorrang eingeräumt und das VR WEN überlagernd festgelegt.

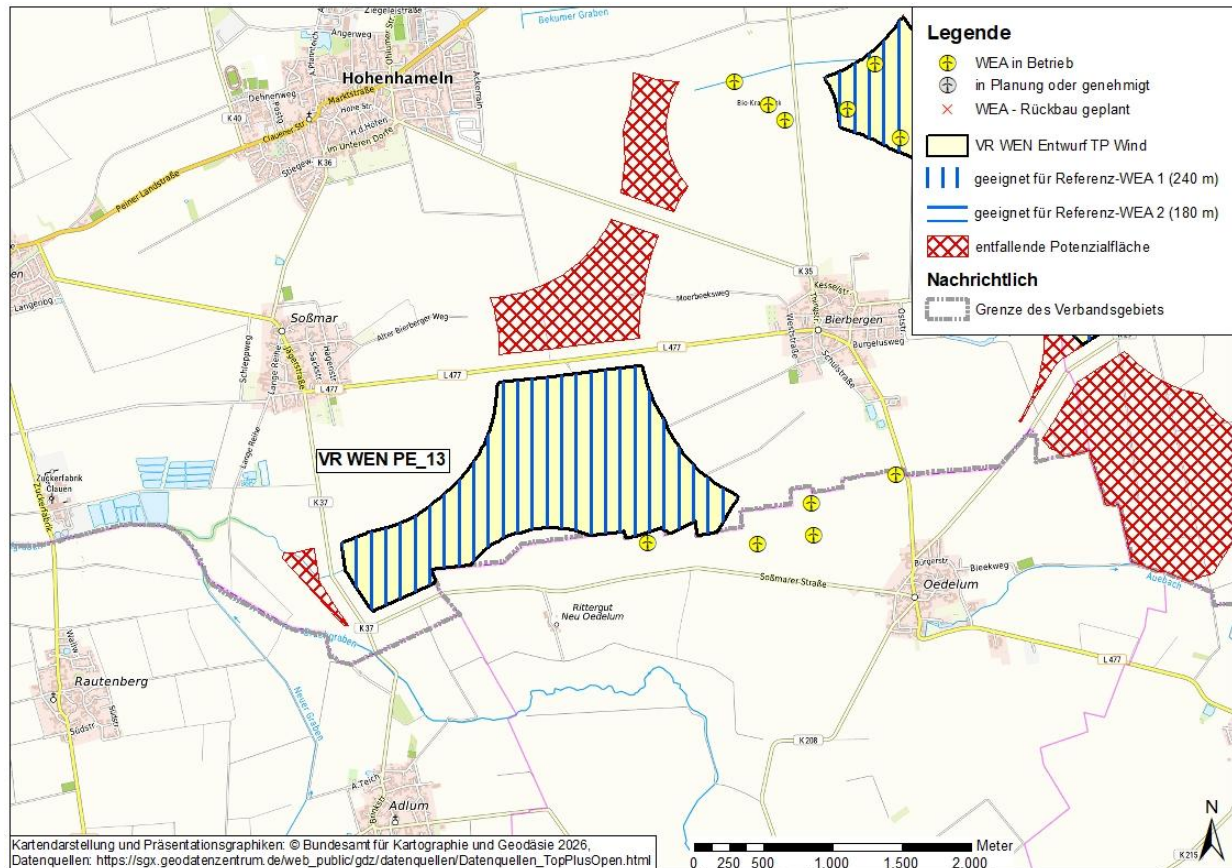
¹³ <https://www.regionalverband-braunschweig.de/daten-services#c5195>

¹⁴ <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

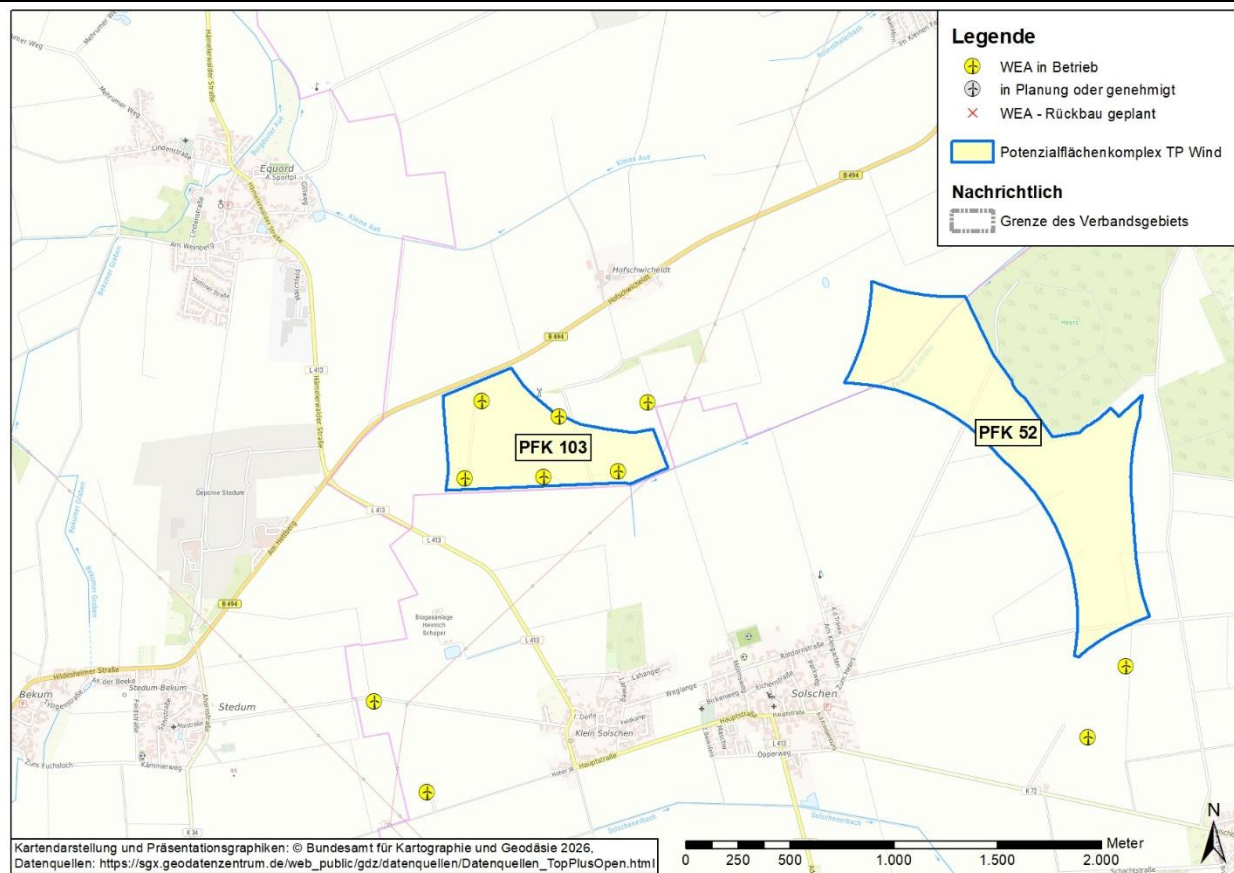
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN PE_13 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Neufestlegung. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mittlerer Intensität für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Boden/Fläche zu erwarten. Für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Landschaft ist mit Umweltauswirkungen geringer Intensität zu rechnen. Das Gesamtausmaß voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ist als mäßig einzuschätzen. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

Im Ergebnis wird die zur Festlegung vorgesehene Fläche mit einer Größe von 220,6 ha als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiet Windenergienutzung PE_13 festgelegt.

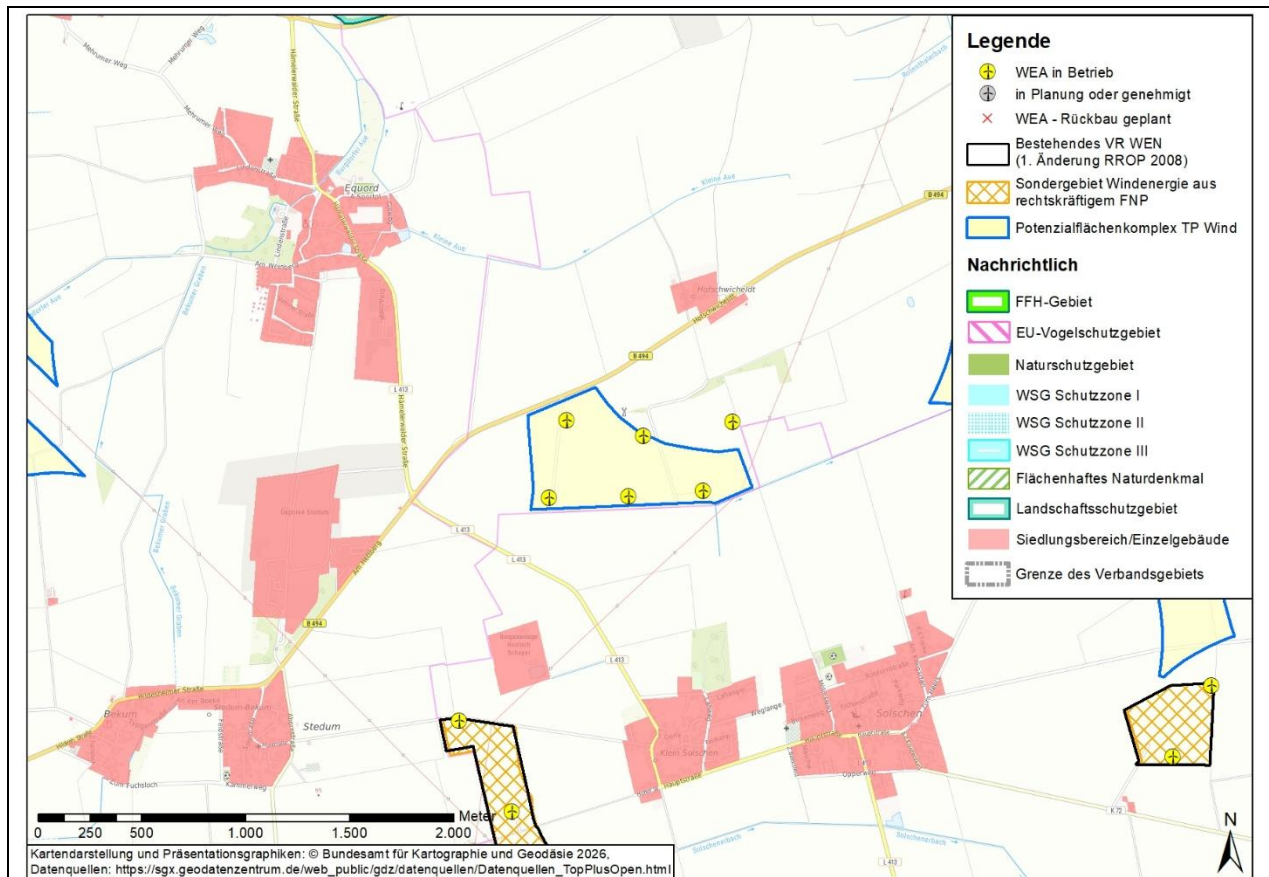


VR WEN PE_13 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 103 (Altgebiet) (VR WEN PE_07)**Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 103 (Altgebiet)**

PFK-Nr.:	103
Lage des PFK	Im westlichen Teil des Landkreises Peine im Gebiet der Stadt Peine, nördlich der Ortslagen Klein Solschen und Groß Solschen (Gemeinde Ilsede). Weitere benachbarte Orte sind Stedum-Bekum und Equord in der Gemeinde Hohenhameln und die Domäne Hofschwischeldt im Gebiet der Stadt Peine.
Anzahl der Teilflächen	-
Größe der Teilflächen	-
Gesamtgröße PFK	39,3 ha
1. Positivkriterien	
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)	
- Im Bereich des PFK ist bisher das Vorranggebiet Windenergienutzung PE 6 (1. Änderung RROP 2008) festgelegt. - Eine windenergiebezogene Bauleitplanung liegt nicht vor.	
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen	
Im PFK sind derzeit fünf WEA in Betrieb. Eine weitere befindet sich etwa 130 m außerhalb der Potenzialfläche.	
2. Konfliktanalyse und Restriktionen	
2.1 Umweltbezogene Belange	
Wohnnutzung und Erholung	
Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Stedum-Bekum und Equord befinden sich in mindestens 800 m Entfernung. Damit wird der im zugrundeliegenden Konzept gewählte Mindestabstand von 1.000 m zur (u. A.) Wohnbebauung unterschritten. Die hier vorhandenen Windenergieanlagen jüngerer Bauart belegen allerdings, dass eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – ausgeschlossen werden kann.	

- Die Domäne Hofschwicheldt befindet sich in etwa 600 m Entfernung zum PFK. Auch hier ist auf die bereits bestehenden WEA hinzuweisen. - Aufgrund der Lage des PFK südwestlich der Domäne Hofschwicheldt ist diese jedoch stärker von Lärm belastet. Aufgrund der bereits vorhandenen WEA ist gleichwohl davon auszugehen, dass es nicht zu unzumutbaren zusätzlichen Belastungen kommt. - Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die genannten Ortslagen im Nahbereich kann nicht ausgeschlossen werden. Jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 800 m nicht mit einer unzumutbaren zusätzlichen Belastung zu rechnen. Für Hofschwicheldt in 600 m Entfernung können zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte ggf. im Genehmigungsverfahren festzulegende automatische Abschaltungen erforderlich werden. - Eine übermäßige Umfassungswirkung, also eine mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, droht bei vollständiger Festlegung auch der benachbarten Potenzialflächenkomplexe (PFK 52) für die Ortschaften Klein Solschen und Groß Solschen. Jedoch wird der PFK 52 im 2. Entwurf nicht weiter als VR WEN festgelegt, sodass eine übermäßige Umfassung ausgeschlossen werden kann. - Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen durch die Windenergienutzung ist nicht erkennbar.
Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)
- Natura 2000-Gebiete sind im weiteren Umfeld des PFK nicht vorhanden. - Vorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, die einer Windenergienutzung entgegenstehen oder diese einschränken könnten, sind in der Potenzialfläche oder im Nahbereich nicht bekannt. - Naturschutzgebiete, die einer Windenergienutzung entgegenstehen oder diese einschränken könnten, sind im Umfeld des PFK nicht vorhanden. - Naturdenkmale sind im Bereich des PFK nicht vorhanden. - Wälder sind innerhalb der Potenzialfläche oder angrenzend nicht vorhanden.
Boden, Fläche und Wasser
- Die Potenzialfläche berührt im Südwesten Böden mit besonders hoher Bodenfruchtbarkeit. Da die Eingriffe durch Windenergieanlagen nur punktuell sind und Böden dieser Qualität im Landkreis Peine verbreitet vorkommen, steht diese Bedeutung einer Windenergienutzung nicht entgegen. Weitere Betroffenheiten schutzwürdiger Böden bestehen nicht. - Trinkwassergewinnungsgebiete sind nicht betroffen. - Heilquellen- oder Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. - Hochwasserrisikogebiete sind nicht betroffen.
Landschaft/Kulturlandschaft
- Eine „Bedeutsame Landschaft“ gemäß Bundesamt für Naturschutz (BfN) ist nicht betroffen. - Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen. - Der Potenzialflächenkomplex befindet sich im Kulturlandschaftsraum „Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde“. - Der PFK befindet sich im Landschaftsbildraum „Calenberg-Hildesheimer Börde“. Es handelt sich um einen Kulturlandschaftsraum mit mittlerer Eigenart (LaPro). Da es sich um ein Bestandgebiet handelt sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
Denkmalschutz
- Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen.



Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

Infrastruktur und Technik

- Nördlich benachbart zur Potenzialfläche verläuft die Bundesstraße B 494. Die Nutzbarkeit der Fläche wird dadurch nicht eingeschränkt, da bereits WEA vorhanden sind (in ausreichendem Abstand).
- Der Potenzialflächenkomplex wird in seinem südlichen Teil von einem Trassenkorridor für die Planung der Höchstspannungs-Freileitung „Mehrum/Nord - Liedingen“ berührt. Der Trassenkorridor wurde jedoch im Zuge der verfestigten Planung zur o.g. Leitung verworfen, sodass kein Konflikt besteht.

Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

LROP 2022

- Die B 494 ist als VR Hauptverkehrsstraße festgelegt. Das zeichnerisch festgelegte VR verläuft in minimal 125 m Entfernung zum PFK. Die tatsächliche Bundesstraße und die Festlegung im RROP-Entwurf 2025 befindet sich indes näher am PFK. Wie oben jedoch bereits ausgeführt, ist ein Konflikt unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen WEA und der rein bestandssichernden Festlegung nicht erkennbar.

Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020)

- Es liegen keine Überlagerungen mit konfligierenden Zielfestlegungen des RROP 2008 vor.

RROP-Entwurf 2025

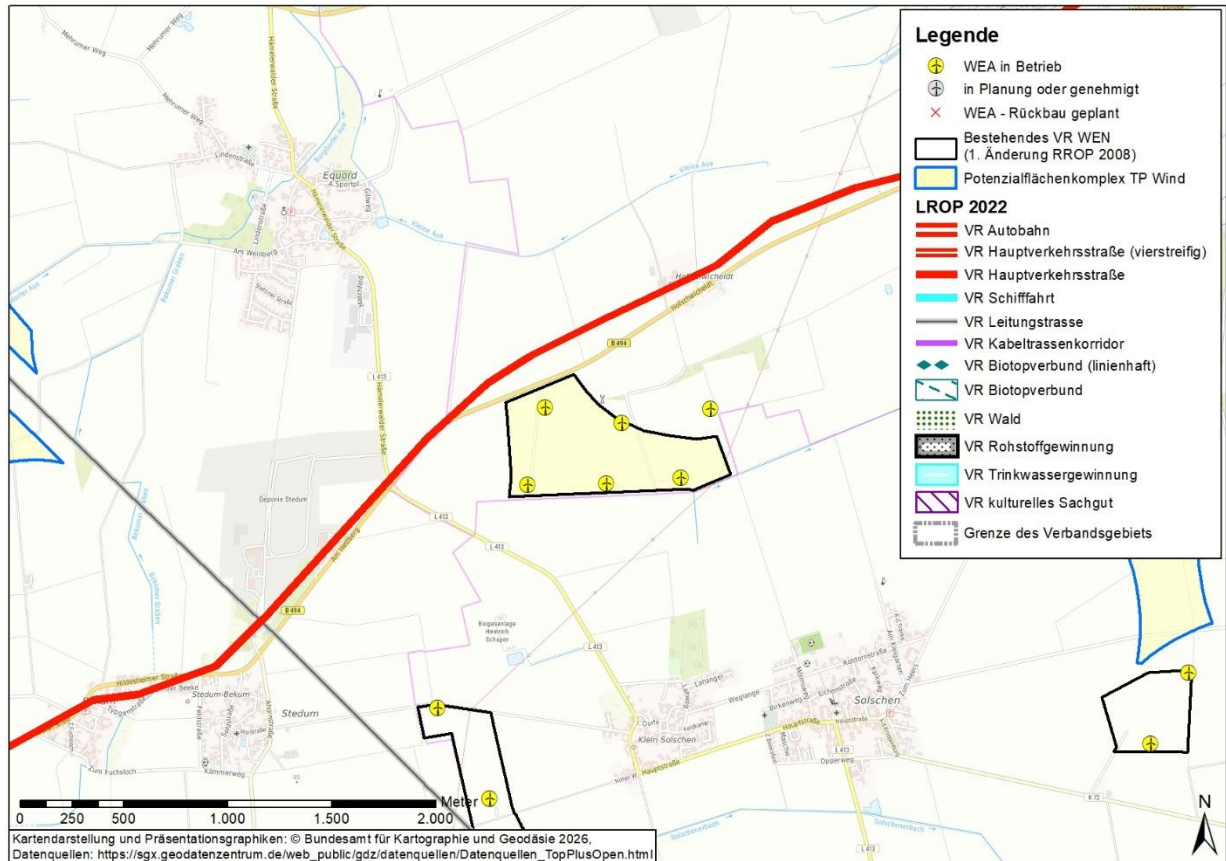
- Die B 494 stellt ein geplantes VR Hauptverkehrsstraße dar (im RROP 2008 bereits entsprechend ausgewiesen). Das zeichnerisch festgelegte VR verläuft in minimal 25 m Entfernung zum PFK (Abweichung zur LROP-Festlegung aufgrund des größeren Planungsmaßstabs des LROP). Wie bereits ausgeführt, ist ein Konflikt unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen WEA und der rein bestandssichernden Festlegung nicht erkennbar.
- Im Südosten tangiert ein geplantes VR Leitungstrasse den PFK randlich. Das VR war auch im RROP 2008 bereits entsprechend festgelegt. Da für den betroffenen Bereich keine rechtswirksame Bauleitplanung vorliegt und auch die bereits bestehenden WEA einen entsprechenden Abstand zur vorhandenen Freileitung einhalten, ist davon auszugehen, dass im Bereich der Freileitung keine weiteren WEA errichtet werden können, sodass hier eine Verkleinerung des bestehenden VR WEN zur Anpassung an die realen Bedingungen erfolgen muss.
- Die Südhälfte des PFK überlagert ein geplantes VR Leitungskorridor. Es handelt sich dabei um einen Trassenkorridor der 380-kV-Freileitung Mehrum-Nord – Liedingen, der jedoch im Rahmen der

Planungen verworfen worden ist. Ein Konflikt besteht daher nicht, zumal auch außerhalb der Überlagerung mit dem geplanten VR WEN ausreichend Raum für eine Trassierung elektrischer Leitungen verbleibt.

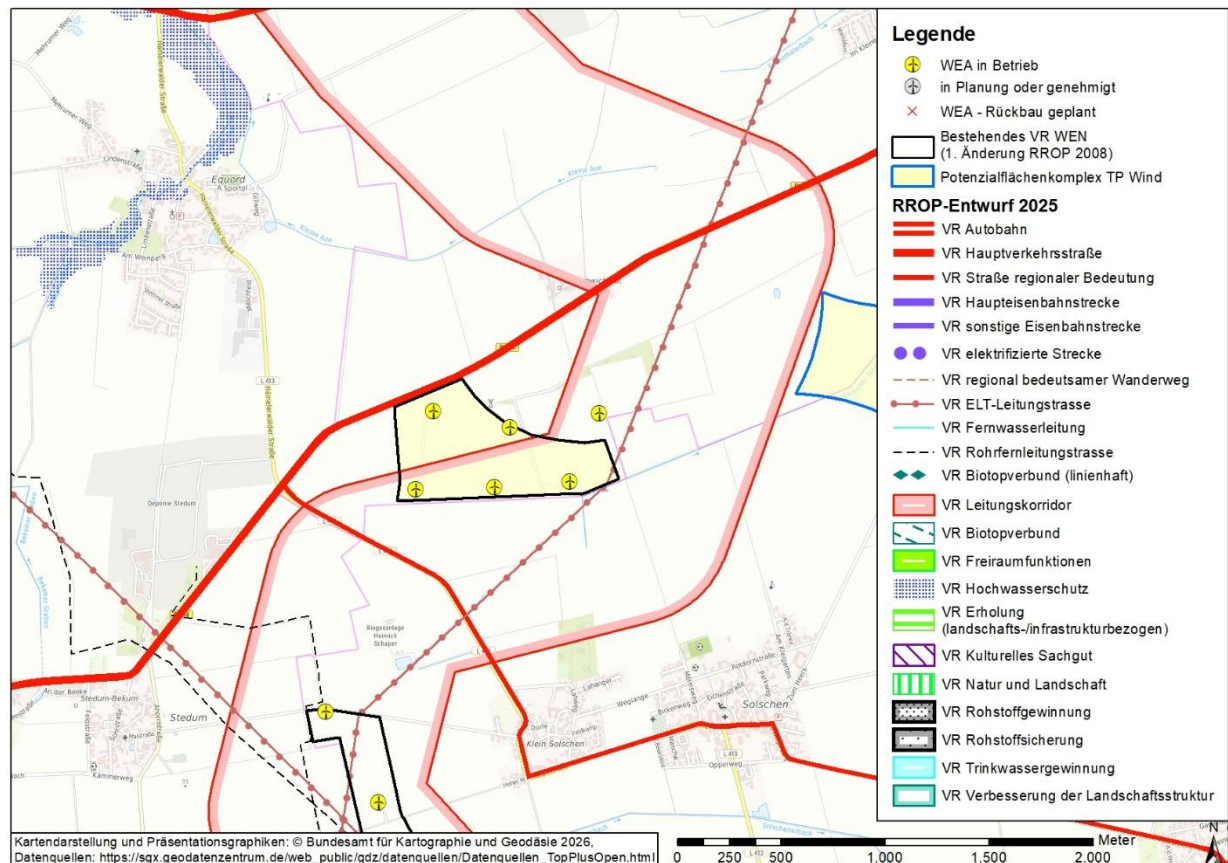
Sonstige Belange

- Keine sonstigen Belange betroffen.

LROP 2022



Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK

RROP-Entwurf 2025**Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025****3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung**

Durch die hohe Siedlungsdichte im vorliegenden Teilraum sind Belastungen für eine Reihe von Ortschaften unvermeidbar. Die Wohnbebauungen der nächst gelegenen Ortslagen befinden sich zum Teil in etwa 800 m Entfernung und unterschreiten damit den im zugrundeliegenden Konzept gewählte Mindestabstand von 1.000 m zur (u. A.) Wohnbebauung. Die hier vorhandenen Windenergieanlagen jüngerer Bauart belegen allerdings, dass eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – ausgeschlossen werden kann.

Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist nicht erkennbar.

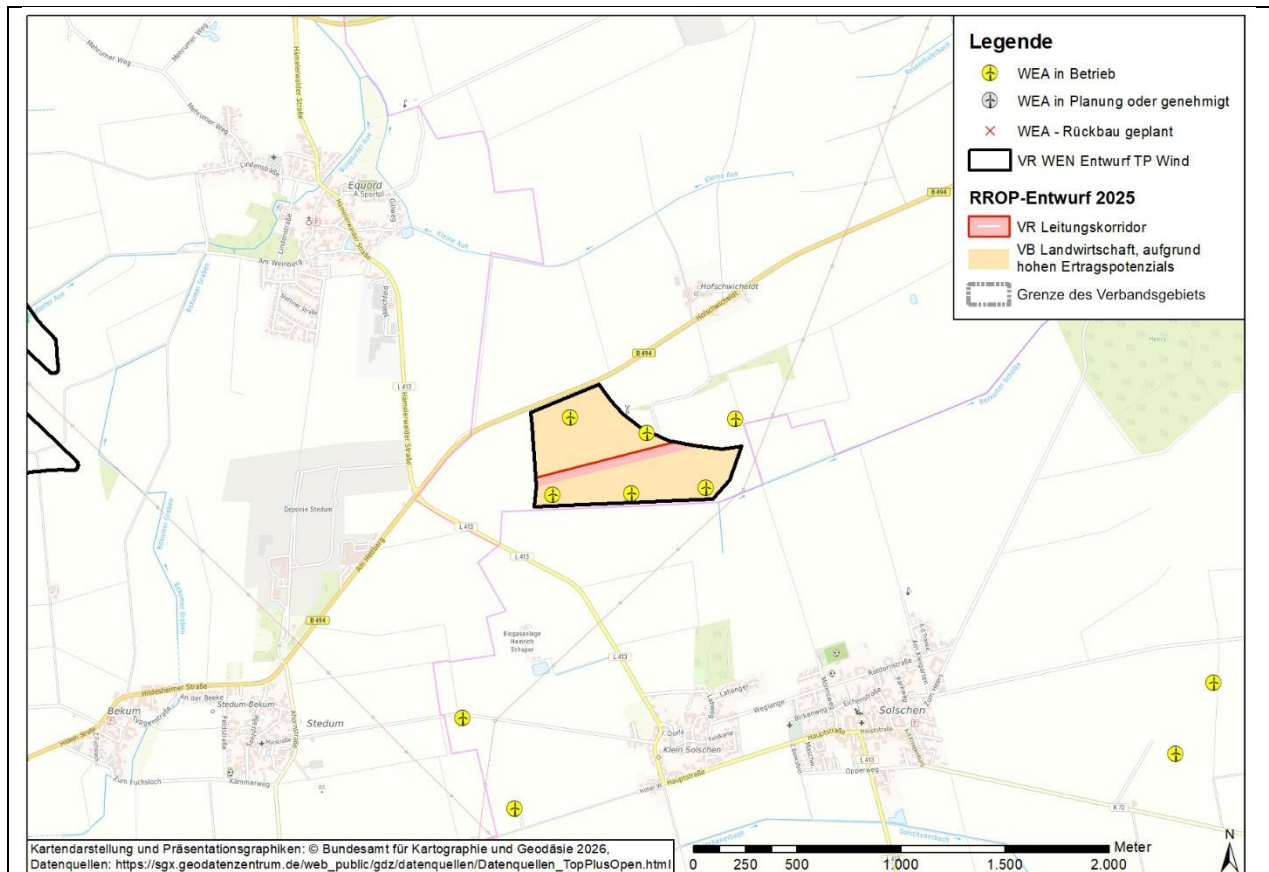
4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

Ein Flächenzuschnitt erfolgt im Südosten des PFK zur Berücksichtigung der randlich querenden Freileitungstrasse. Die Gebietsgrenze wird hier entsprechend der Rotor-Out-Zugabe (80 m) und unter Berücksichtigung der Rotorradien vorhandener WEA nach Westen zurückgenommen. Da eine Windenergienutzung innerhalb des identifizierten Potenzialflächenkomplexes darüber hinaus voraussichtlich nicht zu unzumutbaren zusätzlichen Belastungen führen wird und keine Konflikte erkennbar sind, die nicht im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren lösbar sind, ist eine weitergehende Anpassung des Flächenzuschnitts nicht notwendig. Es handelt sich zudem um ein bereits rechtskräftiges VR WEN aus der 1. Änderung des RROP 2008, innerhalb dessen sich die Windenergienutzung bereits durchgesetzt hat.

5. Abschließende Bewertung des geplanten VR WEN PE_07

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbarer Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für den zur Festlegung als VR WEN vorgesehenen Gebietsteil nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage 1) innerhalb des gesamten geplanten VR WEN durchsetzen können wird.

Die durch das VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden unter Berücksichtigung der vorhandenen WEA sowie der rechtswirksamen Festlegung als VR WEN in der 1. Änderung des RROP 2008 als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN

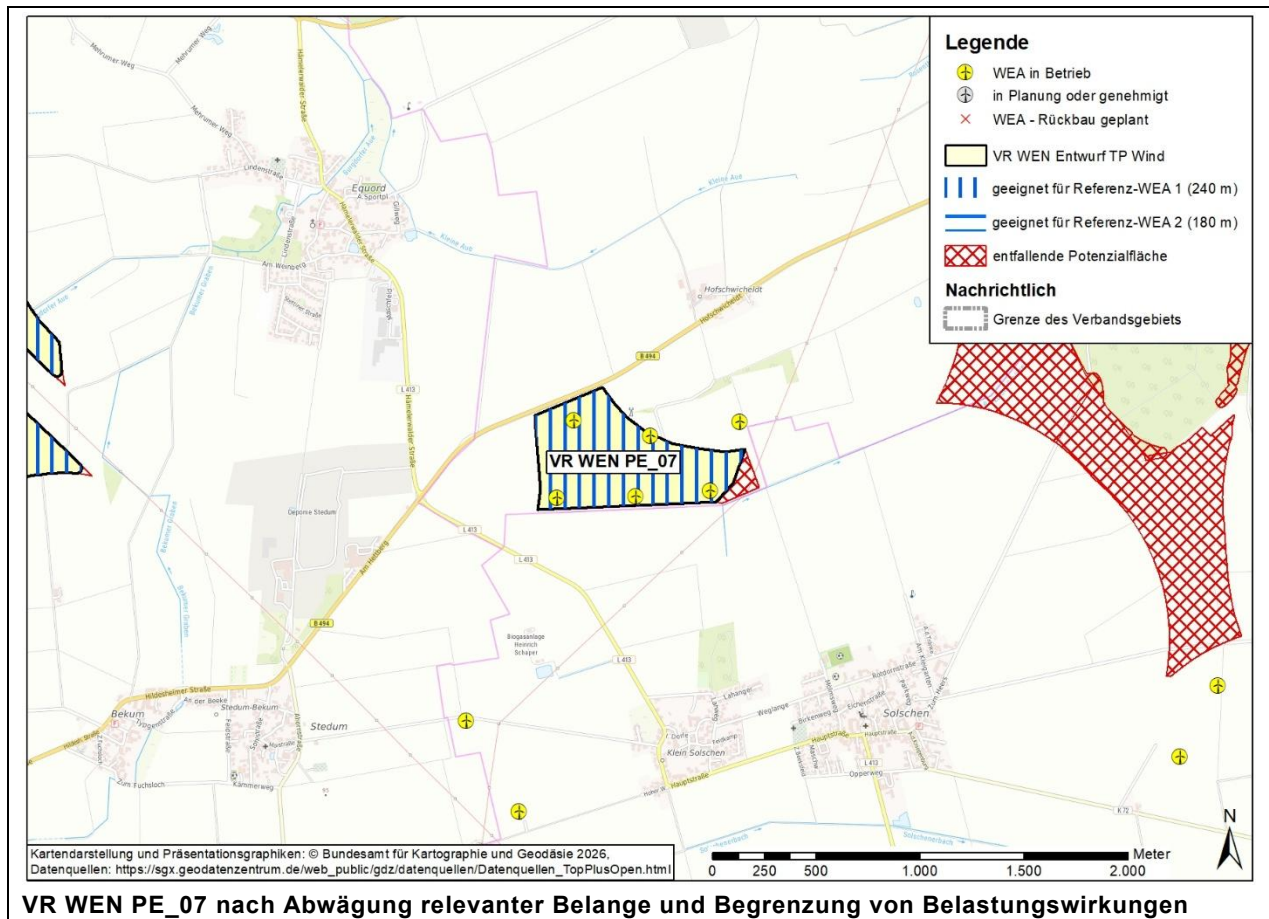
- Geplantes VR Leitungskorridor (RROP-Entwurf 2025): Die Südhälfte des geplanten VR WEN überlagert ein geplantes VR Leitungskorridor. Es handelt sich dabei um einen Trassenkorridor der 380-kV-Freileitung Mehrum-Nord – Lidingen, der jedoch im Rahmen der Planungen verworfen worden ist. Ein Konflikt besteht daher nicht, zumal auch außerhalb der Überlagerung mit dem geplanten VR WEN ausreichend Raum für eine Trassierung elektrischer Leitungen verbleibt.
- Geplantes VB Landwirtschaft, auf Grund hohen Ertragspotenzials (RROP-Entwurf 2025): Das gesamte geplante VR WEN überlagert ein geplantes VB Landwirtschaft, auf Grund hohen Ertragspotenzials. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden, wie auch die bereits vorhandenen WEA verdeutlichen. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)¹⁵. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.

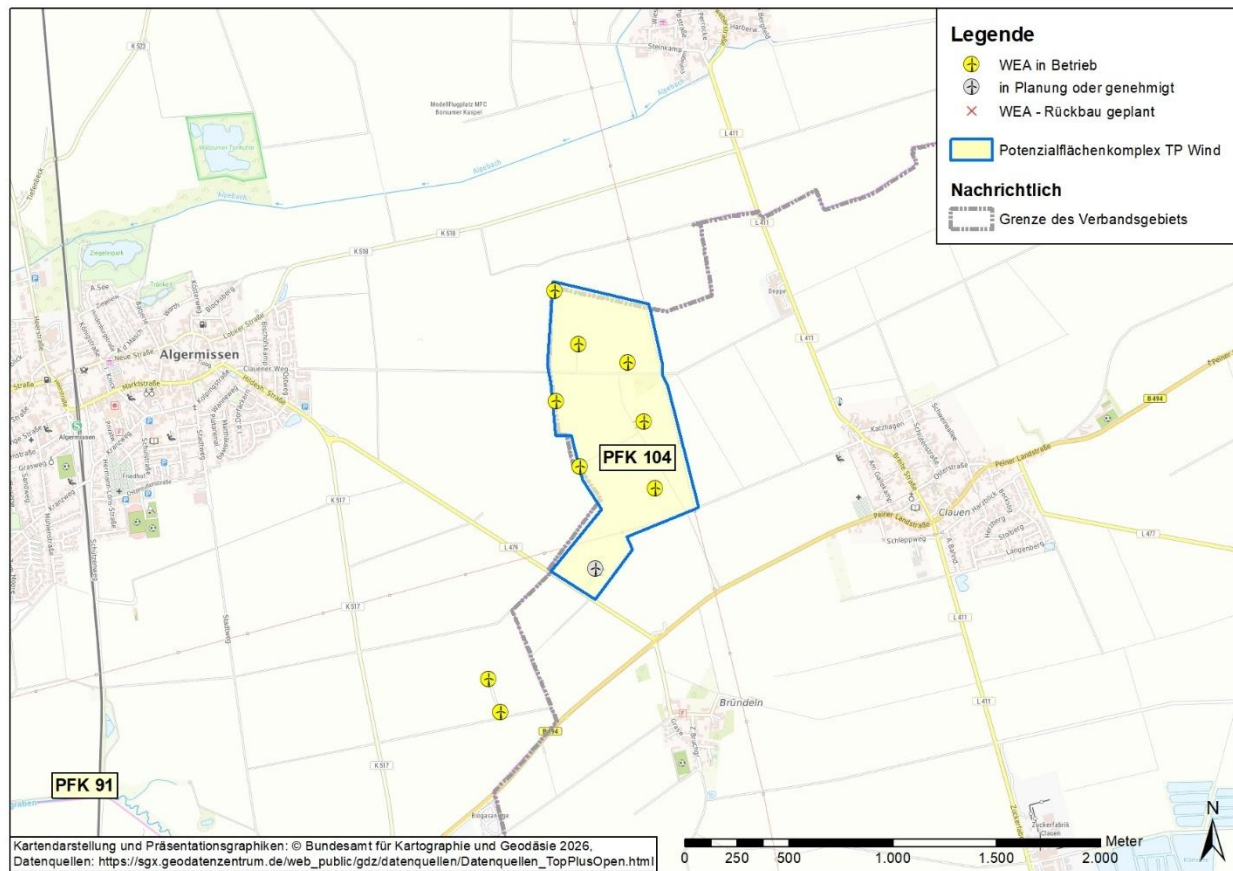
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN PE_07 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine vollständige Übernahme aus dem rechtskräftigen RROP und damit um eine bestandssichernde Festlegung. Es werden somit keine zusätzlichen voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter verursacht. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

Im Ergebnis wird die zur Festlegung vorgesehene Fläche mit einer Größe von 37,4 ha als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiet Windenergienutzung PE_07 festgelegt.

¹⁵ <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>



Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 104 (Altgebiet) (VR WEN PE_14)**Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 104 (Altgebiet)**

PFK-Nr.:	104
Lage des PFK	Im Südwesten des LK Peine, an der Grenze zum LK Hildesheim, östlich von Algermissen und westlich von Clauen.
Anzahl der Teilflächen	1 Teilfläche
Größe der Teilflächen	-
Gesamtgröße PFK	445,3 ha
1. Positivkriterien	
Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)	
- Ja, vollständig als VR WEN im RROP 2008 (1. Änderung) festgelegt (PE Hohenhameln Clauen PE 5) und als Sonderbaufläche im FNP Hohenhameln ausgewiesen.	
Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen	
- Ja, sieben WEA vorhanden und eine weitere genehmigt (Genehmigungsdatum: Dez. 2023).	
2. Konfliktanalyse und Restriktionen	
2.1 Umweltbezogene Belange	
Wohnnutzung und Erholung	
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Clauen und Bründeln befindet sich in < 700 und < 600 m Entfernung, was den konzeptionell vorgesehenen Abstand wesentlich unterschreitet. Daher ist das Altgebiet nicht Teil der Potenzialflächenkulisse. Da es jedoch bereits vollständig mit WEA bestanden ist bzw. die Anlagen genehmigt sind, ist nicht mit einer zusätzlichen Beeinträchtigung zu rechnen. - Eine übermäßige Umfassungswirkung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ist von den benachbarten Ortsmittelpunkten gesehen für keine Ortschaft zu erwarten. - Es besteht keine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsnutzungen/-funktionen.	

Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)

- Keine Natura 2000-Gebiete oder Naturschutzgebiete im Umfeld.
- Kein Brutnachweis gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeter Arten verzeichnet.
- (Laub-)Wald oder Binnengewässer sind nicht betroffen.

Boden, Fläche und Wasser

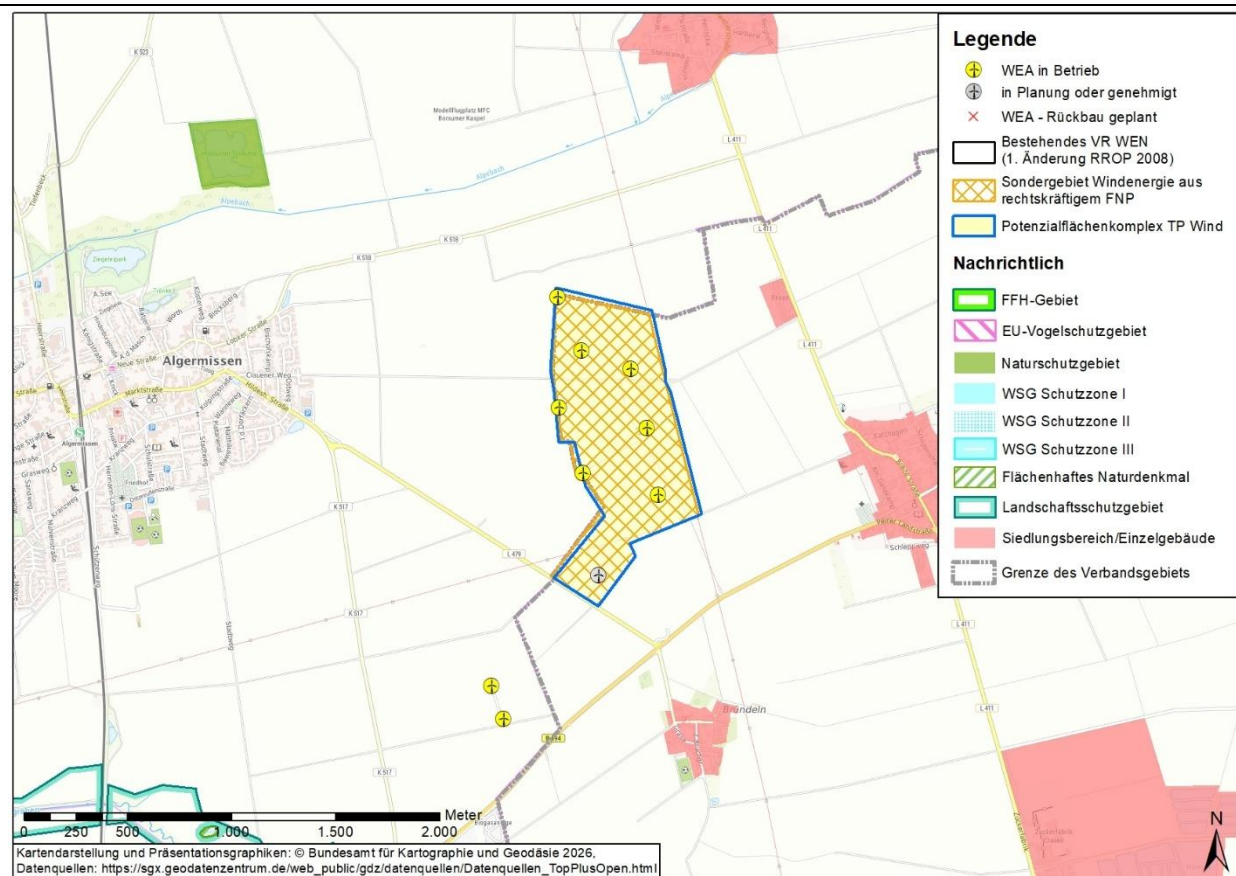
- Der PFK überlagert vollständig schutzwürdige Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit. Daher ist eine Betroffenheit schutzwürdiger Böden nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Daher ist das Vorkommen schutzwürdiger Böden kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA.
- Kein Hochwasserrisiko
- Kein WSG, HQSG oder TWGG.

Landschaft/Kulturlandschaft

- Es handelt sich nicht um einen Landschaftsbildraum mit hoher oder sehr hoher Eigenart (LaPro).
- Keine Landschaftsschutzgebiete betroffen.

Denkmalschutz

- Das ADABweb weist denkmalgeschützte Bauwerke in den umliegenden Ortschaften nach. Aufgrund der Entfernung sind auch hier keine Konflikte erkennbar. Eine archäologische Fundstelle (Wüstung) ist innerhalb des PFK verzeichnet. Da es sich um reine Bestandssicherung handelt, kann ein Konflikt ausgeschlossen werden.



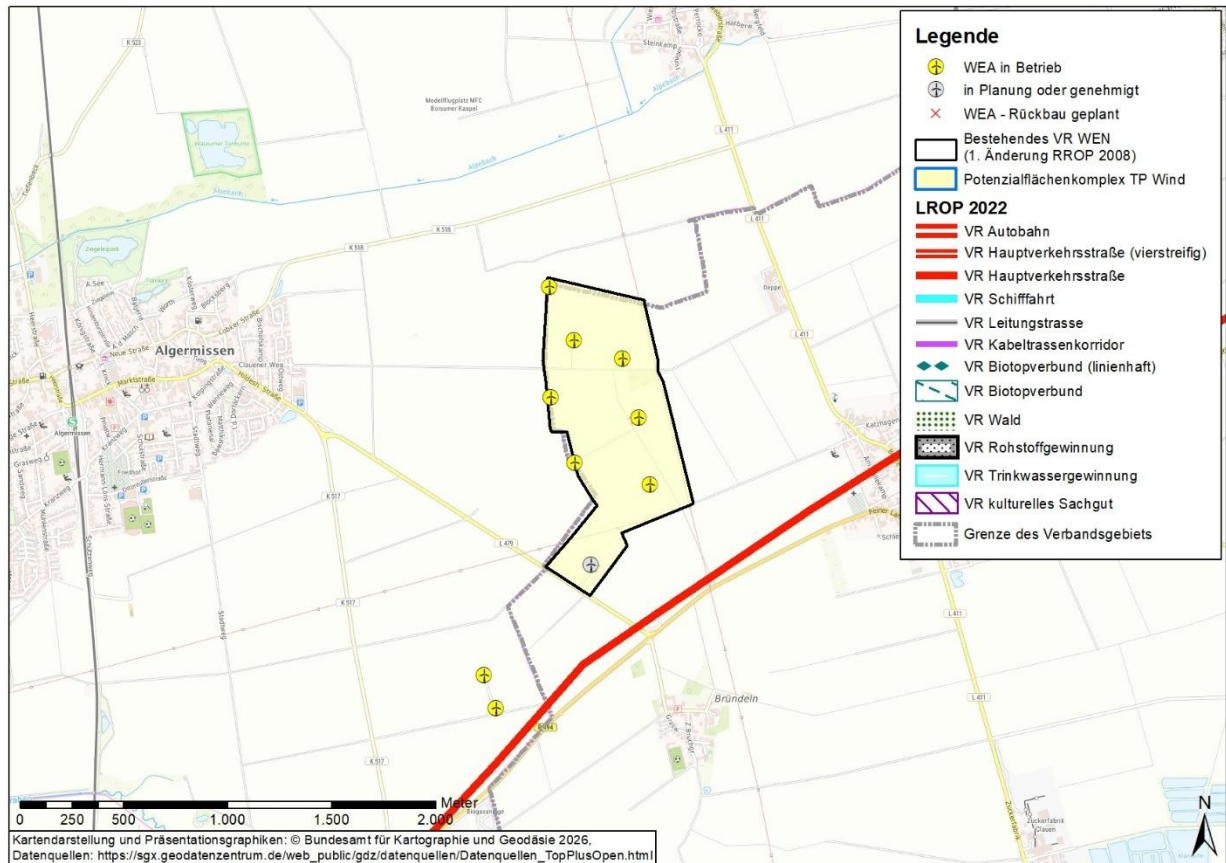
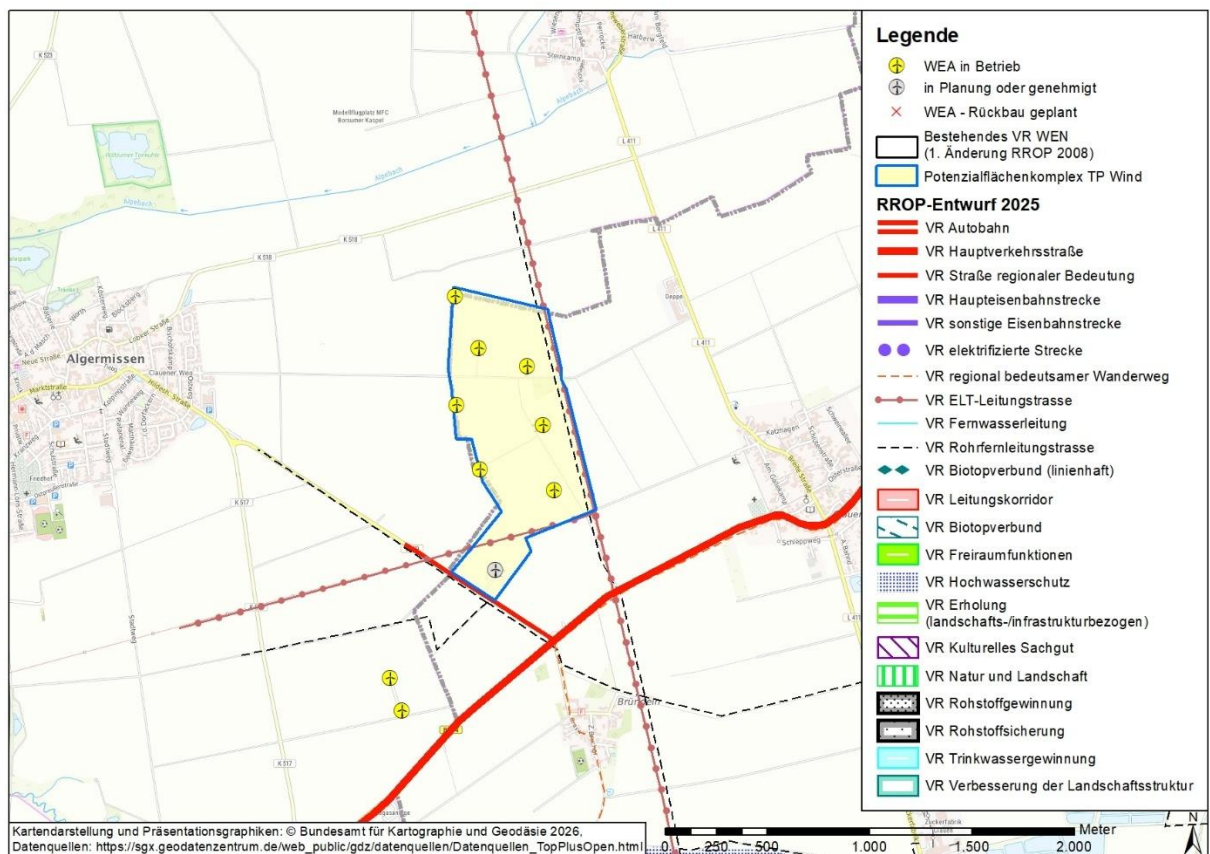
Umweltbezogene Belange im Bereich des PFK

2.2 Technische Belange, Raumverträglichkeit und sonstige Belange

Infrastruktur und Technik

- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können. (B 494 südlich, L 411 östlich, K 518 nördlich)
- Die L 479 verläuft im Süden angrenzend. Da es sich um Bestandssicherung handelt, eine WEA in hinreichendem Abstand genehmigt ist und aufgrund der Entfernung zwischen WEA dort keine weitere in Aussicht ist, ist nicht mit einem Konflikt zu rechnen.
- Eine Freileitung verläuft im Osten angrenzend und eine weitere quert im Süden. Da es sich um Bestandssicherung handelt und aufgrund der möglichen Berücksichtigung im Rahmen der Standortwahl ist dies kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA.

- Im Westen verläuft eine Rohrfernleitung in > ca. 40 m Entfernung zum Gebietsrand. Da es sich um Bestandssicherung mit vorhandenen WEA handelt, kann ein Konflikt sicher ausgeschlossen werden.
Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)
LROP 2022 - Zielfestlegungen des LROP sind weder direkt noch mittelbar betroffen. Potenziell unvereinbare Festlegungen des RROP 2008 (Stand 1. Änderung 2020) - Es liegen keine Überlagerungen mit konfligierenden Zielfestlegungen des RROP 2008 vor. RROP-Entwurf 2025 - Im Süden quert ein geplantes VR Leitungstrasse den PFK. Im Osten grenzt eine entsprechende Trasse an. Beide VR waren auch im RROP 2008 bereits entsprechend festgelegt. Aufgrund der lediglich die kommunale Bauleitplanung nachvollziehenden und bestandssichernden Planung (Gesamtfläche des PFK ist rechtswirksame Sonderbaufläche Windenergieanlage gem. FNP Hohenhameln) ist kein Zielkonflikt zu erwarten. Die VR Leitungstrasse wurden im Zuge der Ausweisung der Flächen im FNP berücksichtigt und standen der Ausweisung offensichtlich nicht entgegen. - Am Ostrand des PFK sowie südlich angrenzend verläuft je ein geplantes VR Rohrfernleitung. Beide VR waren auch im RROP 2008 bereits entsprechend festgelegt. Auch hier ist aufgrund der rein bestandssichernden und die bestehende Sonderbaufläche übernehmenden Festlegung ein raumordnerischer Zielkonflikt zu verneinen.
Sonstige Belange
- Das geplante VR WEN grenzt unmittelbar an den Landkreis Hildesheim. Aufgrund der Rotor-Out-Regelung kann nicht ausgeschlossen werden, dass bewegliche Anlagenteile in den Landkreis Hildesheim hineinreichen. In diesem Fall ist im Genehmigungsverfahren der Einbezug bzw. eine Abstimmung mit der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Hildesheim erforderlich. Das Hineinreichen beweglicher Anlagenteile in einen Nachbarlandkreis ist indes genehmigungsrechtlich nicht ausgeschlossen, sodass die Berücksichtigung der Rotor-Out-Zugabe, d.h. die Gewährleistung eines Mindestabstands von 80 m zur Kreisgrenze nicht erforderlich ist. Diese Annahme wird durch die im PFK bereits vorhandenen WEA bestätigt. So befindet sich der Mastfuß einzelner WEA lediglich 12,5 m von der Landkreisgrenze gem. ALKIS entfernt, wohingegen es sich um Anlagen mit einem Rotorradius von 38 m handelt. Die Rotoren der Bestandsanlagen reichen damit bereits in den Nachbarlandkreis hinein.

LROP 2022**Festlegungen des LROP 2022 im Bereich des PFK****RROP-Entwurf 2025****Geplante Festlegungen des RROP-Entwurfs 2025**

3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Es handelt sich um ein Altgebiet, welches nicht Teil der Potenzialflächenkulisse für Neufestlegungen ist, da es den Siedlungsabstand unterschreitet und an Infrastrukturtrassen angrenzt. Im Rahmen der Grobprüfung inkl. der Altgebiete wurde dieses Altgebiet dennoch als grundsätzlich geeignet bewertet.

Das Gebiet ist vollständig mit WEA bestanden oder WEA sind genehmigt und zudem vollständig und rechtswirksam im FNP Hohenhameln als Sonderbaufläche für WEA ausgewiesen. Daher sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen oder Konflikte zu erwarten. Die Windenergienutzung hat sich im Gebiet bereits durchgesetzt. Das Gebiet eignet sich somit zur erneuten Festlegung als VR WEN.

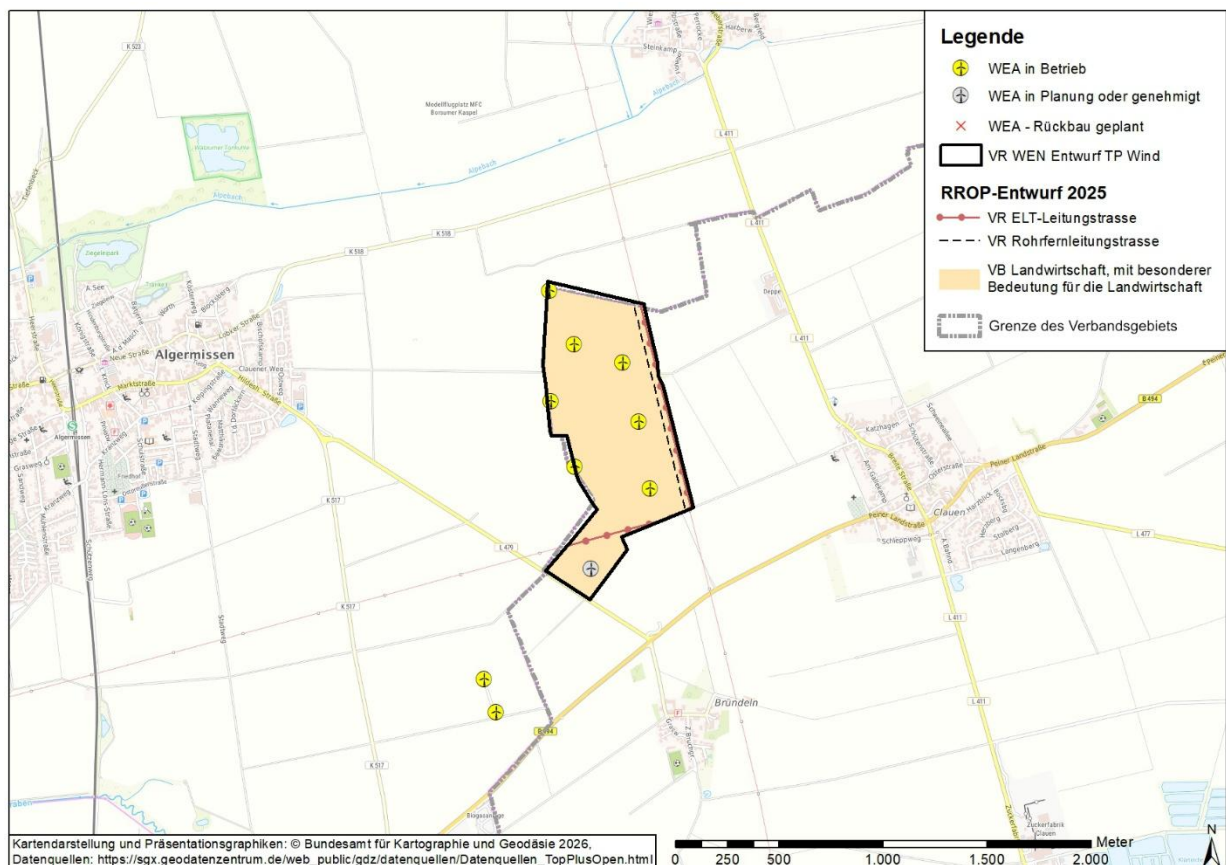
4. Vermeidung unüberwindbarer Konflikte durch angepassten Flächenzuschnitt

- Kein Zuschnitt notwendig.

5. Abschließende Bewertung des geplanten Vorranggebiets Windenergienutzung PE_14

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes sind potenziell unüberwindbarer Konflikte mit abwägungsrelevanten Belangen für den zur Festlegung als VR WEN vorgesehenen Gebietsteil nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung (Referenz-Windenergieanlage 1) innerhalb des gesamten geplanten VR WEN durchsetzen können wird.

Die durch das VR WEN gleichwohl betroffenen und im Folgenden näher beschriebenen raumordnerischen Festlegungen werden unter Berücksichtigung der vorhandenen WEA sowie der rechtswirksamen Ausweisung als Sonderbaufläche Windenergieanlagen im FNP Hohenhameln als mit der geplanten Festlegung als VR WEN vereinbar bzw. nicht entgegenstehend bewertet:



Raumordnerische Festlegungen innerhalb des geplanten VR WEN

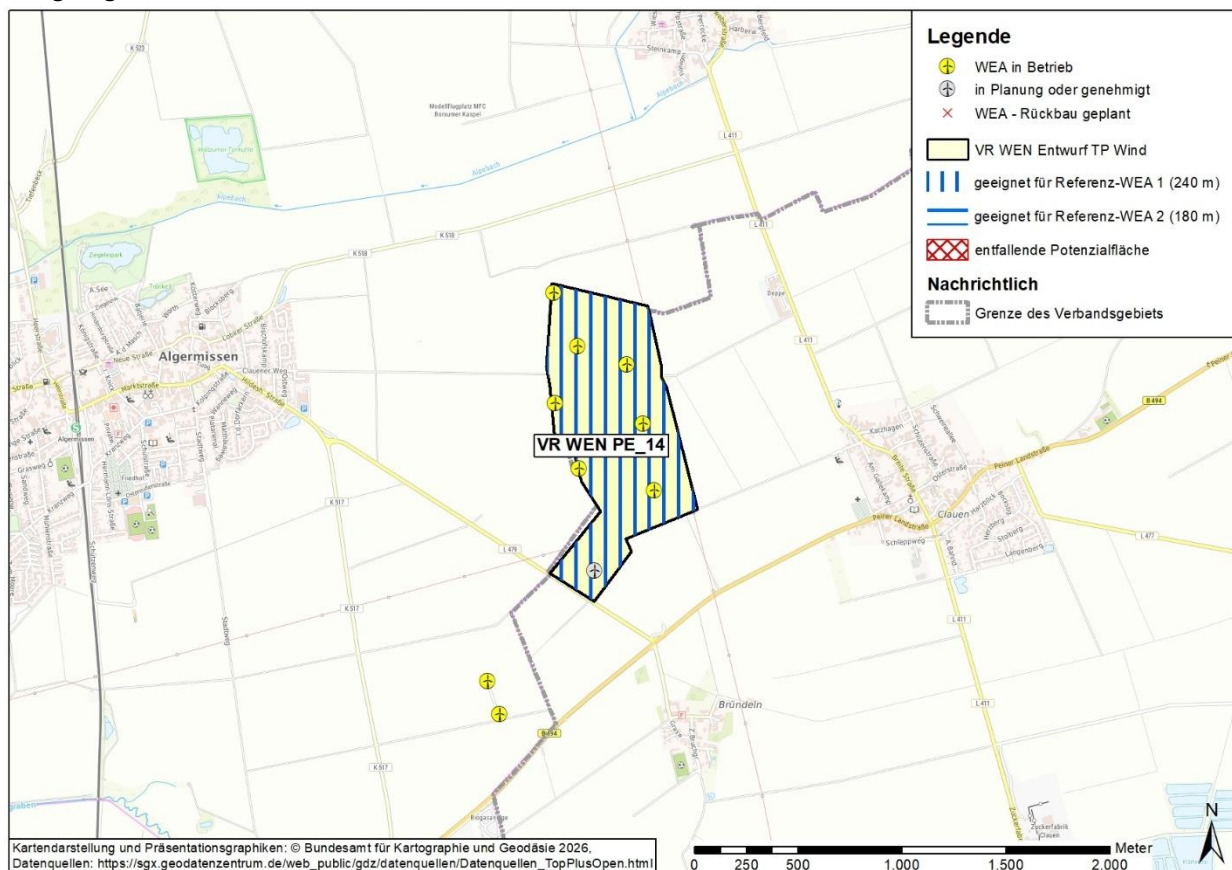
- Geplantes Leitungstrasse (RROP-Entwurf 2025): Im Süden quert ein geplantes VR Leitungstrasse das geplante VR WEN. Im Osten grenzt eine entsprechende Trasse an. Aufgrund der lediglich die kommunale Bauleitplanung nachvollziehenden und bestandssichernden Planung ist kein Zielkonflikt zu erwarten. Die VR Leitungstrassen wurden im Zuge der Ausweisung der Flächen im FNP berücksichtigt und standen der Ausweisung offensichtlich nicht entgegen, zudem hat sich die Windenergienutzung bereits flächendeckend innerhalb der vorhandenen Sonderbaufläche und des geplanten VR WEN durchgesetzt.

- Geplantes VR Rohrfernleitung (RROP-Entwurf 2025): Am Ostrand des VR WEN verläuft je ein geplantes VR Rohrfernleitung. Auch hier ist aufgrund der rein bestandssichernden und die bestehende Sonderbaufläche übernehmenden Festlegung ein raumordnerischer Zielkonflikt zu verneinen.
- Geplantes VB Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft (RROP-Entwurf 2025): Das gesamte geplante VR WEN überlagert das geplante VB. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch pot. WEA nicht erheblich eingeschränkt. Um die pot. Anlagenstandorte kann auch weiterhin gewirtschaftet werden, wie auch die bereits vorhandenen WEA verdeutlichen. Der dauerhafte Flächenverlust beträgt durchschnittlich lediglich 0,5 ha je Anlage (KNE)¹⁶. Ein raumordnerischer Konflikt, welcher der geplanten Festlegung entgegenstehen würde, besteht daher nicht.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Umweltprüfung

Die gebietsbezogene Umweltprüfung (siehe Gebietsblatt zu VR WEN PE_14 im Anhang des Umweltberichts) kommt zu dem Ergebnis, dass dem geplanten VR WEN keine unüberwindbaren umweltbezogenen Konflikte entgegenstehen. Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich um eine Übernahme aus dem rechtskräftigen RROP und dem FNP der Gemeinde Hohenhameln und damit um eine rein bestandssichernde Festlegung. Es werden somit keine zusätzlichen voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter verursacht. Das VR WEN ist aus Umweltsicht für eine Festlegung geeignet.

Im Ergebnis wird die zur Festlegung vorgesehene Fläche (Altgebiet, VR WEN PE 5) mit einer Größe von 66,5 ha als raumverträglich bewertet und als Vorranggebiet Windenergienutzung PE_14 festgelegt.



VR WEN PE_14 nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

¹⁶ <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie/>

